

Der Prozeß Heinrichs des Löwen*

VON KARL HEINEMEYER

Am 13. April 1980 waren 800 Jahre seit dem Reichstag von Gelnhausen vergangen. Auf diesem Reichstag hatte Kaiser Friedrich I. Barbarossa das Herzogtum Sachsen des gestürzten Herzogs Heinrich des Löwen unter den Erzbischof Philipp von Köln als neuen Herzog von Westfalen und den Grafen Bernhard von Anhalt als Herzog im Ostteil des alten Stammesherzogtums aufgeteilt. Mitte September desselben Jahres verließ der Kaiser in Altenburg Heinrichs zweites Herzogtum, Bayern, an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, wobei er die Steiermark abtrennte und zu einem selbständigen Herzogtum unter ihrem bisherigen Markgrafen Otaker von Steyr erhob. Die Machtstellung seines übermächtigen Veters Heinrich des Löwen war für immer gebrochen.

Nicht nur die historische Forschung, sondern auch die breitere Öffentlichkeit hat dieser Ereignisse des Jahres 1180 als eines „Marksteins in der deutschen Geschichte“ gedacht, so etwa durch Vorträge in Braunschweig und Gelnhausen, durch Ausstellungen in Landshut, München und Münster/Köln; in Österreich wie in der Bundesrepublik Deutschland sogar durch besondere Briefmarken. Schon im Jahre zuvor hatte Karl Jordan die Ergebnisse seiner jahrzehntelangen Forschungen mit der grundlegenden Biographie über Heinrich den Löwen zusammengefaßt¹⁾. Gegen Ende des Jahres 1980 gab Wolf-Dieter Mohrmann für die Niedersächsische Archivverwaltung einen umfangreichen Erinnerungsband — nicht gerade als „Festschrift“ gedacht — mit zahlreichen Beiträgen zum Gesamtthema „Heinrich der Löwe“ heraus²⁾.

Doch nicht erst seine 800. Wiederkehr im vergangenen Jahr lenkte die Aufmerksamkeit der Forschung auf den Reichstag von Gelnhausen; seit Generationen schon beschäftigt sie sich mit diesen Ereignissen, ihrer Vorgeschichte und ihren Folgen. Aus der großen Zahl der Untersuchungen ragt besonders eine Kontroverse heraus, die über mehr als einhundert Jahre bis in die jüngste Zeit sowohl von Historikern als auch von Rechtshistorikern geführt worden ist. Einen ersten Höhepunkt erreichte sie bereits zwischen 1867 und 1871 mit Forschungen von Ludwig Weiland³⁾, Julius

*) Die folgenden Ausführungen beruhen auf dem Vortrag gleichen Titels, der auf dem vom Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine veranstalteten Tag der Landesgeschichte — „Der Reichstag von Gelnhausen. Ein Markstein in der deutschen Geschichte. 1180—1980“ — am 27. September 1980 in Gelnhausen gehalten wurde. Eingearbeitet wurden zwei weitere, voneinander verschiedene Vorträge über das Thema „Zur Gelnhäuser Urkunde“; sie fanden als Gastvorträge auf Einladung der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften der Universität Bamberg am 26. Februar 1981 in Bamberg und auf Einladung der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck am 27. März 1981 in Innsbruck statt.

¹⁾ K. JORDAN, Heinrich der Löwe, Eine Biographie, 1979.

²⁾ Heinrich der Löwe, hg. W.-D. MOHRMANN (VeröffNdsächsArchVerwalt 39), 1980.

³⁾ L. WEILAND, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite, in: ForschDtG 7, 1867, S. 113—174, Anhang: Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen, S. 175—188.

KARL HEINEMEYER

Ficker⁴⁾, Georg Waitz⁵⁾ und erneut Julius Ficker⁶⁾. Sodann veröffentlichte im Jahre 1909 Ferdinand Güterbock eine erste umfangreiche Abhandlung⁷⁾. Sie löste wiederum mehrere Arbeiten anderer Forscher aus, darunter von Johannes Haller⁸⁾, Hans Niese⁹⁾ und Karl Schambach¹⁰⁾. Eine zweite umfassende Monographie von Ferdinand Güterbock folgte im Jahre 1920¹¹⁾, und nach Untersuchungen von Wilhelm Erben¹²⁾ und Heinrich Mitteis¹³⁾ griff F. Güterbock noch einmal in die Auseinandersetzungen ein¹⁴⁾. Weitere, wiederum teilweise recht umfangreiche Abhandlungen von Karl-Hans Ganaehl¹⁵⁾, Edmund E. Stengel¹⁶⁾, Johannes Bauermann¹⁷⁾, Carl Erdmann¹⁸⁾, Heinrich Mitteis¹⁹⁾ und Karl Schambach²⁰⁾ sowie eine noch-

⁴⁾ J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, Innsbruck 1868, S. 176 Anm. 8.

⁵⁾ G. WAITZ, Über den Bericht der Gelnhäuser Urkunde von der Verurteilung Heinrichs des Löwen, in: ForschDtG 10, 1870, S. 151—166.

⁶⁾ J. FICKER, Über das Verfahren gegen Heinrich den Löwen nach dem Berichte der Gelnhäuser Urkunde, in: ForschDtG 11, 1871, S. 301—318; dazu G. WAITZ ebenda S. 318 Anm. 1.

⁷⁾ F. GÜTERBOCK, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, Kritische Untersuchungen, 1909; hier S. 3f. die übrige von 1860 bis 1909 erschienene Literatur.

⁸⁾ J. HALLER, Der Sturz Heinrichs des Löwen, in: AUF 3, 1911, S. 293—450.

⁹⁾ H. NIESE, Zum Prozeß Heinrichs des Löwen, in: ZRG Germ. Abt. 34, 1913, S. 195—258.

¹⁰⁾ K. SCHAMBACH, Noch einmal die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: ZHistVndSachs 81, 1916, S. 1—43 [= 1]; 83, 1918, S. 189—276 [= 2]. Außerdem: K. HAMPE, Heinrichs des Löwen Sturz in politisch-historischer Beurteilung, in: HZ 109, 1912, S. 48—82; P. J. MEIER, Zum Prozeß Herzog Heinrichs des Löwen, in: BraunschwJb 14, 1915/16, S. 1—17; W. BIÈREVE, Contemptus und reatus maiestatis in der Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180, in: HistVjschr 18, 1916/18, S. 107—115.

¹¹⁾ F. GÜTERBOCK, Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen, Neue diplomatische und quellenkritische Forschungen zur Rechtsgeschichte und politischen Geschichte der Stauferzeit (QDarstGndSachs 32), 1920.

¹²⁾ W. ERBEN, Die erzählenden Sätze der Gelnhäuser Urkunde (Stumpf 4301), in: Papsttum und Kaisertum, Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters, Festschrift P. Kehr, hg. A. BRACKMANN, 1926, S. 398—414.

¹³⁾ H. MITTEIS, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich (SbbAkadHeidelberg Jg. 1926/27 Abh. 3), 1927, Nachdruck (Libelli 341) 1974 [hiernach zitiert], S. 48—74.

¹⁴⁾ F. GÜTERBOCK, Nochmals Gelnhäuser Urkunde, Eine Abwehr mit neuen Ausblicken, in: NA 49, 1932, S. 470—523.

¹⁵⁾ K.-H. GANAHEL, Neues zum Text der Gelnhäuser Urkunde, in: MÖIG 53, 1939, S. 287—321.

¹⁶⁾ E. E. STENDEL, Zum Prozeß Heinrichs des Löwen, in: DA 5, 1942, S. 493—510; überarb. Wiederabdruck in: ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, 1960, S. 116—132 [hiernach zitiert].

¹⁷⁾ J. BAUERMAN, Grammatisches zum Prozeßbericht der Gelnhäuser Urkunde, in: SachsAnh 17, 1943, S. 473—481; überarb. Wiederabdruck in: ders., Von der Elbe bis zum Rhein, Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens, Gesammelte Schriften (NMünstBeitragForsch 11), 1968, S. 24—30 [hiernach zitiert].

¹⁸⁾ C. ERDMANN, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: Th. MAYER, K. HEILIG, C. ERDMANN, Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I., Studien zur politischen und Verfassungsgeschichte des hohen Mittelalters (SchrReichsInstGKde 9), 1944, S. 273—364.

¹⁹⁾ H. MITTEIS, Zur staufischen Verfassungsgeschichte, in: ZRG Germ. Abt. 65, 1947, S. 316—337; wiederabgedruckt in: ders., Die Rechtsidee in der Geschichte, Gesammelte Abhandlungen und Vorträge, 1957, S. 481—500 [hiernach zitiert], S. 490—499. Zuvor war erschienen: ders. in: ZRG Germ. Abt. 61, 1941, S. 364—366 (Bespr. von GANAHEL, Text der Gelnhäuser Urkunde, wie Anm. 15).

malige Stellungnahme von E. E. Stengel²¹⁾ schlossen sich in den Jahren von 1939 bis 1960 an. Damit war in den Fragen um die Absetzung Herzog Heinrichs des Löwen, mittlerweile eines der am meisten umstrittenen Ereignisse der Geschichte des mittelalterlichen deutschen Reiches, ein gewisser Abschluß erreicht. So konnte Karl Jordan 1970²²⁾ und danach in seiner Biographie Heinrichs des Löwen²³⁾ 1979 den heutigen Stand knapp und klar darstellen. In dem bereits erwähnten, vor kurzem erschienenen Erinnerungsband für Heinrich den Löwen wandten sich zwei Autoren, Gerhard Theuerkauf und Georg Droege, dem Prozeß und der Absetzung des Herzogs wiederum zu²⁴⁾; ihre Ergebnisse werden im folgenden berücksichtigt werden²⁵⁾.

Die Kontroverse nahm ihren Ausgang von der Gelnhäuser Urkunde und betraf im wesentlichen den Verlauf des Prozesses gegen Heinrich den Löwen. Daß der Absetzung des Herzogs ein eingehendes, ein ganzes Jahr dauerndes Gerichtsverfahren vorausging, ist unzweifelhaft. Doch berichten die zeitgenössischen Quellen allgemein sehr zurückhaltend und zudem meist nur aus zweiter Hand über den Ablauf des Verfahrens. Einzige unmittelbare und noch dazu gewissermaßen offizielle Quelle für den Prozeß gegen den Herzog ist die Gelnhäuser Urkunde — jenes Diplom, das Kaiser Friedrich Barbarossa anlässlich der Teilung und Neuverleihung des Herzogtums Sachsen am 13. April 1180 in Gelnhausen ausstellte²⁶⁾, und zwar, genau genommen, die Narratio des Diploms.

Aber die Narratio bereitete dem Verständnis seit langem Schwierigkeiten, da Wortlaut und sprachlicher Aufbau unklar und mehrdeutig erschienen. Sie führten zu zahlreichen, mehr oder weniger voneinander abweichenden Interpretationen bis hin zu einzelnen Versuchen, den Wortlaut selbst abzuändern²⁷⁾. Dabei bemühte sich die Mehrzahl der Autoren, den Urkundentext, soweit es möglich schien, zunächst für sich zu untersuchen und erst dann die sonstigen zeitgenössischen Berichte heranzuziehen. Doch auch der umgekehrte Weg wurde eingeschlagen: C. Erdmann suchte als erstes

²⁰⁾ K. SCHAMBACH, Der genaue Tag des Achtspruches und Oberachtspruches im Prozesse Heinrichs des Löwen, in: ZRG Germ. Abt. 69, 1952, S. 309—328.

²¹⁾ STENGEL, Prozeß Heinrichs d. L.: überarb. Wiederabdruck (1960), vgl. oben Anm. 16.

²²⁾ K. JORDAN in: GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl., hg. H. GRUNDMANN, I, 1970, S. 406—409.

²³⁾ JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 196 ff., 284.

²⁴⁾ G. THEUERKAUF, Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen, Über Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, in: Heinrich der Löwe (wie Anm. 2), S. 217—248; G. DROEGE, Das kölnische Herzogtum Westfalen, ebenda S. 275—304.

²⁵⁾ Beide Arbeiten erschienen nach meinem in Gelnhausen gehaltenen Vortrag. Daher konnte ich auf sie erst in den beiden folgenden Vorträgen kurz eingehen und sie näher erst bei der Ausarbeitung des Themas für den Druck heranziehen. Vgl. oben Anm. *). — Schließlich sind auch die einschlägigen Beiträge zu berücksichtigen, die der Katalog der in Münster und Köln durchgeführten Ausstellung enthält: Köln Westfalen 1180—1980, Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser, I: Beiträge, hg. P. BERGHAUS — S. KESSEMEIER [1980].

²⁶⁾ K. F. STUMPF-BRENTANO, Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, 2: Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, Innsbruck 1865—1883, Neudruck Aalen 1964, [= St.] Nr. 4301. Druck s. unten mit Anm. 38 und 39.

²⁷⁾ Vgl. unten S. 6f.

den Gang des Prozesses aus den literarischen Nachrichten in Verbindung mit den Angaben des Diploms zu ermitteln und erläuterte erst danach die sprachliche Gestalt der Narratio²⁸⁾. Beeinflusste bei diesem Weg letztlich die Bewertung der sekundären Quellen die Gestaltung des Urkundentextes, so benötigte auch das erste Verfahren früher oder später die inhaltliche Untersuchung für das sprachliche Verständnis der Narratio, so daß auch hier die Beurteilung der von der Narratio mitgeteilten Rechtsvorgänge bereits in die editorische Gestaltung ihres Textes einfließ²⁹⁾. G. Theuerkauf nun zieht für die Untersuchung des sprachlichen Aufbaus der Narratio auch den der Dispositio heran³⁰⁾.

Im folgenden soll versucht werden, zunächst ein von der übrigen Überlieferung unabhängiges Urteil über die Narratio der Gelnhäuser Urkunde mit dem Ziel zu gewinnen, einen befriedigenden, allein aus sich selbst verständlichen Text herzustellen; dabei ist auch der bisweilen geäußerte Verdacht zu bedenken, der Bericht der Narratio könne unvollständig oder einseitig sein³¹⁾. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Verfasser der Annalen und Chroniken, die die anderen Nachrichten enthalten, sämtlich an dem Geschehen nicht unmittelbar beteiligt waren, zum Teil erst wesentlich später geschrieben und sich, zumal in den Einzelheiten ihrer Angaben, weitgehend widersprechen. Gelingt das unabhängige Verständnis des Urkundentextes, wird sich die Möglichkeit eröffnen, für die Untersuchung von Verlauf und rechtlicher Struktur des Prozesses gegen Heinrich den Löwen den Bericht dieser sozusagen amtlichen Quelle in den Mittelpunkt zu stellen und die literarischen Quellen ergänzend heranzuziehen, ohne wie bisher der Gefahr von Zirkelschlüssen ausgesetzt zu sein.

I

Der Rechtsinhalt der Gelnhäuser Urkunde lautet, auf das Wesentliche zusammengefaßt: Kaiser Friedrich hat mit Zustimmung der Fürsten das Herzogtum Westfalen, das er unmittelbar zuvor aus der Teilung des bisherigen Herzogtums Sachsen geschaffen hatte, durch Schenkung der Kölner Kirche übergeben und ihren Erzbischof Philipp mit der kaiserlichen Fahne investiert. Um diese Rechtsverfügung zu beurkunden, stellte er das feierliche, mit seinem Monogramm versehene Privileg für die Kölner Kirche aus und ließ es mit seiner Goldbulle beglaubigen³²⁾. Die Urkunde wurde

²⁸⁾ ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18), zu seinem Vorgehen bes. S. 277, 332.

²⁹⁾ Zu beiden methodischen Wegen, besonders zu dem von ERDMANN eingeschlagenen, vgl. auch MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 19) S. 498. Zu den Schwierigkeiten des erstgenannten Verfahrens in diesem Falle vgl. z. B. die Auseinandersetzung zwischen HALLER, Sturz Heinrichs d. L. (wie Anm. 8) S. 357, 365 und GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. IX, 16, 22 mit Anm. 1.

³⁰⁾ THEUERKAUF, Prozeß gegen Heinrich d. L. (wie Anm. 24) S. 222 ff.

³¹⁾ So besonders ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 277 ff., 333 und neuerdings THEUERKAUF, Prozeß gegen Heinrich d. L. S. 217 f.

³²⁾ Es handelte sich um die seit 1155 von Friedrich I. geführte „Kaisergoldbulle“, die mit einer roten Seidenschnur am Pergament befestigt war; vgl. GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 2. Vgl. die Abbildung dieses Siegeltyps (am Privileg für den Bischof von Würzburg

daher in das Archiv der Erzbischöfe aufgenommen und dort verwahrt. Nach dem Ende des Kurfürstentums Köln befand sie sich seit 1826 im Preußischen Geheimen Staatsarchiv in Berlin und wurde 1902 dem Staatsarchiv Düsseldorf übergeben³¹). Von hier wurde zu Beginn des zweiten Weltkrieges die wertvolle Urkunde, um sie besonders zu sichern, dem Staatsarchiv Magdeburg übersandt und von dort später ausgelagert; sie kehrte nach dem Ende des Krieges nicht mehr nach Magdeburg zurück und ist seitdem verschollen³⁴).

Die Gelnhäuser Urkunde befand sich bereits seit dem Spätmittelalter in einem schlechten Erhaltungszustand. Schon um 1375 war der Verfall der Schrift so weit fortgeschritten, daß sich Teile des Textes kaum noch entziffern ließen³⁵). Zusätzlich entstellte wurde der Wortlaut, als zu einem späteren Zeitpunkt die Schrift nachgezogen und dabei vielfach der Buchstabenbestand verändert wurde³⁶). Eine Wende trat erst im Jahre 1912 ein, als es bei einer umfassenden Restaurierung des Diploms gelang, die verschwundenen oder verblaßten Schriftzüge — teilweise auch nur vorübergehend — wieder sichtbar zu machen³⁷). Nunmehr konnte F. Güterbock im

von 1168 Juli 10, St. 4095) bei O. Posse (Hg.), Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806 I, 1909, Taf. 22 Abb. 3 und 4; Beschreibung ebenda 5, 1913, S. 25. Beschreibung mehrerer Stücke und insbesondere des Befestigungsmechanismus bei W. HEINEMEYER, Die Berner Handfeste, in: ArchDipl 16, 1970, S. 262f, Nr. 6—10, Röntgenaufnahmen ebenda Taf. 5 Nr. 7—10. — Abbildung der Kaisergoldbulle von 1168 unten Abb. 1.

³¹) Das Archiv der Erzbischöfe von Köln, Mitte des 16. Jahrhunderts von der Burg Godesberg nach Bonn überführt, wurde 1794 beim Anrücken der französischen Truppen zunächst nach Hamburg und dann nach Münster ausgelagert und gelangte 1802 nach Arnberg, wo es 1815 von Preußen übernommen wurde. Im Zuge der von Hardenberg eingeleiteten Neugestaltung des preußischen Archivwesens sollte ein allgemeines Zentralarchiv in Berlin geschaffen werden. Als ein Rest dieses Planes wurden aus den Archiven der neugewonnenen Landesteile insbesondere mittelalterliche Urkunden als historisch wichtig ausgewählt und nach Berlin gebracht, so 1826 mit anderen Urkunden des ehemaligen Erzbistums Köln auch die Gelnhäuser Urkunde. Die Rückgabe nach Düsseldorf erfolgte im Rahmen der allgemeinen Rückgabe der in Berlin vereinigten Königsurkunden an die zuständigen Staatsarchive. Vgl. R. Koser, Die Neuordnung des preußischen Archivwesens durch den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg (MittPreußArchVerwalt 7), 1904, bes. S. X; Verzeichnis der vom Geheimen Staatsarchiv zu Berlin an die Staatsarchive zu Düsseldorf, Coblenz und Münster abgegebenen Kaiser- und Königsurkunden, in: NA 28, 1903, S. 518; Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände I, bearb. F. W. OEDIGER, 1957, S. 17; ebenda 2, bearb. ders., 1970, S. 3ff., 8f.

³⁴) Hauptstaatsarchiv Düsseldorf I S. 42.

³⁵) Damals begründete der Schreiber eines Kölner Kopialbuches, warum er außer der Intitulatio nur die zweite Hälfte des Textes von der Dispositio an übernahm: *Sciendum autem, quod privilegium subsequens inter alias litteras in capitulo Coloniaensi inventum ex vetustate in scriptura littere abolitum in suo principio usque ad medium legibile non apparere, sed a medio usque ad finem tenor ipsius subtiliter inspectus videtur esse talis*; L. KORTH (Bearb.), Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniaensis, Der älteste Kartular des Kölner Domstiftes, in: WestdZG-Kunst Erg.H 3, 1886, S. 124. Vgl. HALLER, Sturz Heinrichs d. L. (wie Anm. 8) S. 443; GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 2, 4; zu den übrigen Abschriften des 14. und 15. Jahrhunderts in Kartularen und Transsumpten ebenda S. 3ff.

³⁶) Vgl. HALLER, Sturz Heinrichs d. L. S. 444f., der die Nachzeichnung im 17. Jahrhundert vermutet, und GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde S. 3.

³⁷) Vgl. ausführlich GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde S. 11f. Den nach der Restaurierung erreichten Zustand zeigt die dort beigegebene Tafel. Schon zuvor waren seit 1910 mit Hilfe von Ultraviolettaufnahmen, die auf GÜTERBOCKs Veranlassung an diesem Stück erstmals für die

Jahre 1920 erstmals die Ausfertigung selbst nahezu vollständig, bis auf einige wenige, zumeist unbedeutende Stellen, einer neuen Ausgabe der Gelnhäuser Urkunde zugrundelegen³⁸). Diese Ausgabe weicht von allen bisherigen Drucken, die sich weitgehend auf jüngere Abschriften stützten, in mehreren Punkten ab³⁹) und ist bis heute maßgebend geblieben. Auch die Ergebnisse von Güterbocks Untersuchungen der Schrift⁴⁰) und des Diktats⁴¹) haben sich als zutreffend erwiesen⁴²); heute unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß das Privileg für den Erzbischof von Köln in der Kanzlei Friedrich Barbarossas verfaßt und dort als goldbullierte Ausfertigung mündiert wurde⁴³).

In einem Punkt freilich dauerte auch nach der Neuausgabe die Auseinandersetzung um den Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde zunächst an. In der vierten Zeile, d. h. in der Narratio, weist nämlich das Pergament dicht nebeneinander zwei kleine Löcher auf, so daß an dieser Stelle auch die Restaurierung den Schriftbestand nicht wiederherstellen konnte; umstritten blieb daher, welches Wort ausgefallen ist. Während die älteste, noch

Urkundenforschung eingesetzt wurden, wesentliche Fortschritte erzielt worden; vgl. ebenda S. 10f. Den Zustand der restaurierten Urkunde im Jahre 1932 beschreibt GÜTERBOCK, Nochmals Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 14) S. 470f. — Die Abbildung bei HALLER, Sturz Heinrichs d. L. gibt einen Eindruck von dem Zustand der Urkunde vor der Restaurierung; vgl. ebenda S. 443ff. — Ausschnitte nach dem Faksimile bei GÜTERBOCK unten Abb. 10 und 11.

³⁸) GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde S. 24—27; *nobilium* (Z. 3, S. 24) ist offensichtlich ein Druckfehler für *nobilium* (so S. 48). Abgesehen von der Frage des Loches (hierzu im folgenden), betreffen die in der Ausfertigung weiterhin unsicheren Stellen lediglich die Orthographie, auch bleibt die Lesung *ci* oder *ii* mehrfach unsicher; GÜTERBOCK S. 23. Mehrere weitere graphische Abweichungen meinte ERBEN, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 12) S. 398f. Anm. 2 zu erkennen; hiervon übernahm GÜTERBOCK, Nochmals Gelnhäuser Urkunde S. 482 Anm. 3 *imminuendo* für sein bisheriges *imminuendo* (Z. 4), wies im übrigen aber die von ERBEN S. 399ff. gegen seinen Text erhobenen Bedenken zurück (S. 471ff.); vgl. im folgenden.

³⁹) Zu den bisherigen Drucken HALLER, Sturz Heinrichs d. L. S. 445f., 447f. und GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde S. 5f. HALLER selbst hatte eine neue Edition veröffentlicht (S. 448—450), die bereits mehrere, bis dahin stets aufgetretene Fehler verbesserte; vgl. GÜTERBOCK S. 6ff., 13ff., 23.

⁴⁰) GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde S. 29ff.; er wies die Schrift der Hand des Notars der Reichskanzlei Gottfried G zu. Vgl. ferner ders., Nochmals Gelnhäuser Urkunde S. 484ff., 517ff.

⁴¹) GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde S. 37ff.; vgl. ferner ders., Nochmals Gelnhäuser Urkunde S. 492ff., 501ff.

⁴²) W. KOCH, Die Schrift der Reichskanzlei im 12. Jahrhundert (1125—1190), Untersuchungen zur Diplomatik der Kaiserurkunde (ÖsterrAkadWiss Phil.-hist. Kl. Denkschr. Bd. 134), Wien 1979, S. 254ff., 300f. R. M. HERKENRATH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180 (ebenda 130), Wien 1977, S. 221f., der freilich die Frage nach dem Diktator des eigentlichen Rechtsinhaltes, die GÜTERBOCK ebenfalls zu lösen versucht hatte, offenläßt. Wie unten S. 24ff. und S. 29 gezeigt wird, hat der Kölner bei der Konzipierung des Diploms in Gelnhausen mitgewirkt.

⁴³) Vgl. die vorige Anm. Die wegen der vielen Unstimmigkeiten zwischen den Abschriften und der Urkunde früher mehrfach erwogene Möglichkeit, es habe ursprünglich zwei Ausfertigungen gegeben, war schon abgewiesen und zugleich die Echtheit des Diploms bekräftigt worden von P. SCHEFFER-BOICHORST, Die Urkunde über die Teilung des Herzogtums Sachsen, in: DIZGWiss 3, 1890; Wiederabdruck in: ders., Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts, Diplomatische Forschungen (HistStudEbering 8), 1897, S. 197—213.

vollständige Abschrift des Diploms in einem Kölner Kartular von 1306 und alle früheren Drucke hier die Konjunktion *quia* enthalten⁴⁴⁾, hatte schon vor Güterbocks Ausgabe J. Haller, um die seit langem erörterten Schwierigkeiten der Interpretation zu überwinden, *trina* erschlossen und entsprechende Buchstabenreste zu finden geglaubt⁴⁵⁾. Diese Konjektur lehnte Güterbock ab, nicht zuletzt, weil *trina* für die Lücke zu lang sei; vielmehr übernahm er aus der Kölner Abschrift von 1306, deren besondere Zuverlässigkeit er anhand des restaurierten Diploms nachweisen konnte, wiederum ihr *quia* in seinen Druck⁴⁶⁾. Als darauf W. Erben den Platz für beide Lösungen als ausreichend angesehen und sich aus inhaltlichen Gründen wieder für *trina* ausgesprochen hatte⁴⁷⁾, untersuchte Güterbock die Frage noch einmal eingehend und trat erneut für *quia* ein⁴⁸⁾. Endlich schlug K.-H. Ganahl vor, das auf die Lücke folgende Wort *citacione* zu *solicitatione* zu ergänzen⁴⁹⁾. Zuletzt überprüfte E. E. Stengel die umstrittene Stelle des Diploms noch kurz vor seinem Verlust; er konnte sowohl Ganahls anhand von Abbildungen gewonnenen Vorschlag als Irrtum erweisen als auch Güterbocks Einwände gegen Hallers Lösung bestätigen; nach eingehender Untersuchung der Schriftspuren sah er keinen Grund und keine Möglichkeit, an der Richtigkeit des von der Abschrift überlieferten *quia* zu zweifeln⁵⁰⁾. Mit diesem Ergebnis Stengels muß jetzt, nach dem Verschwinden der Ausfertigung, die Streitfrage als entschieden gelten, denn die Abbildungen, auch die der wirklichen Größe nahezu entsprechende in Güterbocks Buch, helfen in diesem Falle nicht weiter⁵¹⁾.

Größer noch als die inzwischen beseitigten paläographischen Unklarheiten erschienen bis heute die sprachlichen Schwierigkeiten der Narratio der Gelnhäuser Urkunde. Ihr Aufbau bietet sich auffallend verschachtelt dar und forderte infolgedessen unterschiedliche Interpretationen des Inhalts geradezu heraus. Deshalb ist es erforderlich, ihr Satzgefüge näher zu betrachten⁵²⁾.

⁴⁴⁾ GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 8.

⁴⁵⁾ HALLER, Sturz Heinrichs d. L. (wie Anm. 8) S. 402ff., 448. Schon vorher hatte K. SCHAMBACH in: HistVjschr 13, 1910, S. 91ff. (Bespr. von GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L., wie Anm. 7) *querela* vorgeschlagen, doch schloß sich später ders., Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 10) S. 193 HALLER an. NIESE, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 9) S. 240f. vermutete, der Schreiber habe das kurz zuvor geschriebene *querimonia* irrtümlich zu wiederholen begonnen, dann aber in *trina* geändert.

⁴⁶⁾ GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde S. 7ff., 13ff., 24. Dem Kopisten unterliefen nur zwei Verschen: *eorum* für *ipsorum* (Z. 4) und Auslassung von *diva* (Z. 2); GÜTERBOCK S. 14.

⁴⁷⁾ ERBEN, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 12) S. 400ff., 414.

⁴⁸⁾ GÜTERBOCK, Nochmals Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 14) S. 474ff., 499.

⁴⁹⁾ GANAHL, Text der Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 15) S. 290ff.

⁵⁰⁾ STENDEL, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 16) S. 121f.

⁵¹⁾ Darauf weist auch STENDEL, Prozeß Heinrichs d. L. S. 121 Anm. 27 nachdrücklich hin.

⁵²⁾ Zuletzt untersuchten den Aufbau der Narratio STENDEL, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 16) S. 116ff.; BAUERMANN, Grammatiches zum Prozeßbericht (wie Anm. 17) S. 473ff.; und ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 355ff., dem sodann STENDEL im Wiederabdruck seines Aufsatzes (vgl. Anm. 16) widersprach (S. 125f.), sowie THEUERKAUF, Prozeß gegen Heinrich d. L. (wie Anm. 24) S. 222ff. — Im folgenden wird es nicht möglich sein, in jedem Falle die unterschiedlichen Standpunkte der Forschung im einzelnen zu erörtern.

Der Dispositio mit den oben skizzierten, in Gelnhausen getroffenen Rechtsverfügungen zugunsten der Kölner Kirche — sie beginnt mit den einschneidenden Worten *Nos itaque*⁵³⁾ — ist die Narratio vorgeschaltet. In ihr ist die Vorgeschichte zu erwarten, die dazu führte, daß der Kaiser zu diesem Zeitpunkt die rechtlich begründete und tatsächliche Verfügungsgewalt über das bisherige Herzogtum Westfalen und Engern, d. h. Sachsen, besaß und so die in der Dispositio mitgeteilten Verfügungen zu treffen berechtigt war. Die Narratio schließt an die von *Proinde* bis *universitas* reichende Publicatio mit *qualiter* an, ist also dieser, wie auch sonst vielfach zu beobachten, syntaktisch untergeordnet. Sie umfaßt selbst eine einzige Satzheit (von *qualiter* bis *potestati*). Diese wird freilich durch die Worte *ac proinde* in einen wesentlich längeren ersten und einen kürzeren zweiten Abschnitt geschieden. Beide Abschnitte enden jeweils mit einem Prädikat im Indikativ Perfekt Passiv (*contumax iudicatus est* sowie *abiudicata sunt* und *addicta*), sind insoweit also gleich gebaut. Den Einschnitt bei *ac proinde* betont zudem der Wechsel des Subjekts: im ersten Teil *Heinricus quondam dux* — Heinrich der Löwe, über den geurteilt wurde; im zweiten Teil *ducatus* und *beneficia* — seine Herzogtümer und Reichslehen, die ihm nun aberkannt und dem Kaiser zugesprochen worden sind. Die mit *qualiter* eingeleitete, insgesamt der Publicatio untergeordnete Narratio besteht somit aus zwei aufeinanderfolgenden Abschnitten, die sich mit eigenen Subjekten und Prädikaten als zwei nebengeordnete Sätze darstellen.

Umstritten ist bisher der erste Abschnitt der Narratio. Seine eigentliche Aussage lautet: Heinrich, ehemals Herzog von Bayern und Westfalen, ist durch Gerichtsurteil als *contumax* erklärt worden⁵⁴⁾. Dieses Subjekt und dieses Prädikat umschließen mehrere Nebensätze, Nominal- und Partizipialkonstruktionen. Abgesehen von einem Participium coniunctum (*citatus*), werden sie von kausalen Konjunktionen — *eo quod, quia, quoniam, eo quod* — oder entsprechenden Präpositionen — *ex, pro* — eingeleitet; sie enthalten demnach Begründungen verschiedener Art, die in unterschiedli-

⁵³⁾ Vgl., auch für das Folgende, die Wiedergabe des Wortlautes unten S. 14f. — Das Diplom berichtet die bereits geschehenen Vorgänge der Teilung des Herzogtums Sachsen, der Übergabe des einen Teils an die Kölner Kirche und der Investitur Erzbischof Philipps zusammen mit den vorausgegangenen Ereignissen; insofern ist die Gelnhäuser Urkunde im diplomatischen Sinne nicht eine dispositive Geschäfts-, sondern eine reine Beweisurkunde. Der genannte Bericht bildet daher, streng genommen, ebenfalls einen Teil der Narratio. Gleichwohl wird der mit *Nos itaque* eingeleitete Teil auch hier weiterhin als Dispositio bezeichnet — in Übereinstimmung mit der gesamten Literatur und mit dem tatsächlichen Zweck der Beurkundung.

⁵⁴⁾ FICKER, Verfahren gegen Heinrich d. L. (wie Anm. 6) S. 304 wies darauf hin, daß *contumax* nicht die Begründung, sondern den Inhalt des Urteils angibt: geurteilt wurde, Heinrich sei *contumax*; vgl. aber GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 50ff. — Mit Hilfe des von HALLER anstelle des *quia* eingeführten *trina* (vgl. oben S. 7) wurde bes. von SCHAMBACH, Gelnhäuser Urkunde [I] (wie Anm. 10) S. 11f. der erste Abschnitt in zwei getrennte Sätze zerlegt mit dem Einschnitt bei *deinde*. Die sogenannte „Zweisätzigkeit der Narratio“, d. h. also ihres ersten Teils, die auch ERBEN, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 12) S. 409ff., MITTENS, Politische Prozesse (wie Anm. 13) S. 50ff. und GANAHL, Text der Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 15) S. 294 vertreten, ist durch das jetzt gesicherte *quia* endgültig widerlegt; vgl. STENDEL, Prozeß Heinrichs d. L. S. 118ff., 123 und BAUERMANN, Grammatiches zum Prozeßbericht S. 24f.

cher Weise zu dem abschließenden Prädikat *contumax iudicatus est* hinführen. Zwei der insgesamt vier Nebensätze besitzen Prädikate im Indikativ, zwei im Konjunktiv. Die indikativisch konstruierten Kausalsätze bereiten keine Schwierigkeiten; in ihnen wünscht der Diktator des Diploms Tatsachen mitzuteilen. Im Gegensatz dazu lassen die beiden konjunktivischen Nebensätze, deren Konjunktionen *quia* und *eo quod* gewöhnlich den Indikativ regieren, ein inneres Abhängigkeitsverhältnis zu dem übergeordneten Satz vermuten, dies um so mehr, als am Anfang der Narratio *eo quod* mit dem Indikativ konstruiert ist.

Zu prüfen ist daher, wie der Konjunktiv in den übrigen Teilen der Urkunde verwandt wird. Außerhalb der Narratio begegnet er noch an drei weiteren Stellen: je einmal in der Publicatio, der Dispositio und der Corroboratio. In der Publicatio enthält der Konjunktiv *noverit* die Aufforderung oder das Gebot des Ausstellers, das Folgende zur Kenntnis zu nehmen; in der Corroboratio wird der Modus des Finalsatzes *ne . . . attemptaverit* durch die Konjunktion *ne* veranlaßt. Da beide Formulierungen dem üblichen Urkundenformular angehören, können sie für den Gebrauch des Konjunktivs durch den Diktator keinen besonderen Hinweis geben. Anders der Konjunktiv in der Dispositio: Er findet sich im Zusammenhang mit einem von den Fürsten erfragten Spruch — *requisita a principibus sententia, an id fieri liceret* —; es handelt sich also um das Prädikat eines indirekten Fragesatzes, der formal und innerlich von einer Partizipialkonstruktion abhängt und den Inhalt der Frage wiedergibt. Demgegenüber bezeichnen alle im Indikativ gebildeten Verbformen der Dispositio wie der anderen Teile des Diploms unzweideutig tatsächlich geschehene Handlungen oder andere, vom Verfasser als Tatsachen hingestellte Aussagen. Somit unterscheidet der Diktator klar zwischen Aussagen im Indikativ und Mitteilungen indirekter Natur im Konjunktiv.

Demnach erscheint auch der Inhalt der beiden konjunktivischen Nebensätze in der Narratio bewußt von den als Tatsachen dargestellten Aussagen der beiden indikativischen Kausalsätze abgehoben und ist in der Tat als innerlich von Wendungen des übergeordneten *qualiter*-Satzes abhängig zu betrachten. Der zweite dieser Nebensätze — *eo quod . . . responsalem* — ist deutlich dem unmittelbar folgenden *contumax iudicatus est* zugeordnet; dabei bringt das Plusquamperfekt seiner Verben außerdem die Vorzeitigkeit seines Sachinhalts gegenüber dem Perfekt *iudicatus est* zum Ausdruck. Dieser Kausalsatz im Konjunktiv enthält also die Begründung des Gerichtes für seinen Urteilsspruch, Heinrich der Löwe sei *contumax*. Als Bezug für die innerliche Abhängigkeit des ersten konjunktivischen Nebensatzes aber — *quia . . . sententiam* — bietet sich zwanglos der unmittelbar vorangehende präpositionale Ausdruck *ex . . . querimonia* an⁵⁵). Dem scheint entgegenzustehen, daß *quia* — anders als in literarischen Texten — in den Narrationen

⁵⁵) So auch, als einziger in der bisherigen Forschung, ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 355 ff. Allgemein wird dagegen der *quia*-Satz auf das abschließende Prädikat des übergeordneten Satzes *contumax iudicatus est* bezogen. Zur Erklärung von BAUERMANN s. unten Anm. 61.

der Kaiserurkunden der Zeit offenbar nur sehr selten in „deklarativer“ Bedeutung begegnet, sondern gewöhnlich als rein kausale Konjunktion die Begründung für die dann folgende Aussage einleitet⁵⁶). In diesem Falle aber darf der konjunktivische *quia*-Satz auch als Kausalsatz aufgefaßt werden, der die von den Fürsten und Edlen für ihre Klage vorgebrachte Erläuterung wiedergibt⁵⁷). Zugleich erweist sich damit der Ausdruck *ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium* syntaktisch als Bestandteil des übergeordneten und nicht etwa, wie vielfach angenommen, des *quia*-Satzes, dessen Konjunktion weit hinter seine Anfangsworte zurückgezogen sei⁵⁸). Gegen die Annahme einer solchen umfangreichen Inversion der Konjunktion spricht zudem der Aufbau der übrigen Nebensätze des Diploms, die stets mit ihrer Konjunktion, ihrem Relativ- oder ihrem Fragepronomen beginnen⁵⁹).

Außerdem fällt nach dem besprochenen *quia*-Satz ungefähr in der Mitte des ersten Abschnittes der Narratio das Wort *deinde* auf. Es scheidet deutlich die einzelnen Mitteilungen der Periode in zwei Gruppen, wie sein Majuskel-*d* der Ausfertigung auch graphisch bestätigt⁶⁰).

Berücksichtigen wir nun diese Beobachtungen, so läßt sich der erste Abschnitt der Narratio in folgender Weise gliedern: Dem Subjekt *Heinricus quondam dux Bawarie et Westfalie* schließt sich der erste indikativische Kausalsatz *eo quod . . . oppresserat* an; er berichtet als Ausgangspunkt für alles Folgende den Tatbestand der Unterdrückung der Freiheit der Kirchen und der Edlen des Reiches durch Heinrich den Löwen. Sodann folgt die

⁵⁶) Darauf weist ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 357 f. hin, führt ein Beispiel für deklarativen Gebrauch des *quia* — mit Indikativ — in einem Diplom Friedrichs I. an (St. 4347) und entscheidet sich im vorliegenden Fall doch für die Übersetzung „daß“ . . . „daß“ übersetzt auch L. WEINRICH (Hg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Frhr. vom Stein-Gedächtnisausgabe 32), 1977, Nr. 74 S. 299.

⁵⁷) Die Grenze zwischen der deklarativen und der kausalen Bedeutung von *quia* erscheint hier fließend. Ein Beispiel für die häufig in zeitgenössischen Diplomen begegnende Erläuterung von Klagen und von Urteilssprüchen durch innerlich abhängige konjunktivische Nebensätze gibt ein Diplom Friedrichs I. für St. Servatius in Maastricht von [1166/1167] (DF I 528): . . . *karissimus princeps noster Moguntine sedis electus quondam prepositus vester querimoniam coram maiestate nostra deposuit, quod Lodewicus comes de Los quedam placita . . . sibi fecerit adiudicari, et requisito super hoc iudicio a tota curia nostra iudicatum est, quod . . . nichil idem comes . . . posset obtinere.*

⁵⁸) So GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 59 f.; ders., Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 19 f., 41 ff., 48; STENGEL, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 16) S. 123 f.; zuletzt THEUERKAUF, Prozeß gegen Heinrich d. L. (wie Anm. 24) S. 224.

⁵⁹) Das gilt vor allem auch für die noch weitergehende Annahme von STENGEL, Prozeß Heinrichs d. L. S. 123 f., der erste *eo quod*-Satz der Narratio sei dem folgenden *quia*-Satz untergeordnet und durch Inversion diesem vorgezogen; dagegen bereits ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 356 f. Anm. 3.

⁶⁰) Dies wurde seit langem von der Forschung beobachtet. Zur Benutzung von Majuskelbuchstaben in diesem und anderen Diplomen vgl. ausführlich ERBEN, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 12) S. 403 ff. und 414, der hierin einen Beweis für den Beginn eines neuen Satzes sah (vgl. oben Anm. 54), und dagegen GÜTERBOCK, Nochmals Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 14) S. 483 ff. mit zahlreichen Beispielen für die Verwendung von Majuskelbuchstaben als Element zur Gliederung längerer oder kürzerer Perioden.

Nominalkonstruktion *ex instanti . . . querimonia* (bis *nobilium*) mit der drängenden Klage der Fürsten und Edlen. Der anschließende *quia*-Satz (bis *sententiam*), in seinen Konjunktiven, wie gezeigt, innerlich vom übergeordneten Satz abhängig, enthält den Grund der Klage, nämlich weil Heinrich eine Ladung mißachtet habe und dem Achtspruch verfallen sei. Die zweite, mit *deinde* einsetzende Gruppe teilt zunächst in einem wiederum indikativischen Kausalsatz — *quoniam . . . non destitit* — als neuen Tatbestand die Fortsetzung des Wütens durch den Löwen mit. Die folgende, mit dem dreimal wiederholten, begründenden *pro* eingeleitete Passage führt zu der Partizipialkonstruktion *ad nostram citatus audientiam*; sie berichtet die Ladung Heinrichs, die wegen des begangenen Unrechts, wegen der Mißachtung des Kaisers und besonders wegen des Majestätsverbrechens ergangen war, und zwar nach Lehnrecht und als dreimalige Ladung. Der letzte, wieder konjunktivische Kausalsatz *eo quod . . . responsalem* berichtet das Ausbleiben des Geladenen; er führt, begründend und von diesem innerlich abhängig, zu dem abschließenden Prädikat des übergeordneten Satzes *contumax iudicatus est*.

Daraus ergibt sich: In den ersten Abschnitt der Narratio sind insgesamt vier Nebensätze eingeschoben, mit Prädikaten abwechselnd im Indikativ und im Konjunktiv. Sie werden im ersten und im zweiten Unterabschnitt jeweils durch einen Teil des übergeordneten Satzes voneinander getrennt; an der Nahtstelle der beiden Unterabschnitte, an der zwei Nebensätze aufeinander treffen, wird die Abgrenzung durch *deinde* gesichert⁶¹⁾.

Der zweite Abschnitt der Narratio ist mit dem ersten, wie oben gesagt, durch *ac proinde* verknüpft. Er berichtet im wesentlichen: Die Herzogtümer

⁶¹⁾ Dieser Gliederung entsprechen die abschnittsweise Wiedergabe der Narratio bei ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 358 und, äußerlich gesehen, bei BAUERMANN, Grammatisches zum Prozeßbericht (wie Anm. 17) S. 26f. sowie der Druck bei WEINRICH, Quellen (wie Anm. 56) S. 298. — BAUERMANN S. 26ff. sah die Narratio durch *deinde* äußerlich zweigeteilt und glaubte, für beide Teile einen weitgehend, fast durchgehend parallelen Aufbau zu erkennen; aus der Parallelität zu dem konjunktivischen *eo quod*-Satz im zweiten seien im ersten Teil die kausale Konjunktion *quia*, die zugehörigen Konjunktive und der Bezug dieses Satzes auf *contumax iudicatus est* zu erklären. ERDMANN S. 360 widersprach dieser Annahme eines parallelen Aufbaus der Narratio nachdrücklich und widerlegte sie überzeugend: Abgesehen von erheblichen formalen, sowohl grammatischen wie stilistischen Mängeln, die ihr anhafteten (Beispiele bei ERDMANN), läßt sich vor allem die angebliche Parallelität erst durch modernen Zweispaltendruck, Unterstreichungen und Absatzeinteilungen sichtbar machen, hingegen ist sie beim Vorlesen der langen Periode nicht herauszuhören, wie es jedoch bei der Verwendung dieses Stilmittels der Kunstprosa in jedem Fall erforderlich wäre; zudem sei es in höchstem Maße unwahrscheinlich, solche und ähnliche der literarischen Sprache eigenen Stilmittel überhaupt in Urkunden, zumal in solchen ausschließlich von Rechtsfragen beherrschten wie der Gelnhäuser Urkunde, wiederfinden zu wollen. Dennoch wiederholt jetzt THEUERKAUF, Prozeß gegen Heinrich d. L. (wie Anm. 24) S. 222ff. BAUERMANN'S Verfahren und führt es durch den Versuch noch weiter, unabhängig vom Satzbau in der Gedankenführung („Gedankenschritte“) zwischen der Narratio und der Dispositio Verknüpfungen in Gestalt von Parallelismen und Chiasmata zu erkennen (vgl. sein Schema S. 226). Doch diese komplizierten Konstruktionen erweisen sich keineswegs als „geeignet, über die in der bisherigen Literatur zu findenden Bemerkungen hinaus, die sprachliche Gestalt der Urkunde zu erschließen“ (S. 222), sondern auch auf sie treffen die Bemerkungen ERDMANN'S zu dem Versuch BAUERMANN'S in vollem Umfang und in jeder Hinsicht zu.

Bayern wie Westfalen und Engern wie sogar sämtliche — anderen — Reichslehen⁶²⁾ sind durch einmütiges Urteil der Fürsten Heinrich dem Löwen aberkannt und der Verfügung des Kaisers zugesprochen worden. Der zweite Abschnitt stellt also die Folge der im ersten mitgeteilten Vorgänge dar, oder — anders ausgedrückt — im ersten Abschnitt wurden die Umstände und Vorgänge dargeboten, die zu diesem im zweiten Abschnitt berichteten Fürstenurteil des Lehnentzuges führten.

Nunmehr bereitet die Narratio in ihrem sprachlichen Aufbau dem Verständnis keine Schwierigkeiten mehr. Das Satzgefüge mutet zwar zunächst recht verwickelt an; doch folgt der Leser — oder vielmehr der Hörer des sorgfältig verlesenen Wortlautes — unvoreingenommen nur der grammatischen Gliederung, gibt es sich als sorgfältig durchdacht und keineswegs mißverständlich zu erkennen⁶³⁾.

Der sprachliche Aufbau des übrigen Kontextes der Gelnhäuser Urkunde, zumal der Dispositio, erwies sich von jeher als erheblich leichter verständlich. Die Dispositio umfaßt ebenfalls nur eine einzige, recht lange Periode. Nach dem einleitenden gemeinsamen Subjekt *Nos*, d. h. dem Kaiser als Aussteller, gliedern sie die drei nebengeordneten, durch *et* verbundenen Prädikate *divisimus*, *contulimus* und *sollemniter investivimus* in drei Abschnitte. Sie beschreiben die drei aufeinanderfolgenden Einzelmaßnahmen

⁶²⁾ Die Formulierung *tam ducatus Bawarie quam Westfalie et Angarie quam etiam universa, que ab imperio tenuit, beneficia* nennt nach Ansicht von GANAHL, Text der Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 15) S. 316 Anm. 114 die beiden Herzogtümer neben oder, genauer, vor den Reichslehen und begreift sie deshalb anscheinend unter diesen nicht ein. Ähnlich folgert DROEGE, Herzogtum Westfalen (wie Anm. 24) S. 292 aus dem Fehlen von *reliqua* oder *cetera* bei der Nennung der Reichslehen, man müsse übersetzen „die genannten Dukate und auch alle Reichslehen“, von denen die Dukate getrennt aufgezählt würden. Aus dem Wortlaut ergibt sich jedoch folgendes: Die beiden Herzogtümer werden durch *tam . . . quam* einander völlig gleichgeordnet — „in demselben Maße Bayern wie Westfalen und Engern“; ihnen schließt das zweite *quam* den dritten Teil der vergleichenden Aufzählung, die Reichslehen, zunächst ebenso gleichgeordnet an; das zugesetzte *etiam* aber bringt mit seiner Bedeutung „auch, selbst, sogar“ eine Steigerung zum Ausdruck, und zwar im Hinblick auf das unmittelbar folgende *universa*, das durch den danach eingeschobenen Relativsatz von *beneficia* getrennt ist. Nicht auf *beneficia*, sondern auf *universa* liegt demnach die besondere, von *etiam* vermittelte Betonung — „ebenso die Herzogtümer Bayern wie Westfalen und Engern wie sogar sämtliche vom Reich besseren Lehen“. Die Aufzählung erweitert sich also von den Herzogtümern auf sämtliche Reichslehen; eindeutig sind somit jene unter diesen mit eingeschlossen.

⁶³⁾ Das gilt auch für die verschiedenen Genitive im zweiten Teil des *quia*-Satzes. Ihre ersten — *principum et suę conditionis Sueuorum* — wurden wiederholt mit dem vorausgehenden *ob hac contumacia* verbunden, obwohl dies eindeutig das vorherige *maiestatis nostre presentari contempserit* aufnimmt, so daß sich die *contumacia* gegen die kaiserliche Majestät richtet; die genannten Genitive geben vielmehr als Genitivus subiectivus mit einem abhängigen gleichartigen Kasus (*suę conditionis* zu *Sueuorum*) die Urheber der *sententia* an, deren Inhalt der Genitivus obiectivus *proscriptionis nostre* ausdrückt. Vgl. u. a. bereits GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 68ff.; ders., Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 41. Gleichwohl hielt GANAHL, Text der Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 15) S. 294, 299 mit Anm. 50, 313f. wieder den Bezug auf *ob hac contumacia* für möglich und vermutete, die Passage sei absichtlich mißverständlich bzw. mehrdeutig formuliert, um je nach Bedarf beide Bezüge — nach rückwärts oder nach vorne — zu ermöglichen; hiergegen bereits STENGEL, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 16) S. 116 Anm. 2; vgl. BAUERMANN, Grammatisches zum Prozeßbericht (wie Anm. 17) S. 30 Anm. 24.

der in Gelnhausen getroffenen kaiserlichen Rechtsverfügung: die Teilung des bisherigen Herzogtums Sachsen, die Übergabe des einen Teils an die Kölner Kirche und die feierliche Investitur ihres Erzbischofs Philipp mit der kaiserlichen Fahne. Alle sonstigen Mitteilungen, zumal über die Handlungen, die diese Maßnahmen vorbereiteten, sowie über die Gründe und näheren Umstände, werden von *Nos* bzw. *et* und dem jeweiligen Prädikat umschlossen. Dabei fällt besonders die häufige Verwendung des Ablativus absolutus auf. Offensichtlich beherrscht — anders als in der *Narratio*, die auf der Grundlage der chronologischen Abfolge die begründende Eigenschaft einzelner Vorgänge in den Vordergrund schiebt — in der *Dispositio* der zeitliche Ablauf selbst die Darstellung.

Wiederum ein anderes Mittel verwendet der Diktator in der *Corroboratio* und *Sanctio*. Hier dienen ihm *Participia coniuncta* dazu, die Gleichzeitigkeit der kaiserlichen Bestätigung (*confirmantes*) und des Wunsches auf dauernden Bestand der Rechtsverfügung (*volentes*) mit dem Verbot der Zuwiderhandlung (*inhibemus*) auszudrücken; die Bekräftigung dieses kaiserlichen Erlasses durch die Ausstellung des Privilegs schließt er dagegen wieder mit *et an*⁶⁴⁾.

So gilt auch für die *Dispositio* und die *Corroboratio* mit *Sanctio* wie auch für die *Arenga*⁶⁵⁾, was sich schon für die *Narratio* ergab: Die Perioden sind klar gebaut und eindeutig in sich gegliedert, ihre Bestandteile sprachlich einwandfrei gestaltet und unmißverständlich zugeordnet⁶⁶⁾. Erforderlich ist nur, sich der grammatischen Gliederung anzuvertrauen, um so, langsam fortschreitend, dem sprachlichen Aufbau der einzelnen Teile des Diploms zu folgen⁶⁷⁾; er erschließt sich besonders leicht dem Hörer des verständig, den jeweiligen Besonderheiten entsprechend gelesenen Wortlautes.

Die syntaktischen Schwierigkeiten der *Narratio* und der Aufbau des übrigen Kontextes dürften hinreichend geklärt sein. Daher sei der Wortlaut

⁶⁴⁾ Zur *Corroboratio* und *Sanctio*, die hier ineinander verschränkt erscheinen, vgl. im übrigen GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde S. 38, der ihre ungewöhnlich feierliche Fassung betont, und HERKENRATH, Reichskanzlei (wie Anm. 42) S. 221f. mit Anm. 11 und 12.

⁶⁵⁾ Wie schon SCHEFFER-BOICORST, Teilung des Herzogtums Sachsen (wie Anm. 43) S. 210f. zeigte, ist die *Arenga* eng verwandt mit den *Arengen* dreier anderer Diplome Friedrich Barbarossas von 1172 April 22 (St. 4134), 1180 August 18 (St. 4306) und 1182 Mai 21 (St. 4339); vgl. GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde S. 37f. Sie stammt ohne Zweifel aus dem Diplom von 1172, einer Würzburger Empfängerausfertigung; vgl. im einzelnen HERKENRATH, Reichskanzlei S. 221. Sie braucht daher hier nicht näher betrachtet zu werden, da sie keine, etwa der Gelnhäuser Urkunde eigentümlichen, Besonderheiten aufweist.

⁶⁶⁾ Vgl. oben Anm. 63. Besonders liebt es der Diktator, zusammengehörige Ausdrücke zu sperren, wobei er gern das *Verbum* oder einen *Genitiv* einschiebt. Doch erschwert er dadurch keineswegs das Verständnis des Textes, wie GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde S. 40 meint, sondern im Gegenteil betont er gerade so die eindeutigen Bezüge zwischen einzelnen Satzteilen und hebt er zugleich bestimmte Begriffe besonders hervor. Vgl. im einzelnen GÜTERBOCK S. 40f.

⁶⁷⁾ Die einzelnen Teile der Urkunde sind, wie in vielen Diplomen, durch begründende oder weiterführende Konjunktionen wie *proinde*, *itaque*, *igitur* miteinander verbunden, so daß die Haupteinschnitte sogleich hervortreten. Vgl. GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde S. 39. Zu den Vermutungen von THEURKAUF über innere Verknüpfungen zwischen *Narratio* und *Dispositio* s. oben Anm. 61.

des Kontextes der Gelnhäuser Urkunde insgesamt angefügt, und zwar im wesentlichen nach dem Druck von Güterbock⁶⁸⁾, doch werden für die Gliederung und die Interpunktion die vorstehenden Ergebnisse berücksichtigt:

- [*Arenga*] *Quoniam humana labilis est memoria et turbæ rerum non sufficit, predecessorum etatis nostræ divorum imperatorum et regum diva decrevit auctoritas litteris annotare, que fluentium temporum antiquitas a noticia hominum consuevit alienare.*
- [*Publicatio*] *Proinde tam presentium quam futurorum imperii fidelium noverit universitas,*
- [*Narratio*] *qualiter*
- (I) *Heinricus quondam dux Bawariæ et Westfaliæ, eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserat, ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium, quia citacione vocatus maiestati nostræ presentari contempserit et pro hac contumacia principum et suæ conditionis Sueuorum proscriptionis nostræ inciderit sententiam, deinde, quoniam in ecclesias Dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit, tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est*
- (II) *ac proinde tam ducatus Bawariæ quam Westfaliæ et Angariæ quam etiam universa, que ab imperio tenuit, beneficia per unanimem principum sententiam in sollempni curia Wirziburg celebrata ei abiudicata sunt nostroque iuri addicta et potestati.*
- [*Dispositio*] *Nos itaque*
- (I) *habita cum principibus deliberatione communi ipsorum consilio ducatum, qui dicitur Westfaliæ et Angariæ, in duo divisimus*

⁶⁸⁾ GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 24—26. Abweichend davon wird *nobilium* (Z. 3) und *imminuendo* (Z. 4) gesetzt, vgl. oben Anm. 38; ferner wird, der heutigen Übung entsprechend, außer bei Eigennamen *u* und *y* unterschieden; den textkritischen Apparat zu wiederholen ist nicht erforderlich. Der besseren Übersichtlichkeit wegen wird der Text auch äußerlich untergliedert.

- (II) *et consideratione meritorum, quibus dilectus princeps noster Phylippus Coloniensis archiepiscopus ob honorem imperialis coronę promovendum et manutenendum nec rerum dispendia nec personę formidans pericula gratię imperialis promeruit privilegium,*

unam partem, eam videlicet, que in episcopatum Coloniensem et per totum Pathebrunnensem episcopatum protendebatur, cum omni iure et iurisdicione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus, ecclesię Coloniensi legitimo donationis titulo imperatoria liberalitate contulimus

- (III) *et requisita a principibus sententia, an id fieri liceret, et ea dictata et communi principum et totius curię assensu approbata accedente quoque publico consensu dilecti consanguinei nostri ducis Bernhardi,*

cui reliquam partem ducatus concessimus, prememoratum archiepiscopum Philippum portione illa ducatus suę collata ecclesię vexillo imperiali sollempniter investivimus.

[Corroboratio/Sanctio] *Hanc igitur legitimam nostrę maiestatis donationem et investituram Coloniensi ecclesię et sepedicto principi nostro Phylippo archiepiscopo omnibusque suis successoribus confirmantes et in omne posteritatis evum eis ratam permanere volentes, ne quis eam ausu temerario infringere vel quomodolibet violare attemptaverit, imperiali edicto inhibemus et hanc nostram constitutionem presenti privilegio aurea excellentię nostrę bulla insignito corroboramus autentice...*

Angefügt sei die deutsche Übersetzung des Textes⁶⁹⁾:

[Arenge] „Weil die menschliche Erinnerung zerrinnt und für das Gedränge der Dinge nicht ausreicht, bestimmte der Wille der Vorgänger unseres Zeitalters, der göttlichen Kaiser und Könige, schriftlich aufzuzeichnen, was die lange Dauer der dahinfließenden Zeiten der Kenntnis der Menschen zu entziehen pflegte.

[Publicatio] Deshalb möge die Gesamtheit sowohl der gegenwärtigen wie der zukünftigen Getreuen des Reiches wissen,

[Narratio] daß

- (I) Heinrich, ehemals Herzog von Bayern und Westfalen, darum weil er der Kirchen Gottes und der Edlen des Reiches Freiheit dadurch, daß er sich ihrer Besitzungen bemächtigte und ihre Rechte minderte, schwer unterdrückt hatte,

auf drängende Klage der Fürsten und sehr vieler Edler, weil er, obwohl durch Ladung aufgerufen, sich unserer Majestät zu stellen verschmäht habe und für diese Widerspenstigkeit dem Spruch der Fürsten und Schwaben seines Standes auf unsere Acht verfallen sei,

sodann,

weil er gegen die Kirchen Gottes und der Fürsten wie der Edlen Rechte und Freiheit zu wüten nicht abgelassen hat,

sowohl wegen des jenen zugefügten Unrechtes als auch wegen vielfältiger uns erwiesener Mißachtung und besonders wegen offenkundigen Majestätsverbrechens unter Lehnrecht mit gesetzmäßiger dreimaliger Verordnung vor unseren Richterstuhl geladen,

deshalb, weil er sich ferngehalten und auch niemanden an seiner Stelle als verantwortlichen Vertreter gesandt hatte,

- (II) als widerspenstig verurteilt worden ist und daß demgemäß sowohl die Herzogtümer Bayern als auch Westfalen und Engern wie sogar sämtliche Lehen, die er vom Reiche besaß, durch einmütigen Spruch der Fürsten auf dem feierlichen Hoftag in Würzburg ihm aberkannt und unserem Recht und unserer Herrschaftsgewalt zugesprochen worden sind.

[Dispositio] Wir haben deshalb

- (I) nach mit den Fürsten angestellter Überlegung auf ihren gemeinsamen Rat hin das Herzogtum, das Westfalen und Engern heißt, in zwei Teile geteilt

- (II) und in Erwägung der Verdienste, durch welche unser geliebter Fürst Philipp, der Kölner Erzbischof, dadurch, daß er, um die Ehre der kaiserlichen Krone zu befördern und zu bewahren, weder an Sachen Schäden noch für seine Person Gefahren scheute, der kaiserlichen Gnade Vorrecht verdiente,

den einen Teil, den nämlich,

der sich in das Kölner Bistum und durch das gesamte Paderborner Bistum erstreckte,

⁶⁹⁾ Eine neue Übersetzung erschien unlängst auch bei WEINRICH, Quellen (wie Anm. 56) Nr. 74 S. 299/301/303.

mit allem Recht und aller Gerichtsbarkeit, nämlich mit Grafschaften, mit Vogteien, mit Geleitsrechten, mit Mansen, mit Höfen, mit Lehen, mit Ministerialen, mit Manzipien und mit allem zu ebendiesem Herzogtum Gehörendem, der Kölner Kirche rechtmäßig geschenkt und aus kaiserlicher Freigebigkeit übertragen

(III) und, nachdem von den Fürsten ein Spruch verlangt, ob dies geschehen dürfe,

und dieser Spruch formuliert sowie mit gemeinsamer Zustimmung der Fürsten und des gesamten Hofes gebilligt war, als auch die öffentliche Zustimmung unserer geliebten Verwandten, des Herzogs Bernhard, hinzutrat,

dem wir den restlichen Teil des Herzogtums überlassen haben,

den vorgenannten Erzbischof Philipp mit jenem, seiner Kirche übergebenen Teil des Herzogtums durch die kaiserliche Fahne feierlich investiert.

[Corroboratio/
Sanctio] Diese gesetzmäßige Schenkung unserer Majestät also und Investitur der Kölner Kirche und unserem oftgenannten Fürsten, Erzbischof Philipp, sowie allen seinen Nachfolgern bekräftigend und, daß sie für alle Zeit der Zukunft gültigen Bestand haben werde, wollend —

daß irgendjemand sie durch unüberlegten Versuch zu brechen oder in irgendeiner Weise zu verletzen sich unterfange,

verbieten wir mit kaiserlicher Verordnung, und diese unsere Verordnung bekräftigen wir durch das vorliegende, mit der goldenen Bulle unserer Erhabenheit ausgezeichnete Privileg urschriftlich . . .“

Nachdem der syntaktische Aufbau der Narratio nunmehr geklärt ist, ergibt sich als ihr sachlicher Kern: Aufgrund der Klage von Fürsten und Edlen wurde der Herzog vom Kaiser nach Lehnrecht vor seinen Richterstuhl geladen; da er nicht erschien, wurde er gerichtlich als widerspenstig erkannt; daraufhin wurden ihm durch ein Urteil der Fürsten seine beiden Herzogtümer und alle übrigen Reichslehen aberkannt und der Verfügungsgewalt des Kaisers zugesprochen. Die Narratio unterrichtet also über den Lehnprozeß gegen den Herzog, der mit der Aberkennung seiner sämtlichen Reichslehen und ihrer Rückstellung an den Kaiser geendet hatte. Damit führt die Narratio, wie es ihrer gewöhnlichen Aufgabe in der früh- und hochmittelalterlichen Urkunde entsprach, auf die in der Dispositio folgenden Rechtsverfügungen hin, zu deren Beurkundung das Schriftstück ausgestellt wurde, in diesem Falle die Teilung und Neuverleihung des Herzogtums Sachsen. Die vor dem Lehnprozeß liegenden Ereignisse, besonders

der vorausgegangene Prozeß nach „Landrecht“⁷⁰⁾, werden nur insoweit mitgeteilt, als sie den Lehnprozeß begründen helfen. Anders ausgedrückt: Die Narratio beginnt sehr gestrafft und knapp, wird immer ausführlicher, je weiter sie fortschreitet, bis sie schließlich bei dem für die nachfolgende Rechtshandlung der Dispositio entscheidenden Urteil des Lehnsentzuges alle rechtlich notwendigen Angaben einschließlich des Ortes und der Einmütigkeit des Fürstenspruches darbietet.

Die Narratio ist zwar in einem Privileg für die Kölner Kirche und ihren Erzbischof Philipp enthalten und somit zweifellos im Hinblick auf den Empfänger verfaßt worden; aufgrund ihrer besonderen Aufgabe innerhalb dieses Diploms jedoch — nämlich nachzuweisen, der Kaiser habe auf dem Reichstag zu Gelnhausen im April 1180 die Verfügungsgewalt über Sachsen rechtlich einwandfrei in seiner Hand gehalten⁷¹⁾, so daß er erstens das Herzogtum teilen und zweitens neu vergeben konnte — hätte sie ebensogut in derselben Gestalt in ein Privileg für den Empfänger des anderen Teiles des Herzogtums, Graf Bernhard von Anhalt, aufgenommen werden können. Ihre diplomatische Aufgabe erweist somit den Verdacht, die Narratio berichte im Hinblick auf den Empfänger wahrscheinlich einseitig und unvollständig⁷²⁾, als unbegründet. Andererseits ergibt sich aus demselben Grunde, wie gezeigt, daß die Narratio den Prozeß gegen Heinrich den Löwen nicht um seiner selbst willen, sondern nur, soweit für die nachfolgenden Rechtshandlungen erforderlich, darstellt.

Die Gelnhäuser Urkunde ist, wie gesagt, ein Erzeugnis der kaiserlichen Kanzlei⁷³⁾. Vokabular und Redewendungen lassen sich daher mehr oder weniger häufig in anderen Diplomen Friedrich Barbarossas nachweisen. Im folgenden sei eine Auswahl von Beispielen für Formulierungen der Narratio gegeben⁷⁴⁾:

⁷⁰⁾ Vgl. oben S. 10f.

⁷¹⁾ Dieser Zweck der Narratio wurde wiederholt betont, z. B. von GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 54; HALLER, Sturz Heinrichs d. L. (wie Anm. 8) S. 367; GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 45f.; MITTEIS, Politische Prozesse (wie Anm. 13) S. 49; BAUERMAN, Grammatisches zum Prozeßbericht (wie Anm. 17) S. 30; THEUERKAUF, Prozeß gegen Heinrich d. L. (wie Anm. 24) S. 228f.

⁷²⁾ So THEUERKAUF, Prozeß gegen Heinrich d. L. S. 217f., da „der Prozeßbericht einen Anspruch des Erzstifts Köln begründen und absichern soll“; er berücksichtige nur, „was ein Privileg für das Erzstift Köln enthalten muß; wählt, ordnet und gewichtet“; ähnlich S. 230. Zu den Ansichten THEUERKAUFS über die in der Gelnhäuser Urkunde auftretenden Rechte, besonders über das Verhältnis von „allgemeinem Recht“ und Lehnrecht im Prozeß, vgl. unten Anm. 225, 232, 277; zu der Meinung von ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 277ff., 333, der Prozeßbericht sei tendenziös und gebe nur eine einseitige Auswahl der Tatsachen, s. unten Anm. 105.

⁷³⁾ Vgl. oben S. 6.

⁷⁴⁾ Die folgende Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beispiele stammen bis 1167 aus der insoweit vorliegenden Neuausgabe der Diplome des Kaisers; nach ihrem Abschluß werden sich zweifellos gerade aus den 70er und 80er Jahren weitere Parallelen ergeben. Im einzelnen werden zitiert: Die Urkunden Friedrichs I. 1152—1158, bearb. H. APPELT (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 10, 1), 1975 [= DF I 1—219]; desgl. 1158—1167, bearb. H. APPELT (ebenda 10, 2), 1979 [= DF I 220—543]. — Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 1, hg. L. WEILAND (MGH Leges 4, 1), 1893 [= Const. 1]. — Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Eschwege, I: Urkunden und Stadtbücher, bearb. K.

- ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem ... graviter oppresserat:*
 [1157 Okt.] (DF I 186): *honorem ac libertatem ecclesiarum.* — [vor 1160 Nov. 16] (DF I 320): *Hild(enisheimensis) ecclesia ... graviter molestatur.* — 1166 Okt. 31 (DF I 520): *si iniqua vi eam [sc. ecclesiam] oppresserint.* — 1188 [Juni] (St. 4493; RQ Eschwege I Nr. 20): *[per sententiam nobilium et fidelium imperii et illius ecclesie.*
- possessiones eorum occupando et iura ipsorum inminuendo:*
 [1156 Dez. 25—1157 Jan. 23] (DF I 155): *omnibus ecclesiis ... iura et possessiones earum conservare.* — 1158 Nov. 26 (DF I 236): *possessiones eius inminuendo.* — 1163 Nov. 6 (DF I 408): *ut omnes ipsius canonicę p[ro]f[ess]iones ac iura ... restituantur ... neque ... iniuste occupentur.* — 1163 Nov. 10 (DF I 413), 1163 Nov. 13 (DF I 414): *possessiones ... /invasas atque detentias, iura etiam imminuta sive ablata.*
- ex instanti ... querimonia:*
 1162 Sept. 7 (DF I 388 S. 258): *episcopo ... instante et iusticiam ... a nobis postulante.* — 1165 Okt. 4 (DF I 493): *principum examen ipso instantius requirente.* — 1173 Juli 2 (Const. I Nr. 240): *querimoniam coram nobis deposuerunt.*
- principum ... et plurimorum nobilium:*
 1160 (DF I 311): *audientibus principibus ... et multis nobilibus.*
- quia citacione vocatus maiestati nostrę presentari contempserit und legitimo trino edicio ad nostram citatus audientiam:*
 1153 April 23 (DF I 54 S. 93): *utramque partem in nostram presentiam ... per scripta vocavimus et eorum causam in nostra audientia ... iussimus ventilari.* — 1155 Febr. 3 (DF I 70): *partibus in iudicium vocatis.* — 1155 [Anf. Sept.] (DF I 120): *sollemnibus edictis ad nostram presentiam citati.* — 1157 April 6 (DF I 165 S. 283): *ut ... omnes ... nostro se conspectui presentarent; cum ... nulli nostro se conspectui presentassent.* — 1167 Jan. 23 (DF I 521): *[quia v]ocatus ad iusticiam venire contempsit.* — 1179 Febr. 18 (Const. I Nr. 277) cap. 6: *per trinas ... inducias citetur;* cap. 9: *si malefactores legitime citati ad ternas inducias ... venire contempserint;* cap. 11: *a iudice citatus.* — 1186 März 1 (Const. I Nr. 304): *legitima citacione coram maiestate nostra constitutus.* — 1186 März 2 (Const. I Nr. 305): *cum ... in presentia nostra ... ter citatus legitime fuisset et venire et satisfacere contempsisset.*
- pro hac contumacia:*
 1152 April 20 (DF I 6): *in sua contumacia contempta iusticia perduravit.* — [1160 nach Aug. 9] (DF I 318): *contumacia Mediolanensium.* — 1186 März 1 (Const. I Nr. 304): *per culpam et contumaciam suam.*

A. ECKHARDT (VeröffHistKommHessWaldeck 13, 5), 1959 [= RQ Eschwege 1]. — Fontes rerum Bernensium, Bern's Geschichtsquellen, I: umfassend die Zeit bis 1218, Bern 1883 [= Font. rerum Bern. I]. — C. B. A. FICKLER, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ost-Schweiz, 1859. — In der Dispositio zeigt die Gelnhäuser Urkunde ohnehin die in solchen Fällen übliche Ausdrucksweise der Kaiserurkunden. Ein Vergleich mit anderen Diplomen erübrigt sich daher an dieser Stelle.

- principum et suę condicionis Sueuorum ... sententiam:*
 1179 Febr. 18 (Const. I Nr. 277) cap. 14: *rustici et eorum condicionis viri.* — 1189 Mai 7, Heinrich VI. (St. 4644; Fontes rerum Bern. I Nr. 87 S. 483): *per iustam principum imperii sententiam et parium suorum.*
- proscriptionis nostrę incidit sententiam:*
 1163 Nov. 6 (DF I 408): *in ... penam incidat.* — [1167 Anf. Aug.] (DF I 533): *incidat in penam.* — 1186 Dez. 29 (Const. I Nr. 318) cap. 7: *quem ... sententiam proscriptionis incurrisse.*
- tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ... citatus:*
 [1161 nach Sept. 18] (DF I 342): *de contemptu et iniuria ... conqueri.* — 1162 April 6 (DF I 356 S. 199): *pro suis ... multiplicibus serviciis, que ... nobis et imperio ... exhibuerunt.* — 1186 März 2 (Const. I Nr. 305): *cum ... pro eisdem excessibus ter citatus legitime fuisset.*
- ac precipue pro evidenti reatu maiestatis:*
 [1162 März 4] (DF I 351): *Mediolanenses ... maiestatis nostre reos se esse profitentes.* — 1165 Sept. 24 (DF I 491): *exceptis reatibus criminosi delicti.* — 1175 (Const. I Nr. 246): *specialiter autem et precipue rogamus.* — [1179 Juli] (St. 4285; Fickler Nr. 31 S. 62f.): *probabant evidenter; peccati reatu.* — 1189 Mai 7, Heinrich VI. (St. 4644; Fontes rerum Bern. I Nr. 87 S. 482): *propter ... et precipue quod ...*
- eo quod se absentasset:*
 1154 Febr. 3 (DF I 70): *contradictoribus contumaciter ... absentatis.* — 1155 [Anf. Sept.] (DF I 120): *[cum] ... se absentare presumerent.* — 1189 Mai 7, Heinrich VI. (St. 4644; Fontes rerum Bern. I Nr. 87 S. 482f.): *cum ... contumaciter absens venire contempsit.*
- eo quod ... nec aliquem pro se misisset responsalem:*
 [1179 Juni] (St. 4285; Fickler Nr. 31 S. 62): *cum ... nec responsalem idoneum misisses.*
- contumax iudicatus est:*
 1189 Mai 7, Heinrich VI. (St. 4644; Fontes rerum Bern. I Nr. 87 S. 483): *incorrigibilis et contumax extiterat.*
- universa, que ab imperio tenuit, beneficia:*
 1162 Jan. 19 (DF I 347): *a nobis ... beneficium tenebat.*
- per unanimum principum sententiam:*
 1153 April 23 (DF I 54): *per sententiam principum.* — 1166 Aug. 20 (DF I 516): *omnibus principibus ... illi sententię unanimiter consentientibus.*
- in sollempni curia Wirziburg celebrata:*
 1179 Sept. 15 (Const. I Nr. 278): *in sollempni curia nostra apud Augustam celebrata.*
- beneficia ... ei abiudicata sunt:*
 1156 Mai 10 (DF I 138): *beneficia ... nos eis dictante iusticia ... abiudicamus.* — 1189 Mai 7, Heinrich VI. (St. 4644; Fontes rerum Bern. I Nr. 87 S. 483): *universa allodia et feoda ... ei ... abiudicavimus.*

Mehr noch: es fällt auf, daß auch in den erzählenden Quellen, die teils gleichzeitig⁷⁵⁾, teils erst Jahrzehnte später⁷⁶⁾ verfaßt wurden, die Berichte über den Prozeß gegen Heinrich den Löwen vielfach kürzere oder längere Anklänge an Formulierungen der Gelnhäuser Urkunde zeigen. Auch hierzu eine Auswahl von Beispielen:

ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium:

Ann. Palid.⁷⁷⁾ z. J. 1179 S. 95 Z. 26f.: *multe querimoniae adversus ducem coram imperatore deponuntur.* — Magnus von Reichersberg, Ann.⁷⁸⁾ z. J. 1180 S. 506 Z. 52f.: *principes . . . Saxoniae multas graves querimoniae adversus . . . ducem . . . deposuerunt.* — Chron. regia Colon.⁷⁹⁾ z. J. 1179 S. 130: *querimonia omnium pene principum . . . de duce Saxonum.* — Ann. s. Petri Erphesfurt.⁸⁰⁾ z. J. 1180 S. 65: *imperator querimoniae principum . . . satisfaciens.* — Arnold von Lübeck, Chron. Slav.⁸¹⁾ 2, 10 S. 47f.: *querimoniis principum.*

citacione vocatus und

legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam:

Ann. Magdeburg.⁸²⁾ z. J. 1180 S. 194 Z. 47: *ab imperatore ad curiam . . . vocatus.* — Ann. Pegav.⁸³⁾ z. J. 1179 S. 262 Z. 36f.: *curiam . . . ad quam . . . secundo vocatus venire renuit;* z. J. 1180 S. 263 Z. 19f.: *curiam . . . ad quam . . . vocatus non venit.* — Ann. Palid. z. J. 1179 S. 95 Z. 27: *quem . . . multis curiis evocatum.* — Magnus von Reichersberg, Ann. z. J. 1180 S. 506f.: *ad iustam responsonem vocatus.* — Chron. regia Colon. z. J. 1179 S. 130: *ad audientiam vocatus.* — Ann. s. Petri Erphesfurt. z. J. 1181 S. 66: *ad imperatoris curiam sepenumero vocatus.* — Cron. s. Petri Erford.⁸⁴⁾ z. J. 1179 S. 189: *dux more principum evocatus.* — Otto von St. Blasien, Chron.⁸⁵⁾ cap. 24 S. 36: *ipsum ad iudicium subeundum imperiali*

⁷⁵⁾ Von den im folgenden zitierten Quellen sind dies: die Magdeburger Annalen, vgl. W. WATTENBACH — F.-J. SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnums I, 1976, S. 390f.; die Pegauer Annalen, vgl. ebenda S. 417f.; die Pöhlde Annalen, vgl. ebenda S. 388f.; die Annalen (Chronik) des Magnus von Reichersberg, vgl. ebenda S. 203ff.

⁷⁶⁾ Die älteste Quelle dieser Gruppe ist die Kölner Königschronik, die um 1197 entstanden ist; vgl. WATTENBACH-SCHMALE I S. 106f. Ihr Verfasser muß ebenso wie etwa Arnold von Lübeck, der um 1210 schrieb, als Zeitgenosse angesehen werden; vgl. unten mit Ann. 130. Als jüngste Quelle werden im folgenden die Stader Annalen herangezogen, die Abt Albert von Stade von [1232] 1240 an verfaßte; vgl. ebenda S. 423ff.

⁷⁷⁾ Annales Palidenses, hg. G. H. PERTZ, in: MGH Scriptores 16, 1859, S. 48—98.

⁷⁸⁾ Magnus von Reichersberg, Annales (Chronicon), hg. W. WATTENBACH, in: MGH Scriptores 17, 1861, S. 439—534.

⁷⁹⁾ Chronica regia Coloniensis, hg. G. WAITZ (MGH SS rer. Germ.), 1880.

⁸⁰⁾ Annales s. Petri Erphesfurtenses maiores, in: Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV., hg. O. HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ.), 1899, S. 23—67.

⁸¹⁾ Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, hg. J. M. LAPPENBERG — G. H. PERTZ (MGH SS rer. Germ.), 1868.

⁸²⁾ Annales Magdeburgenses, hg. G. H. PERTZ, in: MGH Scriptores 16, 1859, S. 105—196.

⁸³⁾ Annales Pegavienses, hg. G. H. PERTZ, in: MGH Scriptores 16, 1859, S. 232—270.

⁸⁴⁾ Cronica s. Petri Erfordensis moderna, in: Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV., hg. O. HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ.), 1899, S. 117—442.

⁸⁵⁾ Otto von St. Blasien, Chronica, hg. A. HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ.), 1912.

more citavit. — Arnold von Lübeck, Chron. Slav. 2, 10 S. 47: *de . . . citacione ducis; ad audientiam citavit; S. 48: tertio legitime vocatus; ad audientiam suam venire.* — Chron. Montis Sereni⁸⁶⁾ z. J. 1180 S. 157 Z. 22: *curiam . . . ad quam . . . tercio vocatus venire rennuit.* — Burchard von Ursberg, Chron.⁸⁷⁾ S. 54: *ducem frequenter evocat ad curiam.*

quia . . . maiestati nostrę presentari contempserit:

Ann. Magdeburg. z. J. 1180 S. 194 Z. 47: *venire contempnens.* — Ann. s. Petri Erphesfurt. z. J. 1181 S. 66: *imperatorie maiestati . . . se . . . presentavit.* — Arnold von Lübeck, Chron. Slav. 2, 10 S. 48: *quod . . . per contemptum ad audientiam suam venire noluerit.*

principum et suę condicionis Sueuorum proscriptionis nostrę . . . sententiam: Ann. s. Petri Erphesfurt. z. J. 1180 S. 64: *ex sententia imperatoris et unanimitate consensu episcoporum seu principum . . . cunctis persecendus proscibitur.* — Arnold von Lübeck, Chron. Slav. 2, 10 S. 48: *ex sententia principum . . . proscissione publica diiudicatus.*

pro illorum iniuria:

Ann. s. Petri Erphesfurt. z. J. 1179 S. 63: *pro iniuria.* — Cron. s. Petri Erford. z. J. 1181 S. 190: *pro illatis regno et principibus iniuriis.* — Arnold von Lübeck, Chron. Slav. 2, 10 S. 47: *illatas sibi iniurias.*

pro . . . contemptu:

Arnold von Lübeck, Chron. Slav. 2, 10 S. 48: *per contemptum.*

pro evidenti reatu maiestatis:

Ann. s. Petri Erphesfurt. z. J. 1180 S. 64: *evidentibus indicibus Romani agnitus hostis imperii.*

eo quod se absentasset:

Ann. Pegav. z. J. 1179 S. 262 Z. 34: *propter absentiam Heinrici ducis.* — Chron. regia Colon. z. J. 1179 S. 130: *cum ille . . . absens esset.*

per unanimitatem principum sententiam:

Ann. Pegav. z. J. 1180 S. 263 Z. 20, 47, 52, S. 264 Z. 3: *ex sententia principum; S. 263 Z. 26: ex omnium principum sententia.* — Magnus von Reichersberg, Ann. z. J. 1180 S. 506 Z. 53f.: *ex communi sententia principum.* — Ann. s. Petri Erphesfurt. z. J. 1180 S. 64: *ex sententia imperatoris et unanimitate consensu episcoporum seu principum.*

tam ducatus . . . quam etiam universa, que ab imperio tenuit, beneficia . . . ei abiudicata sunt:

Ann. Pegav. z. J. 1180 S. 263 Z. 21f.: *omnia beneficia, quae vel a regno vel ab episcopis possedit, eidem abiudicantur.* — Ann. Palid. z. J. 1179 S. 95 Z. 27f.: *quem imperator . . . rebus et beneficiis abiudicavit.* — Chron. Montis Sereni z. J. 1180 S. 157 Z. 23f.: *omnisque ei hereditaria proprietatis et beneficiaria possessio abiudicata est.* — Burchard von Ursberg, Chron.

⁸⁶⁾ Chronicon Montis Sereni, hg. E. EHRENFEUCHTER, in: MGH Scriptores 23, 1874, S. 130—226.

⁸⁷⁾ Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg, 2. Aufl. hg. O. HOLDER-EGGER — B. VON SIMSON (MGH SS rer. Germ.), 1916.

S. 55: *cumque imperator . . . duci abiudicasset ducatus suos et alia bona.* — Ann. Stad.⁸³⁾ z. J. 1180 S. 349 Z. 42: *abiudicavit omne feodum, quod ab imperio tenuit vel archiepiscopis vel episcopis.*

Die Beispiele zeigen, daß die Anklänge in den erzählenden Quellen Formulierungen des Diploms über die Klage, die gerichtliche Ladung, das Nichterscheinen und über die Urteile betreffen; sie erstrecken sich also auf Teile des eigentlichen Gerichtsverfahrens. Da die Verfasser dieser Quellen den Wortlaut der im erzbischöflichen Archiv zu Köln verwahrten Gelnhäuser Urkunde — allenfalls mit Ausnahme des Kölner Königschronisten⁸⁹⁾ — mit Sicherheit nicht kannten, liegt der Gedanke nahe, daß die Autoren sich für ihre Berichte der ihnen vertrauten, allgemein üblichen Gerichtssprache bedienten. Hierfür spricht zudem die häufige Nähe ihrer Ausdrucksweise auch zu den oben aufgeführten Beispielen aus anderen Diplomen der kaiserlichen Kanzlei.

Für die Gelnhäuser Urkunde ergibt sich aus den vorstehenden Beobachtungen: In Wortwahl und Redewendungen bewegt sie sich durchaus im Rahmen der vor Gericht üblichen Terminologie. Doch mindert diese Tatsache nicht den hervorragenden Rang, zu dem die sprachlich-stilistische Gestalt, insgesamt gesehen, das Diplom als eine besondere Leistung seines Diktators aus der Menge der hochmittelalterlichen Königs- und Kaiserurkunden heraushebt; das schließt nicht aus, daß die kölnische Kanzlei an der Konzipierung des Diploms mitgewirkt hat⁹⁰⁾.

II

Nachdem die Hindernisse, die dem sicheren sprachlichen Verständnis der Narratio der Gelnhäuser Urkunde im Wege standen, beseitigt sind und der Text sich als eindeutig und klar aufgebaut erwiesen hat, empfiehlt es sich nun, von dem gleichsam amtlichen urkundlichen Bericht über den Prozeß auszugehen, um den Ablauf der Ereignisse aufzuhellen⁹¹⁾.

Am Beginn erfahren wir als Tatbestand die Rechtsverletzungen Heinrichs des Löwen als Herzog. Er wird übrigens in dem gesamten Diplom nur an dieser einen Stelle genannt, und zwar als ehemaliger, also inzwischen bereits abgesetzter Herzog von Bayern und — erstaunlicherweise — von Westfalen anstatt von Sachsen⁹²⁾. Auch im weiteren Wortlaut wird der

⁸³⁾ Annales Stadenses, hg. J. M. LAPPENBERG, in: MGH Scriptores 16, 1859, S. 271—379.

⁸⁴⁾ Daß dem Autor Aktenstücke in Köln zugänglich waren, hält auch F.-J. SCHMALE in: WATTENBACH-SCHMALE I (wie Anm. 75) S. 107 für möglich.

⁸⁵⁾ Vgl. unten S. 24 ff. und S. 29.

⁸⁶⁾ Im folgenden muß wiederum darauf verzichtet werden, sämtliche unterschiedlichen in der Forschung bisher geäußerten Ansichten noch einmal zu erörtern; insbesondere erübrigt es sich, auf solche Meinungen einzugehen, denen noch der abweichende Wortlaut der älteren Drucke des Diploms zugrundelag.

⁸⁷⁾ *Heinricus quondam dux Bawarie et Westfalie.* Vgl., auch für die künftigen Zitate aus der Gelnhäuser Urkunde, oben S. 6 mit Anm. 38 und die Wiedergabe von Text und Übersetzung oben S. 14 ff. — Heinrich der Löwe hatte sich selbst stets „Herzog von Sachsen“ bzw. „Herzog von Bayern und Sachsen“ genannt, und ebenso verfuhr die kaiserliche Kanzlei bis zu seiner Absetzung.

Begriff „Sachsen“ offensichtlich vermieden und durch „Westfalen und Engern“ ersetzt; „Ostfalen“ erscheint daher nicht⁹³⁾. So war nicht das „Herzogtum Sachsen“, sondern das „Herzogtum Westfalen und Engern“ Heinrich dem Löwen entzogen, geteilt und den beiden neuen Inhabern übergeben worden, und Bernhard von Anhalt, der den einen Teil erhalten hatte, wird unter den Zeugen gleichfalls „Herzog von Westfalen und Engern“ genannt⁹⁴⁾. Daß es freilich im April 1180 in Gelnhausen nicht beabsichtigt und zweifellos auch nicht möglich war, den seit Jahrhunderten eingebürgerten Namen „Sachsen“ völlig zu beseitigen, zeigt die Übergabe der Pfalzgrafschaft Sachsen an Landgraf Ludwig III. von Thüringen, die der Kaiser auf ebendiesem Reichstag vornahm⁹⁵⁾; und so nennt denn auch unser Diplom unter den Zeugen Ludwig als „Pfalzgrafen von Sachsen“⁹⁶⁾. Vielmehr ging es allem Anschein nach darum, das Herzogtum als solches von dieser überkommenen Bezeichnung zu lösen. Andererseits wurde Heinrich der Löwe schon im Juli 1180 von der kaiserlichen Kanzlei wieder „ehemaliger Herzog von Bayern und Sachsen“ genannt⁹⁷⁾, im August aber Bernhard von Anhalt erneut „Herzog von Westfalen und Engern“⁹⁸⁾. Während das erste Diplom in Regensburg für den Bischof von Freising ausgestellt wurde, erhielt das zweite wiederum, wie die Gelnhäuser Urkunde, Erzbischof Philipp von Köln. Entscheidend für die Wahl der Bezeichnung „Westfalen und Engern“ dürften also Vorstellungen Philipps gewesen sein, älteren Bestrebungen seiner Vorgänger folgend⁹⁹⁾, den neu gewonne-

⁹³⁾ Zu Westfalen, Engern und Ostfalen bzw. Ostsachsen als Bestandteile Sachsens vgl. J. BAERMANN, „Herescephe“. Zur Frage der sächsischen Stammesprovinzen, in: WestZ 97, 1947, I. Abt., S. 38—68, Wiederabdruck in: ders., Von der Elbe bis zum Rhein (wie Anm. 17), S. 1—23; A. K. HÖMBOER, Westfalen und das sächsische Herzogtum (SchriftHistKomm-Westf 5), 1963, S. 1 ff., 13 ff.

⁹⁴⁾ . . . tam ducatus Bawarie quam Westfalie et Angarie . . . ei abiudicata sunt . . . Nos . . . ducatum, qui dicitur Westfalie et Angarie, in duo divisimus et . . . unam partem . . . ecclesie Coloniensi . . . contulimus et . . . accedente . . . consensu . . . ducis Bernardi, cui reliquam partem ducatus concessimus. . . — Bernhardus dux Westfalie et Angarie.

⁹⁵⁾ Ann. Pegav. z. J. 1180 (SS 16) S. 263 Z. 28 f.: *Louwigus provincialis comes, palatinus efficitur loco Adelberti de Sumerisburg, qui sine herede obiit.* Adalbert von Sommerschenburg war 1179 verstorben, und Heinrich der Löwe hatte sogleich sein Erbe beansprucht. Vgl. H. PATZE, Die Entstehung der Landeshererschaft in Thüringen I (MittelDtforsch 22), 1962, S. 229 f., 234.

⁹⁶⁾ *Ludewicus palatinus Saxonie et langravius Thuringie* steht nach den Geistlichen an der Spitze der weltlichen Zeugen, noch vor den Herzögen. Ein anderes in Gelnhausen ausgestelltes Diplom bezeugt er als *Ludewicus langravius Thuringie et comes palatinus de Sumerisburg*; St. 4303; Auszug: Codex diplomaticus Saxonie regiae, I, 2: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1100—1195, hg. O. POSSE, 1889, Nr. 441.

⁹⁷⁾ 1180 Juli 13 (St. 4305; Monumenta Boica 29, I, 1831, Nr. 535 S. 439): *nobilis vir Hainricus de Brunswic quondam dux Bawarie et Saxonie.*

⁹⁸⁾ 1180 Aug. 18 (St. 4306; Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hg. Th. J. LACOMBLET, I, 1840, Nr. 475): *Bernhardus dux Angarie et Westfalie.* Vgl. HERKENRATH, Reichskanzlei (wie Anm. 42) S. 225.

⁹⁹⁾ Der Kölner Elekt Arnold II. schrieb 1151 Juni/Juli an Abt Wibald von Stablo über seine Maßnahmen zur Wiederherstellung des Landfriedens: *Quid virtus Altissimi . . . nobis presentibus in Westfalia et in conterminio Saxonie operata sit, . . . Wibald, Brief 333, in: Monumenta Corbeiensia, hg. Ph. JAFFÉ (Bibl. rerum Germanicarum I), 1864, S. 464; vgl. Brief 334 S. 464.*

nen Dukat von dem übergreifenden Stammesnamen zu trennen¹⁰⁰). Dies ist ihm, wie wir wissen, auch auf die Dauer gelungen¹⁰¹), während in den Kaiserurkunden für Herzog Bernhard schon seit dem Herbst 1180 wieder der Titel „Herzog von Sachsen“ verwandt wurde¹⁰²) und Bernhard diesen Titel seinen Nachfolgern hinterlassen hat.

Die Bezeichnung Heinrichs des Löwen als „Herzog von Westfalen“ und seines Herzogtums als „Westfalen und Engern“ in der Gelnhäuser Urkunde entspricht somit offenkundig der nach seiner Absetzung in erster Linie von Erzbischof Philipp von Köln vertretenen und, wie die Aufnahme in das

Deutlich steht hier, und zwar von Köln aus gesehen, Westfalen als eigene, gleichberechtigte Einheit neben Sachsen. Diese Sicht spiegelt die territorialpolitischen Bestrebungen wider, die die Kölner Erzbischöfe seit Beginn des 12. Jahrhunderts in Westfalen verfolgten. Vgl. unten mit Anm. 110.

¹⁰⁰) Besonders aufschlußreich ist hierfür eine Urkunde Erzbischof Philipps von 1184 April 2 über den Erwerb des Alods Oesdorf und den Bau der Burg Pyrmont (Hess. Staatsarchiv Marburg, Urk. Waldeck Nr. 10101): ... *qualiter in partibus Saxonie quoddam allodium v̄distorp emimus cum omnibus pertinenciis ... Placuit autem nobis et visum utile est infra eiusdem allodii continentiam ad defensionem et maiorem tuicionem ducatus nostri in Westfalia municionem et castrum edificare ...* Deutlich wird hier dem „Gebiet von Sachsen“ als sozusagen geographischer Lageangabe „in Westfalen“ als Bezeichnung für das Herzogtum des Erzbischofs gegenübergestellt; zugleich aber erscheint Westfalen offenkundig noch immer als Teil des übergeordneten Begriffs Sachsen. Zum weiteren Inhalt der Urkunde vgl. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 2: 1100—1205, bearb. R. KNIPPING (PublGesRheinGKde 21, 2), 1901, Nr. 1221. Schon 1180 sprach Philipp von der *werra Saxonica*, die er für die Kölner Kirche gegen Heinrich den Löwen führte; vgl. KNIPPING 2 Nr. 1106 S. 207. — Das besondere Interesse des Kölner Erzbischofs an der Ausdrucksweise der Gelnhäuser Urkunde sieht auch P. LEIDINGER, 1180—1288, in: Köln Westfalen I (wie Anm. 25), S. 44.

¹⁰¹) So sagt Erzbischof Adolf I. von Köln 1194 Juli 7, er sei in *nostrę potestatis provincias Westfaliam scilicet et Angariam* gereist; Regesta historiae Westfaliae, bearb. und hg. H. A. ERHARD, 2: Vom Jahre 1126 bis 1200, 1851, Codex diplomaticus Nr. 536 S. 234; KNIPPING, Regesten 2 Nr. 1485. 1205 Jan. 12 bestätigte sodann König Philipp demselben Erzbischof und seiner Kirche *ducatum Angarie et Westfalie* mit allen Besitzungen und Rechten; R. WILMANS-F. PHILIPPI, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 2, 1881, Nr. 259; KNIPPING 2 Nr. 1657. — Das kölnische Herzogtum behielt seinen Namen „Westfalen“ bekanntlich bis zum Ende des Erzbistums Köln und weiterhin ab 1802 auch unter der Herrschaft des Landgrafen bzw. Großherzogs von Hessen-Darmstadt, bis es 1816 in der neuen gleichnamigen preußischen Provinz aufging. — Nachtrag: Vgl. neuerdings W. JANSSEN in: Westfalen 58, 1980 (1981).

¹⁰²) Zuerst 1180 Okt. 9 heißt er *Bernhardus dux Saxonie*; St. 4307 = Cod. dipl. Sax. 1, 2 Nr. 443 (Auszug); St. 4308 = Cod. dipl. Sax. 1, 2 Nr. 444. Weitere Belege von 1181 bis 1196 für den neuen Titel: St. 4312 = Cod. dipl. Sax. 1, 2 Nr. 450; St. 4327 = Nr. 452; St. 4472 = Nr. 519; St. 4502 = Nr. 534; St. 4504 = Acta imperii inde ab Heinrico I. ad Henricum VI. usque adhuc inedita, hg. K. F. STUMPF-BRENTANO (Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts 3), Innsbruck 1865—1881, Nr. 391; St. 4505 = Cod. dipl. Sax. 1, 2 Nr. 536; St. 4523 = Acta imperii selecta, Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhang von Reichssachen, ges. von J. F. BÖHMER, Innsbruck 1870, Nr. 161; St. 4653 = Cod. dipl. Sax. 1, 2 Nr. 556; St. 4665 = BÖHMER, Acta imperii selecta Nr. 176; St. 4775 = Cod. dipl. Sax. 1, 2 Nr. 573; St. 4787 = Nr. 576; St. 4849 = Nr. 583; St. 4889 = STUMPF, Acta imperii inedita Nr. 508; St. 4967 = Cod. dipl. Sax. 1, 2 Nr. 590; St. 4968 = Nr. 591; St. 4972 = Nr. 593; St. 4989 = BÖHMER, Acta imperii selecta Nr. 204. — Auch ostsächsische Fürsten nennen Bernhard „Herzog von Sachsen“, z. B. 1181 Bischof Dietrich von Halberstadt: Cod. dipl. Sax. 1, 2 Nr. 456; 1185—1189 Erzbischof Wichmann von Magdeburg: Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, 1 (937—1192), bearb. F. ISRAEL mit W. MÖLLENBERG (GQProvSachs N.R. 18), 1937, Nr. 402, 405, 408, 420, 421, 425.

Diplom zeigt, damals auch vom Kaiser gebilligten Auffassung und wird von hier aus gleichsam rückwirkend benutzt, so wie ja auch — den Wortlaut der Urkunde streng genommen — Heinrich der Löwe als „ehemaliger“ Herzog seine Rechtsverletzungen beging, verurteilt wurde und seine Herzogtümer und anderen Reichslehen verlor. Dieses Verfahren, den neu geschaffenen und zu beurkundenden Rechtszustand nach rückwärts wirken zu lassen, wandte die kaiserliche Kanzlei auch in anderen Fällen an, beispielsweise 1156 bei der Erhebung der Markgrafschaft Österreich zum Herzogtum im sog. *Privilegium minus*¹⁰³).

Die Rechtsverletzungen Heinrichs des Löwen richteten sich der Gelnhäuser Urkunde zufolge¹⁰⁴) einerseits gegen die Kirchen Gottes, d. h. die einzelnen kirchlichen Einrichtungen wie Bistümer, Klöster, Stifte usw. und ihre derzeitigen Amtsinhaber, andererseits gegen die *nobiles imperii*, also nicht nur gegen weltliche Fürsten, sondern auch gegen Grafen und freie Herren, die mit den Fürsten zusammen die weltliche Führungsschicht des Reiches bildeten¹⁰⁵). Deren *libertas*, ihre Freiheit als die Unabhängigkeit von jeder anderen Herrschaft — mit Ausnahme von der des Königs — bedrückte der Herzog schwer. Er tat dies auf zweierlei Weise: Zum einen bemächtigte er sich ihrer Besitzungen, zum anderen verminderte er ihre Rechte.

So weit die Urkunde! Wir wissen, daß ihre Angaben den Tatsachen voll gerecht wurden. Wie zuletzt K. Jordan dargelegt hat¹⁰⁶), handelte es sich im Grunde um die langjährigen, vielfältigen Versuche Heinrichs, seine herzogliche Stellung im sächsischen Stammesgebiet im Sinne der Landesherrschaft auszubauen; um eine geschlossene Gebiets Herrschaft zu erreichen, suchte er diesem gegenüber dem alten Stammesherzogtum neuartigen Herzogtum

¹⁰³) 1156 Sept. 17 (DF I 151). Kaiser Friedrich I. berichtet, er habe den langen Streit zwischen Heinrich (Jasomirgott), *ducem Austrie*, und Heinrich (dem Löwen), Herzog von Sachsen, um das Herzogtum Bayern beigelegt: Der *dux Austrie* verzichtete auf das Herzogtum Bayern; damit belehnte der Kaiser den Herzog von Sachsen, der als Herzog von Bayern ihm die Markgrafschaft Österreich zurückgab; daraufhin erhob der Kaiser die Mark zum Herzogtum und übergab sie Heinrich (Jasomirgott) und seiner Gemahlin zu Lehen. Obwohl dieser erst jetzt zum *dux Austrie* geworden war, den Streit aber als Herzog von Bayern geführt und als solcher das Herzogtum aufgegeben hatte, wird er von Anfang an in dem Diplom als Herzog von Österreich bezeichnet.

¹⁰⁴) ... *eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum inminuendo graviter oppresserat, ...*

¹⁰⁵) Nach ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 278 sind mit den hier und noch mehrfach genannten *nobiles* in erster Linie die Grafen gemeint, da das Verhältnis zu den Grafenschaften die Grundfrage für Heinrichs Staatsaufbau gewesen sei; die Urkunde mache sich also besonders zum Anwalt der Grafen; da dies im Gegensatz zur tatsächlichen Politik des Kaisers gestanden habe, sei der Prozeßbericht somit eindeutig tendenziös und müsse korrigiert werden. Diese Interpretation schränkt jedoch die offensichtlich bewußt allgemein gehaltene Formulierung allzu weit ein; während im weiteren Wortlaut des Diploms *principes* und *nobiles* getrennt werden, ist *nobilis* an dieser Stelle zweifellos als umfassender Begriff gemeint; so auch F. GÜTERBOCK, Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: Historische Aufsätze Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern, 1910, S. 585 Anm. 1, vgl. unten S. 40 f.

¹⁰⁶) JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 102ff., 122f., 124ff., 147f., dazu S. 278f. und 280ff.

fremde Besitzungen, Territorien und Rechte mit allen Mitteln und notfalls mit Gewalt einzugliedern und ihre unabhängigen, selbständigen Herren seiner Herrschaft unterzuordnen¹⁰⁷⁾. Das Streben großer und weniger großer, weltlicher und geistlicher Herren, ihre Herrschaften zur Landesherrschaft fortzuentwickeln, läßt sich zwar im 12. Jahrhundert weithin im Reich beobachten¹⁰⁸⁾, so auch beim König selbst¹⁰⁹⁾ und nicht zuletzt bei den Gegnern des Herzogs, allen voran dem Erzbischof von Köln¹¹⁰⁾. Doch die oft bewiesene Rücksichtslosigkeit Heinrichs des Löwen in seiner Territorialpolitik und sein Versuch, im gesamten sächsischen Stammesgebiet, also weit über die Gebiete seiner eigenen Herrschaftsgrundlagen hinaus, eine allumfassende herzogliche Oberherrschaft zu errichten, übertrafen bei weitem das in seiner Zeit übliche Maß¹¹¹⁾.

/ Als Beispiel für die Gegenmaßnahmen der Betroffenen sei der Beistandspakt genannt, den Erzbischof Philipp von Köln und Bischof Ulrich von Halberstadt in der ersten Hälfte des Jahres 1178 schlossen¹¹²⁾. Darin

¹⁰⁷⁾ Zu der neuen Form des Herzogtums allgemein E. E. STENDEL, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, in: ZRG Germ. Abt. 66, 1948, S. 294—342, überarb. Wiederabdruck in: ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, 1960 [hiernach zitiert], S. 145f. Vgl. unten Anm. 111.

¹⁰⁸⁾ Hier und in den folgenden Anmerkungen sei nur eine kleine Auswahl neuerer Forschungen gegeben. Vgl. z. B. PATZE, Landesherrschaft in Thüringen I (wie Anm. 95) S. 209ff., 548ff., mit besonderem Blick auf Thüringen und Hessen; für das hessisch-sächsische Grenzgebiet an der Oberweser unter Konrad III. und Friedrich I. K. HEINEMEYER, Die Gründung der Stadt Münden, Ein Beitrag zur Geschichte des hessisch-sächsischen Grenzgebietes im hohen Mittelalter, in: HessJbLdG 23, 1973, S. 196ff.; für Franken G. ZIMMERMANN, Vergebliche Ansätze zu Stammes- und Territorialherzogtum in Franken, in: JbFränkLdForsch 23, 1963, S. 391ff., 396ff.; für Schwaben und die Schweiz mehrere Arbeiten von H. BÜTTNER, wiederabgedruckt in: ders., Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter, Gesammelte Aufsätze, hg. H. PATZE (VortrForsch 15), 1972; H. MAURER, Der Herzog von Schwaben, Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, 1978, S. 218ff., 284ff., 301ff.

¹⁰⁹⁾ Vgl. H. BÜTTNER, Staufische Territorialpolitik im 12. Jahrhundert, in: WürtFrank 47, 1963, S. 5—27; H. PATZE, Kaiser Friedrich Barbarossa und der Osten, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (VortrForsch 12), 1968, S. 337—408; die in Anm. 108 genannten Arbeiten von K. HEINEMEYER und H. BÜTTNER.

¹¹⁰⁾ Zur Politik der Kölner Erzbischöfe, besonders Rainalds von Dassel und Philipps von Heinsberg, in Westfalen s. zuletzt DROEGE, Herzogtum Westfalen (wie Anm. 24) S. 279ff.; J. PRINZ, Westfalen und Köln vor 1180, in: Köln Westfalen I (wie Anm. 25) S. 36ff. Ferner F. W. OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Geschichte des Erzbistums Köln I), 2. Aufl. 1972, S. 131ff. — Zu den übrigen Gegnern des Herzogs s. die bei JORDAN, Heinrich d. L. S. 278f. genannte Literatur.

¹¹¹⁾ Nach STENDEL, Land- und lehnrechtl. Grundlagen S. 146, handelte es sich um den „grandiosen Versuch, das sächsische Stammesherzogtum, das sich in Wahrheit überlebt hatte, gleichsam im letzten Augenblicke noch in vollem Umfang zu einem Herrschaftsherzogtum von eigenstaatlichem Charakter umzuwandeln; über ihm ist Heinrich der Löwe gestürzt“. Ebenda Anm. 69: „Es handelt sich ... um den nunmehr im Herzogtum verkörperten Begriff der werdenden und alle Enklaven mit Mediatisierung bedrohenden Gebiets Herrschaft. Daher die geschlossene Widerstandsbewegung der sächsischen und auch außersächsischen Fürsten und Dynasten, der Heinrich der Löwe erlegen ist.“

¹¹²⁾ Druck: Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, hg. G. SCHMIDT, I (PublPreußStaatsarch 17), 1883, Nr. 283; Regest: KNIPPING, Regesten 2 (wie Anm. 100) Nr. 1105. — Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist nicht überliefert. Bischof Ulrich wei-

verpflichteten sich zwei der Hauptgegner¹¹³⁾ Heinrichs des Löwen zu gegenseitiger Hilfe bei der Abwehr der ständig wiederholten widerrechtlichen und gewaltsamen Angriffe des Herzogs auf ihre Kirchen¹¹⁴⁾; die „edle“ Halberstädter Kirche nämlich, bisher von den Königen stets besonders gefördert, werde jetzt „von den Füßen des Herrn Heinrich, Herzogs von Sachsen, niedergestampft“ und sei beinahe vernichtet¹¹⁵⁾; und ebenso hatte er der Kölner Kirche viel Unrecht zugefügt; er bereitete sich täglich zu neuen und noch größeren Rechtsbrüchen vor¹¹⁶⁾. Zentraler Begriff, der im ganzen viermal im Text dieses Vertrages begegnet, sind die *iniuriae*, die Rechtsverletzungen des Herzogs. Und mit eben diesem Begriff der *iniuria*, der von jeher in der lateinischen Rechtssprache Verstoße jeder Art gegen ein bestehendes Recht bezeichnen konnte, faßt die Gelnhäuser Urkunde das Vorgehen Heinrichs des Löwen gegen Kirchen, Fürsten und Edle zusammen, das sich gegen deren *ius* oder *iura* richtete¹¹⁷⁾.

Ausdrücklich nahmen beide Bischöfe den „Herrn Kaiser“ als Gegner von ihrem Vertrag aus und betonten ihre besondere Treue und stete

schon im Sommer 1177 wieder in seiner Diözese; UB Hochstift Halberstadt I Nr. 281, vgl. unten Anm. 113. Erzbischof Philipp kehrte im Herbst oder Winter 1177 nach Deutschland zurück; sicher bezeugt ist er hier erst am 25. April 1178; vgl. KNIPPING Nr. 1080—1094, dazu 4228, KNIPPING Nr. 1099. Nach W. VON GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 5, 2, 1888, S. 901 wurde der Vertrag schon zu Anfang 1178 geschlossen, nach JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 196 erst zu Beginn des Sommers. Zweifellos zu spät — Herbst 1178 — datiert ihn W. BIEREVE, Die Kämpfe gegen Heinrich den Löwen in den Jahren 1177 bis 1181, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Festschrift D. Schäfer, 1915, S. 154 Anm. 3, S. 156; der Waffenstillstand zwischen Ulrich und dem Herzog schließt — entgegen BIEREYES Ansicht — das Bestehen des Vertrages nicht aus. — Die Vereinbarung wurde *apud Casle* getroffen; da allein Zeugen aus der Umgebung des Kölner Erzbischofs und aus Westfalen genannt werden, dürfte es sich um einen der gleichnamigen Orte im Rheinland handeln und nicht, wie in der Forschung allgemein angenommen, um Kassel in Hessen.

¹¹³⁾ Bischof Ulrich war 1160 seines Bischofsamtes enthoben worden und hatte es mit dem Vertrag von Anagni (Okt./Nov. 1176) und dem Frieden von Venedig (1. 8. 1177) anstelle des nun für abgesetzt erklärten Bischofs Gero zurückerhalten; hierzu und zu seinem Verhältnis zu Heinrich dem Löwen s. K. BOGUMIL, Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert, Studien zur Reichs- und Reformpolitik des Bischofs Reinhard und zum Wirken der Augustiner-Chorherren (MittelDlForsch 69), 1972, S. 239ff. Ferner, zugleich zu den Auseinandersetzungen in Sachsen 1177/1178, vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit 5, 2, S. 899ff.; BIEREVE, Kämpfe gegen Heinrich d. L. S. 151ff.; GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 1) S. 142ff.; JORDAN, Heinrich d. L. S. 194ff.

¹¹⁴⁾ UB Hochstift Halberstadt I Nr. 283: ... *quod ... domino Halb. episcopo Odelrico et ecclesie sue nos [Erzbischof Philipp von Köln] et nostram ecclesiam firmo dilectionis et amicitie vinculo confederavimus, scilicet ut ipse nobis in nostris et ecclesie nostre necessitatibus et nos ei in suis et ecclesie sue necessitatibus presertim contra prefati ducis H(enrici) violentias iniurias firmiter ac fideliter ... assistamus ...*

¹¹⁵⁾ Ebenda: ... *magna et caritativa compassione moti super nobillem Halberstadensem ecclesiam, que hactenus mammis regum lactata multis virtutum erat privilegiata insigniis, nunc autem a domini Henrici ducis Saxonie pedibus conculcata ad nichilum fere redacta est ...*

¹¹⁶⁾ Ebenda: ... *attracti etiam ob multas iniurias et tribulationes, quas idem dux ecclesie Coloniensis inferebat et cotidie novas et maiores inferre parabat ...*

¹¹⁷⁾ ... *quoniam in ecclesias Dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit, iam pro illorum iniuria ...* Vgl. oben Anm. 104.

Der Prozeß Heinrichs des Löwen

Dienstbereitschaft ihm gegenüber¹¹⁸). Dabei handelte es sich, vor allem hinsichtlich Erzbischof Philipps, in dessen Ausfertigung der Vertrag überliefert ist, nicht um eine bloße Formalität. Hatte er doch beispielsweise, als er vom Kaiser im Winter 1175 nach Deutschland gesandt war, um diesem Truppenverstärkungen nach Italien zuzuführen, nicht nur eine Anzahl von Fürsten dafür gewinnen können¹¹⁹), sondern auch zwei Höfe seiner Kölner Kirche verpfändet, damit er sein eigenes Kontingent finanzieren konnte; schon damals begründete er diese Verpfändung mit dem besonderen Dienst, den er nach dem Beispiel seiner Vorgänger dem Kaiser und dem Reich zu leisten sich verpflichtet fühlte¹²⁰); und — nicht zu vergessen — er stand im Frühjahr 1176 an der Spitze des deutschen Hilfskontingents, als Heinrich der Löwe sich dem Kaiser versagt hatte¹²¹). Daß die so betonte, tatkräftig bewiesene Treue des Erzbischofs von Köln zu Friedrich Barbarossa vom Kaiser voll anerkannt wurde, zeigt die Gelnhäuser Urkunde selbst. Denn der Hinweis auf den persönlichen und sächlichen Einsatz des Erzbischofs für Kaiser und Reich findet sich nahezu wörtlich in dem Gelnhäuser Diplom als Erläuterung seiner besonderen Verdienste wieder¹²²) — dies zugleich ein Beweis dafür, daß der Kölner in Gelnhausen bei der Herstellung des kaiserlichen Privilegs für seine Kirche mitgewirkt hat, wie sich dies bereits bei dem Namen des Herzogtums gezeigt hat¹²³).

Das Vorgehen Heinrichs des Löwen gegen die *libertas, possessiones* und *iura* der Kirchen und Edlen des Reiches, wie die Gelnhäuser Urkunde

¹¹⁸) UB Hochstift Halberstadt I Nr. 283: ... *in qua confederatione dominum imperatorem excipimus, quem nos multo ac fidei devotionis affectu diligimus et ei promptissimum servitium exhibere intendimus.*

¹¹⁹) Vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit 5, 2 (wie Anm. 112) S. 785.

¹²⁰) 1176 (KNIPPING, Regesten 2, wie Anm. 100, Nr. 1043; Druck: UB Niederrhein 1, wie Anm. 98, Nr. 455): *Si attentius consideremus, quam egregie quantoque fidelitate venerabiles patres nostri ad sublimandam Romani imperii maiestatem hactenus anhelaverint, expedit utique et dignum est, ut exempla virtutum et pietatis ab ipsis sumentes nec rerum expensis nec corporum terreamur dispendiis, donec imperialis strenuitas in sui proprietate vigoris existens elatum caput sibi rebellium penitus declinet et sibi subiciat. Der Erzbischof verpfändete die Höfe *nulla propria necessitatis coactione sed tantummodo ad promovendam Romani imperii honestatem.**

¹²¹) Vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit 5, 2 S. 785f.; desgl. 6, hg. und fortges. von B. von SIMSON, 1895, S. 527f.

¹²²) Erzbischof Philipp 1176 (UB Niederrhein I Nr. 455):

... *ad promovendam Romani imperii honestatem* ...
... *nec rerum expensis nec corporum terreamur dispendiis* ...

Kaiser Friedrich I. 1180 (Gelnhäuser Urkunde):

... *consideratione meritorum, quibus ... Philippus ... ab honorem imperialis coronae promovendum et manutenendum nec rerum dispendia nec persone formidans pericula gratie imperialis promeruit privilegium, ...*

¹²³) Vgl. oben S. 23ff. — Erzbischof Philipp hatte schon 1176 nach seiner Ankunft in Italien die notwendige kaiserliche Genehmigung zur Verpfändung seines Kirchenvermögens nachträglich erbeten. 1179, vermutlich auf dem Hofstag in Magdeburg Ende Juni/Anfang Juli, stellte der Kaiser die urkundliche Bestätigung aus (St. 4287; UB Niederrhein I Nr. 468). Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß der Erzbischof seine Urkunde von 1176, in der als Adressaten *tam imperialis excellentie equitas quam Coloniensis ecclesie fidelitas* genannt werden (UB Niederrhein I Nr. 455), in Magdeburg vorgelegt hat.

formuliert¹²⁴), betraf die innere, durch das Recht gesicherte Ordnung des Reiches und forderte den König als deren Hüter und Richter unmittelbar heraus. So hat Friedrich Barbarossa vom Beginn seiner Regierung an wiederholt in seinen Diplomen nachdrücklich seine Pflicht zum Schutz dieser Ordnung betont. Schon in seiner Wahlanzeige an Papst Eugen III. erklärte er im Frühjahr 1152 seinen Willen, gemäß seinem Krönungseid der römischen Kirche und allen kirchlichen Personen bereitwillige und schuldige Gerechtigkeit und Schutz zu gewähren sowie Witwen und Waisen und dem gesamten ihm anvertrauten Volk Gesetz und Frieden zu verschaffen und zu bewahren¹²⁵). Wenige Monate später begründete er die Verkündung eines allgemeinen Landfriedens mit dem Bestreben, Kirchen und kirchliche Personen gegen alle Angriffe zu schützen und darüber hinaus jedermann sein jeweiliges Recht (*ius suum*) zu erhalten¹²⁶). Beide Aufgaben, *libertatem* wie *iura et possessiones* den Kirchen zu schützen ebenso wie jedem sein eigenes Recht zu wahren, finden sich auch weiterhin als leitende Pflichten des Herrschers in den Urkunden Friedrichs I.¹²⁷). Die Darstellung der Gelnhäuser Urkunde läßt somit keinen Zweifel, daß die Rechtsverstöße des Löwen als fundamentaler Angriff gegen das Reich und seinen König angesehen wurden.

Der Gelnhäuser Urkunde zufolge hat der Kaiser den Herzog vor sein Gericht geladen; der aber erschien nicht; daraufhin erging ein Achtspruch der Fürsten und Schwaben gegen ihn¹²⁸). Aus diesen knappen Angaben des Diploms geht nicht hervor, wann, wo und unter welchen näheren Umständen das Verfahren gegen Heinrich den Löwen eröffnet worden war¹²⁹).

¹²⁴) Vgl. oben mit Anm. 104 und 117.

¹²⁵) [1152 März-April] (DF I 5): *Nos vero ... tota mentis virtute intendentes, ut iuxta professionis nostre formulam ... sacrosanctę matri nostre Romane ecclesie et omnibus ecclesiasticis personis promptam et debitam iusticiam ac defensionem exhibeamus, viduis ac pupillis et universo populo nobis commisso legem et pacem faciamus et conservemus.*

¹²⁶) [wohl 1152 Ende Juli — Anfang August] (DF I 25 S. 41): ... *quod nos tam divinas quam humanas leges in suo vigore manere cupientes et ecclesias sive ecclesiasticas personas sublimare et ab incurso et ab invasione quorumlibet defensare intendentes quibuscumque personis ius suum conservare volumus.*

¹²⁷) [1154 Dez. 25—1157 Jan. 23] (DF I 155): ... *omnibus ecclesiis dei ... iura et possessiones earum conservare humanitatis nostre est intentio. — [vor 1160 Nov. 19] (DF I 320): Cum imperatorie nostre serenitatis hoc potissimum deceat magnitudinem, ut universis in imperio nostro commorantibus, ut dignum est, provideamus suamque unicuique iusticiam equilibrer conservemus, maxime tamen sollicitudinem hanc sacrosanctis dei impertiri debere videmur ecclesiis. ... — 1165 Sept. 24 (DF I 491 S. 413): ... *qualiter nos, qui tocius Romani imperii monarchiam tenemus et unicuique iusticiam suam conservamus. ... — 1166 Sept. 25 (DF I 517 S. 455): Imperatorie maiestatis nostre deposcit equitas, suadet pietas, ut suam cuique iusticiam conservare debeamus. ... — 1174 [Juni] (St. 4162; Mon. Boica 29, I Nr. 529 S. 422): *Imperialis nostra celsitudo ... summam coronę glorię et sceptri dignitatem precipiam reputavi ecclesiarum iniurias propulsare et iura ipsarum imperialis dextrę patrocinii modis omnibus tueri ac defensare.***

¹²⁸) ... *quia citatione vocatus maiestati nostre presentari contempserit et pro hac contumacia principum et suę conditionis Sueavorum proscriptiois nostre incidere sententiam.*

¹²⁹) Die Passage *ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium*, die dem in Anm. 128 zitierten *quia*-Satz in der Gelnhäuser Urkunde unmittelbar vorausgeht, wird allgemein in der Forschung mit diesem in der Weise verbunden, daß in ihr diejenige Klage gesehen wird, die die Vorgänge des *quia*-Satzes ausgelöst habe. Daher sei noch einmal betont, daß im sprachlichen

Daher empfiehlt es sich nun an dieser Stelle, den Bericht in der Chronik des Abtes Arnold von Lübeck heranzuziehen, der als Zeitgenosse und aufgrund seiner persönlichen Verbindungen, wie heute allgemein anerkannt, über die Vorgänge und über Heinrichs Handlungen gut unterrichtet war¹³⁰): Erzbischof Philipp von Köln habe im Jahre 1178 das Land des Herzogs verwüstet, sei bis Hameln vorgedrungen und habe sich anschließend wieder zurückgezogen¹³¹). Als der Kaiser — im Oktober — von Italien zurückgekehrt war, sei ihm der Herzog in Speyer entgegengetreten — gegen Ende Oktober/erste Hälfte November¹³²). Dort habe er in Gegenwart des Kölners über die ihm, dem Herzog, vom Erzbischof zugefügten *iniuriae*, also über Rechtsbrüche, geklagt. Der Kaiser freilich habe damals für den Augenblick zu der Klage geschwiegen, vielmehr beiden den Hoftag in Worms — für Mitte Januar 1179 — angesagt¹³³).

Nach Arnold von Lübeck ging also die erste Klage vom Herzog aus, der Kaiser nahm sie zwar entgegen — dazu war er als oberster Richter im Reich verpflichtet —, eröffnete aber nicht sogleich in Speyer die Verhandlung, sondern bestimmte den Hoftag in Worms zum Termin für den Verhandlungsbeginn und lud beide Parteien dorthin¹³⁴). Diesen Bericht bestätigt

Aufbau der Narratio diese Passage zum Lehnsverfahren gehört und der *quia*-Satz den begründenden Inhalt der Klage wiedergibt; vgl. oben S. 9 ff. Obwohl auch ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 355 ff. diesen sprachlichen Sachverhalt erkannte, folgte er in der Untersuchung des Prozesses gleichwohl der üblichen Ansicht über die Klage der Fürsten und Edlen (S. 277 Anm. 1 und S. 279).

¹³⁰) Arnold verfaßte seine Chronik zwar erst um 1210; doch hatte er als Mönch in Braunschweig gelebt und war von seinem früheren Abt, dem späteren Bischof Heinrich von Lübeck (1173—1182), einem engen Vertrauten Heinrichs des Löwen, bei der Gründung des Johannisklosters in Lübeck als erster Abt eingesetzt worden. Vgl. zu Arnold und seinen Quellen weiter WATTENBACH-SCHMALE I (wie Anm. 75) S. 438 ff. Damit sind ältere Ansichten von der Unzuverlässigkeit seines Berichtes über den Prozeß Heinrichs des Löwen überholt; vgl. aber unten Anm. 149.

¹³¹) Arnold von Lübeck, Chron. Slav. 2, 10 S. 47. Auch die Chron. regia Colon. z. J. 1178 S. 129 berichtet diesen Kriegszug.

¹³²) Am 31. Oktober 1178 urkundete der Kaiser in Speyer (St. 4271). Nach den Ann. Pegav. z. J. 1178 (SS 16) S. 262 begrüßten die deutschen Fürsten den Kaiser nach seiner Rückkehr an Martini (11. November), doch wird hier kein Ort genannt. Es dürfte sich um denselben Tag von Speyer gehandelt haben; vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit 6 (wie Anm. 121) S. 562; JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 196. Zur Rückkehr des Kaisers aus Italien vgl. GIESEBRECHT 5, 2 S. 895 ff.; F. OPLI, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152—1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. BÖHMERS, Regesta Imperii, I), 1978, S. 72.

¹³³) Arnold von Lübeck, Chron. Slav. 2, 10 S. 47: *Circa dies illos reversus est imperator de Ytalia. cui occurrit dux apud Spiram. Illatas sibi iniurias a domino Coloniensi conquestus est in presentia ipsius. Quod imperator tunc quidem dissimulans, eis curiam indixit apud Wormatiam. . . .* — Zum Termin des Hoftages in Worms s. unten S. 36.

¹³⁴) Arnolds Formulierung *quod imperator tunc quidem dissimulans* besagt nicht, wie ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 298 meint, der Kaiser habe für den Augenblick die Klage des Herzogs nicht angenommen. Die Worte sind vielmehr im Zusammenhang mit den folgenden — *eis curiam indixit apud Wormatiam* — zu sehen. Daraus ergibt sich, daß der Kaiser durchaus gewillt war, über die Klage des Herzogs zu verhandeln; er übergab sie in Speyer nur insoweit, als er nicht sogleich in die Verhandlung eintreten ließ, sondern dafür den nächsten Hoftag bestimmte. Daß bei derartigen Klagen vor dem kaiserlichen Gericht der Beklagte nicht — wie zuletzt von ERDMANN vertreten — sogleich antworten und damit die

insofern die um 1197 in Köln entstandene sogenannte Königschronik, als nach ihren Worten der Kaiser den Hoftag in Worms abhielt, um den Streit (*dissensio*) des Kölners und des Herzogs zu entscheiden¹³⁵). Wenn Arnold nun fortfährt, der Kaiser habe insbesondere den Herzog nach Worms geladen, damit er sich dort gegen die Klagen „der Fürsten“ verantworte¹³⁶), dann stimmt damit wiederum die Kölner Chronik überein, die von weiteren Klagen, nämlich ostsächsischer Fürsten, gegen den Herzog berichtet¹³⁷).

Damit entsprach die Lage jetzt dem Vertrag der Bischöfe von Köln und Halberstadt von 1178: Dieser sah, wie gesagt, die gegenseitige Unterstützung der beiden Partner gegen die *iniuriae* Herzog Heinrichs vor¹³⁸); sollte einer von ihnen für seine erlittenen Rechtsverletzungen Genugtuung erlangen, werde er dem anderen weiterhin bis zu dessen Befriedigung beistehen¹³⁹). Herzog Heinrich klagte gegen Erzbischof Philipp von Köln; dieser erhob seinerseits Klage gegen den Herzog¹⁴⁰); und Bischof Ulrich von Halberstadt trat — ob schon in Speyer oder unmittelbar darauf, sei dahingestellt, da wir über seine Anwesenheit dort nichts aussagen können — getreu seinem Bündnis mit dem Kölner dessen Klage bei¹⁴¹).

Daraus ergibt sich: Die Klage Heinrichs des Löwen und die im Gegenzug erhobene Klage seiner Gegner im Herbst 1178, aufgrund deren der Kaiser die Parteien nach Worms beschied, leiteten einen Rechtsstreit zwischen Fürsten ein, die sich gegenseitig Rechtsbrüche vorwarfen. Die Verhandlung sollte Mitte Januar 1179 in Worms eröffnet werden.

Das war nichts Ungewöhnliches. Erinnert sei nur an den Prozeß, den im Jahre 1155 Erzbischof Arnold von Mainz und Pfalzgraf Hermann bei Rhein

Verhandlung eröffnet werden mußte, sondern das hier beschriebene Verfahren durchaus möglich war, zeigt GANAHL, Text der Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 15) S. 306 f. und beweist der unten erwähnte Prozeß Erzbischof Arnolds von Mainz und des Pfalzgrafen Hermann von 1155. — Zur Verpflichtung des Kaisers zur Annahme der Klage vgl. oben S. 30.

¹³⁵) Chron. regia Colon. z. J. 1179 S. 129 f.: *Imperator . . . curiam vero in octava epiphaniae Wormaciae habuit pro predicta dissensione Coloniensis episcopi et ducis et principum orientaliū Saxonom, qui omnes iusticiam de duce a cesare implorabant. . . .* Vgl. ebenda z. J. 1178 S. 129: *Dissensio inter episcopum Coloniensem et ducem Saxoniae. . . .* Zur Ablassungszeit s. oben mit Anm. 76.

¹³⁶) Fortsetzung des Textes von Anm. 133 (Arnold von Lübeck, Chron. Slav. 2, 10 S. 47 f.): *. . . ducem tamen precipue ad audientiam citavit, illuc responsurum querimonis principum.*

¹³⁷) Vgl. oben Anm. 135. Daß es sich auch hierbei um förmliche Klagen handelte, ergibt sich aus dem Verlangen nach *iusticia de duce*.

¹³⁸) UB Hochstift Halberstadt I (wie Anm. 112) Nr. 283, vgl. oben mit Anm. 114.

¹³⁹) Ebenda: *Condictum quoque inter dominum Halberstadensem et nos est, quod, si alteri nostrum de iniuriis sibi illatis satisfactio fuerit exhibita, ipse eam tali tenore duntaxat recipiat, ut, si reliquo de suis iniuriis satisfactum non fuerit, ille, qui satisfactionem recepit, totis viribus alteri assistat.*

¹⁴⁰) Daß der Erzbischof schon in Speyer die Klage des Herzogs durch eine eigene gegen Heinrich erwiderte, berichtet Arnold zwar nicht ausdrücklich, doch ergibt sich dies aus seinen weiteren Bemerkungen (vgl. oben Anm. 133 und 136); so auch STENGEL, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 16) S. 128. Weiter erhellt aus Arnold, daß die Klagen der ostsächsischen Fürsten, von denen die Kölner Königschronik berichtet (vgl. Anm. 135), ebenfalls schon vor dem Wormser Tag erhoben wurden. ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 297 f. setzt dagegen die Klage der übrigen Fürsten erst in Worms an.

¹⁴¹) Für den Wormser Hoftag ist seine Anwesenheit urkundlich bezeugt, vgl. unten Anm. 144.

gegeneinander vor dem Kaiser angestrengt hatten wegen der Verwüstung der Lande am Mittelrhein während der Abwesenheit Friedrich Barbarossas zur Kaiserkrönung in Italien. Klage erhoben hatten beide Fürsten Mitte Oktober in Regensburg auf dem ersten Hoftag, den der Kaiser nach seiner Rückkehr nach Deutschland abgehalten hatte¹⁴²). Auf dem nächsten Hoftag zu Weihnachten 1155 in Worms fand dann die Verhandlung statt: Sowohl der Erzbischof als auch der Pfalzgraf wurden mit ihren jeweiligen Helfern für schuldig befunden — jeder also entsprechend der Anklage des anderen¹⁴³).

Wäre also Heinrich der Löwe im Januar 1179 in Worms erschienen, wäre dort — so dürfen wir folgern —, ähnlich wie seinerzeit gegen den Mainzer Erzbischof und den Pfalzgrafen, der Prozeß gegen Erzbischof Philipp von Köln und gegen ihn selbst in Gang gesetzt worden. Aber der Herzog erschien nicht. Arnold von Lübeck teilt uns den Grund für sein Fernbleiben mit: Als der Herzog erkannte, daß vor allem er sich gegen die Klagen der Fürsten verantworten sollte, habe er es abgelehnt, nach Worms zu gehen¹⁴⁴). Heinrich der Löwe gewann demnach in den Wochen nach dem Tag in Speyer die Einsicht, daß er aus der Rolle des Klägers und Beklagten in einer *dissensio* unter Fürsten zunehmend in diejenige des vornehmlich Beklagten hinüberglitt. Keine Quelle, weder die Kölner Königschronik noch der welfenfreundliche Arnold, wirft dem Kaiser in diesem Punkte ein unkorrektes oder gar parteiisches Verhalten vor; wohl aber bringen beide Quellen die Überzeugung des Herzogs zum Ausdruck, daß sich die Lage zu seinen Ungunsten entwickelte. Hieraus zog er die Konsequenz und erschien zu dem Termin in Worms nicht.

Durch sein Fernbleiben war die Klage Heinrichs des Löwen gegen Erzbischof Philipp von Köln, die alles Weitere ausgelöst hatte, ohne

¹⁴²) Bischof Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici seu rectius cronica* — Die Taten Friedrichs oder richtiger *Cronica*, hg. F.-J. SCHMALE mit Übersetzung von A. SCHMIDT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Frhr. vom Stein-Gedächtnisausgabe 17), 2. Auflage, 1974, 2, 45 (43) S. 372/374: ... *mediante Octobre imperator Ratisponam ... curiam celebraturus ingreditur, ... Venerunt ad eam curiam Arnaldus Maguntinus archiepiscopus et predictus Herimannus Rheni palatinus comes, uterque, alter de altero, querimoniam facientes. ... duo hii principes, tanto ad nocendum efficaciores quanto fortiores, totam pene Rheni provinciam et precipue Moguntine civitatis nobile territorium preda, cede et incendiis commacularunt.*

¹⁴³) Otto von Freising, *Gesta Frederici* 2, 48 (46) S. 376/378: *Inde ad partes Rheni se conferens proximum natale Domini Wormatie celebravit. ... Ad hanc curiam Arnaldus Maguntinus archiepiscopus et Herimannus palatinus comes venientes, de hoc, quod absente principe terram illam, ut supra dictum est, preda et incendio perturbarent, in causam ponunt, ambobusque cum complicibus suis reis inventis, alteri ob senii moramque gravitatem et pontificalis ordinis reverentiam parciunt, alter debita pena plectitur.* Einseitiger zugunsten Erzbischof Arnolds berichtet die *Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini*, in: *Monumenta Moguntina*, hg. PH. JAFFÉ (Bibl. rerum Germanicarum 3), 1866, S. 615. — Vgl. W. SCHÖNTAG, Untersuchungen zur Geschichte des Erzbistums Mainz unter den Erzbischöfen Arnold und Christian I. (1153—1183) (QForschHessG 22), 1973, S. 24f.

¹⁴⁴) Nach den oben in Anm. 136 zitierten Worten fährt Arnold von Lübeck, *Chron. Slav.* 2, 10 S. 48 fort: *Quod intelligens dux, eo venire dissimulavit.* — Seine Gegner Erzbischof Philipp von Köln und Bischof Ulrich von Halberstadt hingegen sind in Worms erschienen; 1179 Jan. 22: St. 4727; Württembergisches Urkundenbuch 2, 1858, Nr. 414 S. 193.

Verhandlung erledigt, seine Rolle als Kläger zu Ende¹⁴⁵). Das ursprünglich von ihm angestregte Verfahren hatte sich damit in einen Prozeß gegen ihn allein gewandelt; der Herzog befand sich nunmehr in der Rolle des für den Beginn der Verhandlung geladenen, aber nicht erschienenen Beklagten.

Zur Verhandlung in der Sache ist es nicht gekommen, da Heinrich der Löwe der Ladung nicht folgte; vielmehr verfiel der Herzog nach der Gelnhäuser Urkunde wegen seines Ausbleibens nach ergangener Ladung dem Spruch des Gerichtes auf Ächtung durch den Kaiser¹⁴⁶). Weder teilt die Urkunde mit, wohin die Ladung erfolgt, noch ob der Herzog ein- oder mehrfach geladen worden war. Ihre Formulierung *citacione vocatus* besagt lediglich die Tatsache der einwandfrei ergangenen Ladung als solche¹⁴⁷). Die Frage, wie oft und zu welchen Terminen Heinrich geladen wurde, bevor der Achtspruch gegen ihn erging, ist in der Forschung seit langem heftig umstritten¹⁴⁸). Sie wird sich bei den widersprüchlichen Berichten der

¹⁴⁵) Die sonst in diesem Fall üblichen Folgen, z. B. Ersatz des Schadens, der durch sein Nichterscheinen für den Beklagten entstand, wurden hier dadurch überdeckt, daß Heinrich zugleich Beklagter war. Hätte er seine Klage fortsetzen wollen, hätte er sie von neuem beginnen müssen. Vgl. O. FRANKLIN, *Das Reichshofgericht im Mittelalter, Geschichte — Verfassung — Verfahren*, 2 Bde., 1869, 2 S. 230; J. W. PLANCK, *Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter*, Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, 1, 1—2, 1878/79, 2, 1879, 2 S. 319ff.; MITTEIS, *Politische Prozesse* (wie Anm. 13) S. 45 über den Prozeß Heinrichs des Löwen um Bayern zur Zeit König Konrads III.

¹⁴⁶) Vgl. oben mit Anm. 128.

¹⁴⁷) *citacio* und das Verbum *citare* bezeichnen allgemein die gerichtliche Vorladung. Vgl. die Beispiele oben S. 19. — Wiederholt wurde die Formulierung im Vergleich mit der zweiten Passage der Urkunde, die über gerichtliche Ladung berichtet — *legitimo trino edicto citatus* —, als unzureichend angesehen; z. B. von NIESE, *Prozeß Heinrichs d. L.* (wie Anm. 9) S. 241 mit Anm. 4 („eine zu dünne Wendung“) und MITTEIS, *Politische Prozesse* S. 57. Hieraus war nicht zuletzt auch der — inzwischen überholte — Versuch von HALLER, *Sturz Heinrichs d. L.* (wie Anm. 8) S. 402ff. hervorgegangen, durch die Ergänzung von *trino* (anstelle von *quatuor*) den Ausdruck zu verdeutlichen; vgl. oben S. 6f. Andererseits wurde aus dem erwähnten Vergleich gefolgert, die Wendung *citacione vocatus* könne nur eine einmalige Ladung meinen; so GÜTERBOCK, *Gelnhäuser Urkunde* (wie Anm. 11) S. 66f. und STENGEL, *Prozeß Heinrichs d. L.* (wie Anm. 16) S. 128. THEUERKAUF, *Prozeß gegen Heinrich d. L.* (wie Anm. 24) S. 231 sieht die Erklärung für das Fehlen eines Hinweises auf ordnungsgemäße Ladung in „der rechtfertigenden Rückwirkung einer jeweils folgenden Rechtshandlung“, die Beteiligung von Reichsfürsten und schwäbischen Edlen am Achturteil lasse auch die Ladung als rechtmäßig erscheinen. HALLER S. 402 und danach ERDMANN, *Prozeß Heinrichs d. L.* (wie Anm. 18) S. 298 sehen in der Wendung einen deutlichen Hinweis auf Ladung in Abwesenheit. Vgl. unten Anm. 154. — Die knappe Formulierung des Diploms erklärt sich jedoch zwanglos aus der Rolle, den der *quiasatz* innerhalb der *Narratio* einnimmt; dieser Teil des Gesamtverfahrens gegen Heinrich den Löwen ist eben nicht der eigentliche Gegenstand des Berichtes; vgl. oben Anm. 129.

¹⁴⁸) Vgl. Anm. 147. Allgemein werden in der Literatur die Ladungen und Termine in dem hier zunächst behandelten Verfahren bis zum Achtspruch und diejenigen in dem Lehrverfahren gemeinsam untersucht; vgl. den Überblick über die verschiedenen Ansichten bei THEUERKAUF, *Prozeß gegen Heinrich d. L.* S. 234ff. mit Anm. 52—65. THEUERKAUF ordnet die unterschiedlichen Auffassungen als „Varianten“ des möglichen Prozeßverlaufs, ohne selbst eine Lösung anzustreben (S. 234). Zu seinem Ergebnis nach dem „Durchspielen der Varianten“, „die Angaben der Gelnhäuser Urkunde“ seien „in der Darstellung des Zusammenhangs mindestens der politisch-sozialen Wirklichkeit nahe“ (S. 237), bleibt festzuhalten, daß nicht hierin die Absicht der *Narratio* der Gelnhäuser Urkunde liegt, sondern daß sie in Wirklichkeit die rechtlichen Tatbestände, so weit erforderlich, wiedergeben will, und an diesen ist ohnehin nicht zu zweifeln.

erzählenden Quellen¹⁴⁹) nicht mehr endgültig entscheiden lassen und soll daher hier nicht erneut im einzelnen untersucht werden; in diesem Zusammenhang sei nur auf einige Gesichtspunkte hingewiesen.

Auszugehen ist von dem Grundsatz, daß ein Beklagter dreimal vor Gericht zu laden war, bevor wegen seines Nichterscheins gegen ihn Zwangsmaßnahmen ergriffen werden konnten. Eben diesem Grundsatz waren Heinrich der Löwe und seine sächsischen Gegner im Jahre 1168 gefolgt, als der Kaiser sie wegen ihrer damaligen schweren kriegerischen Auseinandersetzungen vor sein Gericht geladen hatte: Sie ließen einen ersten und einen zweiten Termin verstreichen, ohne zu erscheinen, setzten vielmehr ihre Kämpfe fort; erst auf die dritte Ladung hin stellten sie sich dem kaiserlichen Gericht¹⁵⁰). Eine dreimalige Ladung verlangt auch der rheinfränkische Landfriede, den Friedrich Barbarossa am 18. Februar 1179, also gerade während des Prozesses gegen Heinrich den Löwen und rund einen Monat nach dem Wormser Termin, in Weissenburg i. E. erließ; erst nach der dritten vergeblichen Ladung ist gegen den Beklagten die Acht auszusprechen¹⁵¹). Die Voraussetzung für die dreimalige Ladung, die den beiden angeführten Beispielen zugrundeliegt und im Landfrieden ausdrücklich ausgesprochen wird, besteht in der Abwesenheit des Beklagten, und zwar schon bei Ergehen der ersten Ladung¹⁵²). Im Verfahren gegen Heinrich den Löwen aber hat der Kaiser den Herzog und seine Gegner in beider Gegenwart in Speyer zur Eröffnung der Verhandlung nach Worms geladen¹⁵³). Zwingend notwendig war es somit in diesem Falle nicht, den Beklagten dreimal zu laden, bevor sein Ausbleiben zur Acht führte¹⁵⁴);

¹⁴⁹) Vgl. die Überblicke bei GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 147ff. und STENGEL, Prozeß Heinrichs d. L. S. 131. Auch die Angaben Arnolds von Lübeck sind in diesem Punkte nicht frei von Irrtümern. Abgesehen von den z. T. aus dem kaiserlichen Itinerar als eindeutig falsch zu erweisenden Angaben der Schriftsteller, erklärt sich die Verwirrung in ihren Berichten nicht zuletzt daraus, daß auf den einzelnen Terminen nur das Ausbleiben des geladenen Herzogs ohne weitere Verhandlung festgestellt wurde, worauf MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 19) S. 492 zweifellos zu Recht hinweist.

¹⁵⁰) Ann. Palid. z. J. 1168 (SS 16) S. 94: *Inperator ... curiam indixit principibus Saxonie Wirceburg in dominica Vocem iocunditatis. Qui neglecta curia, congregato exercitu provinciam ductis predationibus et incendiis vastaverunt. Item secundo curiam indixit in pentecoste, tercio nichilominus in festo apostolorum Petri et Pauli. Ubi pax firma inter principes facta est usque ad proximam curiam.* — Vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 112) 5, 2 S. 613, 6 S. 484 mit den weiteren Quellen; JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 119f.

¹⁵¹) Const. I Nr. 277 cap. 9: *Si malefactores legitime citati ad ternas inducias XIII dierum venire contempserint, ipsi ... proscribantur, ...*

¹⁵²) So bestimmt der Landfrieden von 1179 (Const. I Nr. 277) cap. 6: *Si reus perpetrato maleficio effugerit, per trinas XIII dierum inducias citetur. Si venerit, ...* In cap. 9 (oben Anm. 151) regelt er dann den Fall, daß der Beklagte auf die Ladungen nicht erscheint.

¹⁵³) Vgl. oben S. 31 sowie zuletzt STENGEL, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 16) S. 128 und JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 196f.

¹⁵⁴) Vgl. GANAHL, Text der Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 15) S. 305ff. Andererseits handelte es sich, wie oben Anm. 134 gezeigt, nicht um ein Verfahren nach vorheriger Einlassung des Beklagten schon bei der Klageerhebung. — Nach dem Dargelegten erübrigt sich die Annahme einer peremptorischen Ladung, mit der GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 130ff. und ders., Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 113f. sowie ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 285f. die Formulierung *citacione vocatus* zu erklären suchten. Vgl. MITTEIS, Politische Prozesse (wie Anm. 13) S. 36ff. sowie weiterhin unten S. 54f. — Herr

auszuschließen ist eine wiederholte Ladung freilich auch nicht¹⁵⁵). Letztlich aber ist die Frage nach den Ladungsterminen unwesentlich¹⁵⁶). Entscheidend ist vielmehr, daß Heinrich der Löwe ordnungsgemäß geladen wurde, so daß durch sein Nichterscheinen ein juristisch einwandfrei begründeter Spruch des Gerichtes gegen ihn erging.

In unmittelbarem Zusammenhang mit den Ladungsterminen steht die Frage, wann Heinrich der Löwe geächtet wurde; auch sie wird in der Forschung unterschiedlich beantwortet. Die Gelnhäuser Urkunde sagt nicht ausdrücklich, daß der Kaiser eine förmliche Achterklärung ausgesprochen habe, sondern nur, daß Heinrich dem Spruch des Gerichtes auf kaiserliche Acht verfallen sei¹⁵⁷). Nach dem vorstehend Dargelegten dürfte der Spruch des Gerichtes bereits auf dem Hoftag in Worms — zwischen dem 13. und dem 20. Januar 1179¹⁵⁸) — ergangen sein, weil der Herzog schon dort nicht erschienen war. Zudem läßt sich die Anwesenheit von Schwaben, die nach dem Wortlaut des Diploms das Urteil mit fanden, von allen für den Prozeß in Frage kommenden Hoftagen des Jahres 1179 allein für den Wormser sicher nachweisen¹⁵⁹).

Dr. W. A. ECKHARDT, Marburg, macht mich freundlicherweise darauf aufmerksam, daß sich aus den Quellen über die Notwendigkeit der dreimaligen Ladung bei Abwesenheit des Beklagten der Schluß nicht zwingend ergebe, sie sei bei einem Ergehen der Ladung in Anwesenheit des Beklagten nicht erforderlich gewesen.

¹⁵⁵) Wie oben betont, läßt die Formulierung *citacione vocatus* auch diese Möglichkeit offen. — Die ebenfalls in der Forschung umstrittene Frage nach den Ladungsfristen — 14 Tage oder sechs Wochen — braucht nicht weiter erörtert zu werden; das erwähnte Verfahren von 1168 zeigt mit seinen Ladungen zum 5. Mai, 19. Mai und 29. Juni (vgl. oben Anm. 150), daß im Hofgericht beide Fristen in demselben Verfahren angewandt wurden.

¹⁵⁶) So auch GÜTERBOCK, Nochmals Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 14) S. 506; vgl. MITTEIS, Politische Prozesse (wie Anm. 13) S. 61.

¹⁵⁷) ... *quia ... principum et suę conditionis Sueuorum proscriptionis nostre inciderit sententiam.* — Vgl. Niese, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 9) S. 244, 252; GANAHL, Text der Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 15) S. 303; STENGEL, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 16) S. 129f. Die Interpretation durch ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 290, nach dem Wortlaut sei Heinrich bei der Ausstellung der Urkunde noch nicht geächtet gewesen, wird durch den Wortlaut nicht gedeckt; vgl. unten Anm. 169.

¹⁵⁸) Nach den Ann. Pegav. z. J. 1179 (SS 16) S. 262 und der Chron. regia Colon. z. J. 1179 S. 130 fand der Hoftag in octavis epifaniae bzw. in octava epifaniae, d. h. in der Zeit vom 13. bis 20. Januar, statt. Der Kaiser weilte noch mindestens bis zum 24. Januar dort, wie die an diesem Tage ausgestellte Urkunde St. 4273 zeigt. Vgl. OPLI, Itinerar Friedrich Barbarossas (wie Anm. 132) S. 216.

¹⁵⁹) Mehrere, darunter die Herzöge Welf VI. und Berthold IV. von Zähringen, werden namentlich genannt in einem Diplom von 1179 Jan. 22 für Kloster Rot: St. 4272; Wirtemb. UB 2 (wie Anm. 144) Nr. 414 S. 193. In Worms übergab Friedrich Barbarossa außerdem seinen Söhnen zahlreiche staufische Eigengüter und Lehen anderer Herren, vornehmlich in Schwaben; Ann. Pegav. z. J. 1179 (SS 16) S. 262. Vgl. GANAHL, Text der Gelnhäuser Urkunde S. 298f.; STENGEL, Prozeß Heinrichs d. L. S. 128f., der als erster den Achtspruch in Worms annahm, sowie ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 308ff. und JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 198, die sich dieser Ansicht anschlossen. — Zu dem Versuch von HALLER, Sturz Heinrichs d. L. (wie Anm. 8) S. 429f. und, vorsichtiger, ERDMANN S. 323ff., für den Tag von Kayna sächsische „Nordschwaben“ als schwäbische Stammesgenossen Heinrichs des Löwen anzusehen, vgl. schon GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 92 Anm. 3 und STENGEL S. 128 Anm. 46. — Zur Frage der Anwesenheit von Schwaben in Magdeburg s. unten Anm. 169.

Wie jedes Gerichtsurteil, so bedurfte auch der Achtspruch der Verkündung durch den Richter, um Rechtskraft zu erlangen¹⁶⁰). Diese mußte freilich nicht sogleich auf den Urteilsspruch folgen, sondern konnte auch erst später geschehen¹⁶¹), sei es, weil sie der Richter aus eigenem Ermessen aufschob, um zunächst noch eine weitere Vorladung an den Beklagten abzuwarten¹⁶²), sei es, weil das Urteil selbst die Ächtung erst für den Fall des erneuten Ausbleibens bestimmte¹⁶³). So stehen keine grundsätzlichen Bedenken der Annahme entgegen, der Kaiser habe den Wormser Achtspruch zunächst nicht verkündet, sondern damit bis zu dem nächsten Hoftag, der sich nach unserer Kenntnis mit dem Prozeß gegen Heinrich den Löwen befaßte und zu dem der Herzog tatsächlich wiederum geladen und erneut nicht erschienen war¹⁶⁴), in Magdeburg Ende Juni 1179 gewartet. Zwar berichtet keine Quelle, daß der Herzog an diesem Termin in die Acht erklärt wurde¹⁶⁵), doch ergibt sich der Termin aus der gut bezeugten Tatsache, daß Ende Juni 1180 in Regensburg die Aberacht eingetreten ist¹⁶⁶). Da diese nach der Frist von Jahr und Tag auf die Achterklärung folgte, wie es gerade der schon erwähnte rheinfränkische Landfriede im Februar 1179 erstmals gesetzlich festlegte¹⁶⁷), darf als sicher gelten, daß

¹⁶⁰) Vgl. PLANCK, Gerichtsverfahren (wie Anm. 145) I, 1 S. 301ff.; GANAHL, Text der Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 15) S. 303 mit Anm. 70.

¹⁶¹) Vgl. FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 145) 2 S. 322f.; GANAHL, Text der Gelnhäuser Urkunde S. 303f.; ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 289f.

¹⁶²) Daß eine solche Möglichkeit grundsätzlich bestand, zeigt der — im einzelnen sachlich und chronologisch unzutreffende — Bericht Arnolds von Lübeck, Chron. Slav. 2, 10 S. 48 über ein angebliches Fürstenurteil zu Goslar, das der Kaiser sofort in Kraft setzen wollte, dann aber damit bis zu einem auf Bitten der Fürsten gewährten weiteren Termin wartete: *Confirmata igitur sententia, imperator adjudicavit fieri. Quartam tamen adhuc curiam rogatu principum ei indixit; ad quam cum non venisset, fecit ut superius ex sententia principum instructus erat, ...* Das Urteil bezog sich freilich nicht, wie GANAHL, Text der Gelnhäuser Urkunde S. 303 meint, auf die Ächtung, sondern gehört in das Lehnverfahren.

¹⁶³) Vgl. MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 19) S. 493, der hier der von ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 299ff., 305 gezeigten Möglichkeit zustimmt. ERDMANN folgert sie aus der Formulierung der Gelnhäuser Urkunde *inciderit sententiam*, die dort für das häufigere *incurrere sententiam* bzw. *poenam* steht; sie kann bedeuten, durch eine Handlung eines schon vorher ergangenen Spruches schuldig werden (S. 304), der dann „ipso facto“ wirksam wurde. Andererseits aber kann die Formulierung durchaus ebenso bedeuten, gerichtlich verurteilt zu werden (ERDMANN S. 304).

¹⁶⁴) Arnold von Lübeck, Chron. Slav. 2, 10 S. 48: *Imperator autem aliam ei curiam indixit in Magdeburg, ... Dux autem ... venire noluit*. Ann. Pegav. z. J. 1179 (SS 16) S. 262 Z. 33ff.: *Imperator curiam in natali sancti Iohannis baptistae Magdeburg habuit, ubi propter absentiam Heinrich ducis nihil determinari potuit*. Vgl. Chron. regia Colon. z. J. 1179 S. 130.

¹⁶⁵) Das betonte schon GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde S. 94f.

¹⁶⁶) Ann. Pegav. z. J. 1180 (SS 16) S. 263 Z. 46ff.: *Imperator Fridericus in natali sancti Iohannis baptistae curiam Ratisbonae habuit, ubi ducem Heinrichum ex sententia principum ducatu Bavariae et hereditate et beneficiis privavit, ...* Vgl. Magnus von Reichersberg, Ann. z. J. 1180 (SS 17) S. 406f. Zur Interpretation des Berichtes der Pegauer Annalen als Eintreten der Aberacht s. GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 179ff. und ders., Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 83ff. — Zum Tagesdatum s. unten Anm. 168.

¹⁶⁷) Const. I Nr. 277 cap. 10: *Si vero proscripti in proscriptione imperatoris per annum et diem fuerint, exleges erunt et omni iure de cetero carebunt nec ius aliquod in beneficiis et allodiis habebunt*. Ebenso im Gesetz gegen die Brandstifter von 1186 Dez. 29: Const. I Nr. 318 cap. 10. — Vgl. GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. S. 77f., 170ff., 203ff.; ders., Gelnhäuser Urkunde

Friedrich Barbarossa ein Jahr vor der Aberacht, also auf dem Magdeburger Hoftag, und zwar am 24. oder vielleicht auch erst am 29. Juni 1179¹⁶⁸), den in Worms gefällten Spruch des Gerichtes verkündet und ihm damit Rechtskraft verliehen hat¹⁶⁹).

Über den Grund der Ächtung (*proscriptio*) Heinrichs des Löwen besteht kein Zweifel. Sie erfolgte, weil der Geladene vor dem Gericht des Kaisers nicht erschienen war, wegen *contumacia*, wie die Gelnhäuser Urkunde mit dem für diesen Fall in der Rechtssprache üblichen Begriff sagt¹⁷⁰). Der

S. 98; J. POETSCH, Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit (UntersDt-StaatsRG 105), 1911, S. 45f.; R. HIS, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2 Bde., 1920/1935, I S. 432f. Im Gegensatz zu der von GÜTERBOCK erkannten und seither in der Forschung allgemein gebilligten Trennung von Acht und Aberacht in diesem Prozeß glaubt ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 352f., auch hier sei nach dem älteren, bis zur Stauferzeit üblichen Verfahren vorgegangen worden, das die sofortige volle Friedlosigkeit vorsah; vgl. aber MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 19) S. 496f.

¹⁶⁸) Der Hoftag fand von Johannis (24. Juni) bis über Peter und Paul (29. Juni) hinaus statt, der Kaiser ist noch am 6. Juli in Magdeburg bezeugt (St. 4286). Vgl. OPLI, Itinerar Friedrich Barbarossas (wie Anm. 132) S. 217. Die Ann. Pegav. z. J. 1179 (SS 16) S. 262 Z. 33f. berichten die Verhandlung über Heinrich den Löwen zu Johannis (vgl. oben Anm. 164), zu Peter und Paul eine Festkrönung des Kaisers und wiederum zu Johannis 1180 den Eintritt der Aberacht (vgl. oben Anm. 166), während hier Magnus von Reichersberg, Ann. z. J. 1180 (SS 17) S. 506 erst den 29. Juni (3. Kal. Iulii) nennt. GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 152 und 179ff. sowie ders., Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 88 und 97f. folgt den Angaben des Pegauer Annalisten und datiert Acht und Aberacht jeweils auf den 24. Juni; dagegen trat K. SCHAMBACH wiederholt, zuletzt in: ders., Tag des Achtspruches (wie Anm. 20) passim, für den 29. Juni 1179 und 1180 ein. Die Frage mag hier auf sich beruhen, da sie in unserem Zusammenhang nicht entscheidend ist.

¹⁶⁹) So auch STENGEL, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 16) S. 129f. und jetzt JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 198 und 284. Noch ohne Urteilsspruch und -verkündung zeitlich zu unterscheiden, datierte schon GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. S. 172ff. und ders., Gelnhäuser Urkunde S. 97ff. die Ächtung auf den Magdeburger Tag. — Nach der Ansicht von ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 290f., 295, 315f., 346ff., 361 bedurfte es eines nochmaligen Achturteils unter Beteiligung von Schwaben, um das seiner Meinung nach mit Fristsetzung ergangene Wormser Urteil (s. oben mit Anm. 163) in Kraft zu setzen; dies sei nicht geschehen, vielmehr sei in Würzburg im Januar 1180 zusammen mit dem Lehnurteil ein neues Achturteil ergangen, aber wiederum nicht sogleich in Kraft gesetzt worden. Vgl. dagegen bereits eingehend MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte S. 492ff. Das offensichtliche Fehlen von Schwaben auf dem Magdeburger Tag, das ERDMANN S. 310f., 315f. anführt, konnte jedoch die Verkündung der Acht nicht verhindern, da das Urteil bereits vorlag und nunmehr lediglich das erneute Ausbleiben Heinrichs festzustellen war. Hinderlich wäre es nur dann gewesen, wenn sich Heinrich der Löwe in Magdeburg dem Gericht gestellt hätte.

¹⁷⁰) ... *quia citatione vocatus maiestati nostrae presentari contempserit et pro hac contumacia ... proscriptionis nostrae inciderit sententiam, ...* — Zu *contumacia* vgl. z. B. die Aufzeichnung Bischof Heinrichs von Straßburg über eine Verhandlung im Hofgericht wohl im April 1179 über Klagen des Bischofs von Lausanne gegen den Kaiser und gegen den — abwesenden — Herzog Berthold IV. von Zähringen; ein erster Spruch sah hinsichtlich der Klage gegen den Herzog vor, *quod dominus imperator ... duce rationaliter citato eius presentiam expectaret*; ein zweiter Spruch bestimmte, über die Angelegenheiten insgesamt könne nicht verhandelt werden *nisi duce presente vel absente ob contumaciam* — d. h. nach ordentlicher Ladung, wie zuvor bestimmt. Druck: Const. I Nr. 281 (1181—1186) sowie Fontes rerum Bem. I (wie Anm. 74) Nr. 66 S. 460f. (vor 1179 Okt. 14); zur Sache H. BÜRTNER, Waadtland und Reich im Hochmittelalter, in: DA 7, 1944, wiederabgedruckt in: ders., Schwaben und Schweiz (wie Anm. 108) S. 425 und ders., Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfer See während des 12. Jahrhunderts, in: MittAntiquarGesZürich 40, 3, 125. Neujbl., 1961, wiederabgedruckt in: ders., Schwaben und Schweiz S. 504f.

Grund lag also im Ladungsungehorsam des Beklagten. Er führte schon seit fränkischer Zeit bei Klagen wegen schwerer Vergehen, in Verfahren vor dem Königsgericht aber in jedem Falle zur Ächtung des Säumigen¹⁷¹⁾. Damit diente die Acht als ein prozessuales Mittel, um den Beklagten zu zwingen, sich dem Gericht zu stellen und so den Fortgang des Prozesses zu bewirken; nicht etwa war sie bereits Strafe in der Sache¹⁷²⁾. Die Reichsacht — die vom König oder Kaiser verkündete und im ganzen Reich geltende Acht¹⁷³⁾ — konnte auch als Sanktion wegen anderer Verstöße gegen das königliche Gebot, z. B. bei Verletzung urkundlicher Anordnungen, eintreten. Einen solchen Ächter, d. h. Geächteten¹⁷⁴⁾, bezeichnete Friedrich I. beispielsweise 1170 als *maiestatis nostre reus et a gratia nostra proscriptus . . . rebus et persona publicatis*¹⁷⁵⁾. Aus dem Zweck der Acht folgt, daß sich Heinrich der Löwe wie jeder andere Ächter nach entsprechenden Verhandlungen mit dem Gericht oder der Gegenseite, ggf. mit Sicherungen und Sühneleistungen, sowie mit einer Buße für den Ungehorsam jederzeit aus der Acht lösen konnte¹⁷⁶⁾. Acht bzw. Reichsacht bewirkten eben noch nicht die volle Friedlosigkeit des Ächters mit dem unbedingten Verlust der Eigengüter und Lehen; etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts traten diese Folgen erst, wenn eine Lösung inzwischen nicht erfolgt war, nach Jahr und Tag mit der Aberacht (Oberacht) ein¹⁷⁷⁾ — freilich war auch diese letztlich

¹⁷¹⁾ Vgl. FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 145) 2 S. 235ff., 320ff.; POETSCH, Reichsacht (wie Anm. 167) S. 21f., 30ff.; HIS, Strafrecht (wie Anm. 167) I S. 448ff.; MITTIS, Stauf. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 19) S. 492f.

¹⁷²⁾ So heute allgemein auch die Ansicht der Forschung. In diesem Zusammenhang ist nicht erforderlich, die umstrittene Frage zu erörtern, inwieweit die Acht bei Ladungsungehorsam als Strafe für den Ungehorsam anzusehen ist. Wohl in diesem Sinne sagt ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 312, Heinrichs Nichterscheinen sei als Kontumaz „mit Acht bestraft“ worden. Die verschiedenen Ansichten zu der Frage bei HIS, Strafrecht I S. 474f.; vgl. hierzu E. KAUFMANN, Acht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. A. ERLER und E. KAUFMANN, I, 1971, Sp. 32. — Zur Acht als Strafe für bestimmte Vergehen, wie sie etwa das Gesetz gegen die Brandstifter von 1186 vorsieht (Const. I Nr. 318 cap. 1), s. HIS I S. 456ff. und POETSCH, Reichsacht S. 57ff.

¹⁷³⁾ Dies meint der Ausdruck *proscriptio nostra* der Geinhäuser Urkunde. Sie trat bei Verfahren vor dem Königsgericht regelmäßig ein, wenn auf Acht erkannt wurde. Die von anderen Gerichten verhängte Acht war räumlich begrenzt und wurde erst durch den König oder Kaiser zur Reichsacht gesteigert; vgl. den rheinfränkischen Landfrieden von 1179 (Const. I Nr. 277 cap. 9); POETSCH, Reichsacht S. 30ff.; HIS, Strafrecht I S. 429ff.

¹⁷⁴⁾ Zum Wort „Ächter“ s. E. FRHR. v. KÜNSSBERG, Acht, Eine Studie zur älteren deutschen Rechtsprache, 1910, S. 34ff.

¹⁷⁵⁾ 1170 Juni 23: Const. I Nr. 235; vgl. auch DF I 358 und 485. Weitere Beispiele bei FICKER, Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I (wie Anm. 4) S. 82ff. Vgl. HIS, Strafrecht (wie Anm. 167) I S. 452, 2 S. 36.

¹⁷⁶⁾ So bestimmte Friedrich I. 1162 April 7 für den Fall der Übertretung seines Privilegs für die bischöfliche Kirche zu Gurk, *quod persona illa tanquam nostre maiestatis rea indignationem nostram et iram sibi accumulavit eamque sicut proscriptam et publicatam usque ad dignam satisfactionem nostri et ecclesie tenebimus* (DF I 358). Vgl. im einzelnen FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 145) 2 S. 343ff.; FICKER, Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I S. 84ff.; POETSCH, Reichsacht (wie Anm. 167) S. 215ff.; HIS, Strafrecht I S. 461ff. — Hierauf wird zurückzukommen sein; s. unten S. 46f.

¹⁷⁷⁾ Der erste sichere Beleg für die Trennung von Acht und Aberacht findet sich im Landfrieden von 1179 (*exleges erunt*), vgl. oben Anm. 167. Sie scheint sich seit der Mitte des 12.

wieder lösbar, wie es schon 1179 bestimmt wurde¹⁷⁸⁾ und wie es bekanntlich im Falle Heinrichs des Löwen schließlich auch geschehen ist.

Auch die Zusammensetzung des Gerichtes erfahren wir aus der Geinhäuser Urkunde. Der Kaiser hatte es für Heinrich den Löwen aus Fürsten und Schwaben, die den gleichen Stand wie der Beklagte besaßen, gebildet¹⁷⁹⁾. Die Beteiligung von Fürsten beruhte auf der fürstlichen Stellung, die Heinrich als Herzog von Sachsen und Bayern einnahm; sie gab ihm wie seit alters allen Fürsten im Reich den Anspruch, von Fürsten abgeurteilt zu werden¹⁸⁰⁾. Den anderen Teil des Gerichtes bildeten *suę condicionis Suevi*, „Schwaben seines Standes“. Obwohl in der Urkunde deutlich von den Fürsten abgesetzt, galten diese Urteiler doch als Standesgenossen Heinrichs. Der scheinbare Widerspruch läßt sich mit Hilfe eines Diploms aus dem Juli 1180 eindeutig lösen: In ihm wird er ebenso klar wie zutreffend als *nobilis vir Hainricus de Brunswic quondam dux Bawariae et Saxoniae* bezeichnet¹⁸¹⁾. Er hatte im Januar auf dem Hofstag zu Würzburg seine beiden Herzogtümer und alle anderen Reichslehen verloren, so daß er seitdem nicht mehr den Fürsten zugerechnet wurde, und zwar den Reichsfürsten im Sinne des in dieser Zeit ausgebildeten Reichsfürstenstandes, zu deren wesentlichsten Eigenschaften die unmittelbare Belehnung durch den König bzw. Kaiser mit fürstlichen Lehen gehörte¹⁸²⁾; umgekehrt sind demnach die *principes*, die am Gericht teilnahmen und die im Text der Geinhäuser Urkunde noch mehrfach begegnen¹⁸³⁾, als Reichsfürsten neuer Art anzusehen¹⁸⁴⁾. Als allen gemeinsamer Stand, aus dem sie sich durch ihre besondere Stellung heraus hoben und in den sie nach Verlust dieser Stellung zurückkehrten,

Jahrhunderts deutlicher herausgebildet zu haben; vgl. FICKER, Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I S. 86f. Zu den Wirkungen von Acht und Aberacht s. POETSCH, Reichsacht S. 44ff., 156ff., 173ff.; HIS, Strafrecht I S. 414ff. Zum Begriff „Aberacht“ als „abermahlige Acht“ KÜNSSBERG, Acht S. 20ff.

¹⁷⁸⁾ Const. I Nr. 277 cap. 10. An den oben Anm. 167 zitierten Wortlaut schließt sich an: *Taliter proscriptos nec imperator nec iudex alius a proscriptione absolvere debet, nisi prius actori satisfecerint*. Auch bevor Acht und Aberacht sich trennten, war die Acht bzw. Reichsacht im allgemeinen, außer bei bestimmten Vergehen, lösbar; HIS, Strafrecht I S. 461.

¹⁷⁹⁾ Die Zusammensetzung des Gerichtes ergibt sich aus der Formulierung über die Urteiler, die den Achtspruch fällten: *principum et suę condicionis Sueuorum . . . sententiam*.

¹⁸⁰⁾ Vgl. FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 145) 2 S. 134ff. mit zahlreichen Beispielen; G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, 8, 1878, S. 25f.; J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande, Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhunderte, 2, hg. und bearb. P. PUNTSCHART, 1—2, Innsbruck 1911/Graz 1921, 2, I S. 174f.; GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 192ff.

¹⁸¹⁾ 1180 Juli 13: St. 4305; Mon. Boica 29, I (wie Anm. 97) Nr. 535 S. 439. Auf diese Stelle machte GANAHL, Text der Geinhäuser Urkunde (wie Anm. 15) S. 296 Anm. 39 aufmerksam, ohne sie aber näher zu untersuchen.

¹⁸²⁾ Vgl. STENGEL, Land- und lehnr. Grundlagen (wie Anm. 107) S. 136ff.

¹⁸³⁾ Vgl. oben S. 14f.

¹⁸⁴⁾ So auch die Ansicht der Forschung, und zwar mit Rücksicht auf den Lehnsprozeß gegen Heinrich den Löwen, in dem allein die *principes* Urteiler waren; vgl. unten S. 57. Zum Auftreten des Begriffes in den Kaiserurkunden vgl. H. KOLLER, Die Bedeutung des Titels „princeps“ in der Reichskanzlei unter den Saliern und Staufern, in: MIOG 68, 1960, S. 63—80, bes. S. 72ff.

ergibt sich somit der Stand der *nobiles*, der Edelfreien. Dieses Verhältnis von *nobiles* und *principes* kommt deutlich zum Ausdruck in einem Diplom vom September 1179 über ein Hofgerichtsurteil, das *multorum tam principum quam aliorum nobilium assensu* ergangen ist¹⁸⁵). Auch in der Gelnhäuser Urkunde erscheinen die *nobiles*, wie schon gezeigt¹⁸⁶), in umfassendem, die Fürsten mit einschließendem Sinne zu Beginn der Narratio, an zwei weiteren Stellen dagegen neben den *principes*¹⁸⁷). Und noch eine Beobachtung sei vermerkt: Während dem fürstlichen Herzogstitel das Land oder die Länder im Genitiv hinzugefügt werden, wird bei Heinrich als *nobilis* die Herkunftsbezeichnung mit *de* verwandt, wie dieses bei Edelfreien und auch bei höhergestellten Ministerialen bereits allgemein üblich war.

Jedoch befand sich Heinrich der Löwe im Juli 1180, als die zuvor erwähnte Urkunde ausgestellt wurde, bereits in der Aberacht, hatte damit seine sämtlichen Lehen und Eigengüter verloren und war der Recht- und Friedlosigkeit verfallen¹⁸⁸). Da dieser inzwischen eingetretene Zustand offensichtlich nicht hinderte, ihn weiterhin als *nobilis* zu bezeichnen, handelte es sich hierbei um denjenigen Stand, dem er von Geburt an zugehörte; denn der Geburtsstand wurde von Acht und Aberacht nicht berührt. In den „Schwabens seines Standes“, die als Urteiler an dem Gericht teilnahmen, sind, wie sich nunmehr ergibt, gleichfalls Angehörige des Geburtsstandes der Edelfreien zu sehen¹⁸⁹).

Mit der Bildung des Gerichtes aus Fürsten und schwäbischen Standesgenossen folgte Friedrich Barbarossa dem im mittelalterlichen Recht wesentlichen Grundsatz der Ebenbürtigkeit. Dieser sicherte jedem Beklagten einen Rechtsanspruch auf Urteil durch Standesgenossen¹⁹⁰).

¹⁸⁵) 1179 Sept. 15: Const. I Nr. 278.

¹⁸⁶) Oben S. 26.

¹⁸⁷) *ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem; ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium; in ecclesiis Dei et principum ac nobilium iura et libertatem*. — Vgl. auch im rheinfränkischen Landfrieden von 1179 Febr. 18 (Const. I Nr. 277) cap. 16: *... precepimus principibus, nobilibus, liberis et ministerialibus* ... Hier wird zugleich zwischen *nobiles* als den Edelfreien und *liberi* als den einfachen Freien unterschieden.

¹⁸⁸) Vgl. oben S. 37.

¹⁸⁹) Ihre jeweilige tatsächliche Stellung, z. B. als Grafen, konnte die Gelnhäuser Urkunde ebenso unberücksichtigt lassen wie bei den *principes*. — GÜTERBOCK, Reichsfürstenstand (wie Anm. 105) S. 585 ff.; ders., Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 67 ff. und FICKER-PUNTSCHART, Reichsfürstenstand (wie Anm. 180) 2, I S. 181 sahen, ausgehend von der Voraussetzung, über Fürsten könnten allein Fürsten urteilen, in den *principes* Fürsten neuer Art, in den *sue condicionis Suevoi* aber Fürsten älterer Art; ebenso ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 307 ff. Diese recht unglückliche Annahme eines doppelten Fürstenbegriffes in der Gelnhäuser Urkunde erübrigt sich nunmehr mit der hier aufgezeigten Erklärung. HALLER, Sturz Heinrichs d. L. (wie Anm. 8) S. 424 ff. sprach von „nichtfürstlichen Hochfreien“.

¹⁹⁰) Vgl. WAITZ, Verfassungsgeschichte 8 (wie Anm. 180) S. 19 f. So sagt Otto von Freising, *Gesta Frederici* (wie Anm. 142) I, 33 S. 194 über den König von Ungarn, er fordere nicht, *sicut apud nos moris est*, das Urteil über den Angeklagten *per pares suos*; so urteilte Heinrich VI. im Jahre 1189 über den Grafen Humbert von Savoyen *per iustam principum imperii sententiam et parium suorum* (St. 4644; *Fontes rerum Bern.* I, wie Anm. 74, Nr. 87 S. 483). Daß dieser Grundsatz im Verfahren gegen Heinrich den Löwen bewußt angewandt wurde, betont die Gelnhäuser Urkunde durch den Begriff *condicio*, der in einschlägigen Quellen regelmäßig den durch Geburt erworbenen Rechtsstand bezeichnet.

Während die Fürstengenossen nicht näher eingegrenzt werden, handelte es sich nach den Worten der Gelnhäuser Urkunde bei den Standesgenossen Heinrichs um Schwaben. Auch hierfür ist der Grund in der Person des Beklagten zu suchen. Heinrich der Löwe lebte wegen des im schwäbischen Altdorf und Ravensburg gelegenen Familiensitzes der Welfen nach schwäbischem Recht, wie auch seine Nachkommen noch im 13. Jahrhundert¹⁹¹). So ergibt sich aus der Beteiligung von Schwaben an dem Gericht, daß das Verfahren gegen den Herzog nach schwäbischem, also alemannischem Recht durchgeführt werden sollte¹⁹²). Hierin folgte der Kaiser einem weiteren Grundsatz des früh- und hochmittelalterlichen Rechtes. Denn neben dem Recht auf Urteil durch Standesgenossen besaß jeder Beklagte auch einen Rechtsanspruch auf Verhandlungsführung und Urteil nach seinem persönlichen Recht¹⁹³). Daß dieser Grundsatz damals noch voll anerkannt wurde, beweist ein Diplom Friedrichs aus dem Jahre 1181: Den Einspruch gegen die Schenkung zweier Brüder, die erklärt hatten, sie lebten wie ihre Vorfahren nach fränkischem Recht (*se iuri Franconum cum progenitoribus suis addictos*), hatte der Kaiser im Hofgericht *iure Franconum* abgewiesen¹⁹⁴).

¹⁹¹) Vgl. GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 110 f.; JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 3 f.

¹⁹²) Zum alemannischen Recht im 12. Jahrhundert s. MAURER, Herzog von Schwaben (wie Anm. 108) S. 226 f. mit weiterer Literatur.

¹⁹³) Wenn dieser Grundsatz ausdrücklich auch erst um 1225 im Sachsenspiegel Eikes von Reggow formuliert erscheint, läßt sich sein Bestehen schon seit fränkischer Zeit in den Berichten über einzelne Gerichtsverfahren nachweisen; z. B. 797 Febr. 17 (DKar. I Nr. 180): Abt Asoar von Prüm *in conspectu nostro ac plurimorum procerumque nostrorum praesentia stans in iudicio, secundum quod lex Romana edocet et sui scabinii ei iudicaverunt, praedictas villas partibus nostris simulque et praeceptum confirmationis nostrae reddidit*; 961 Mai 29 (DO I 226): *... tale praedium quale Lantberto atque Meringozzo per Emichonem comitem secundum ius scitumque Franconum iudiciumve scabinorum ablatum ... est ...*; 996 Dez. 18 (DO III 235): *... altera ... filia nomine Adela ... dicensque, quod pater eius secundum Saxoniam legem absque eius consensu et licentia nullam potuisset facere tradicionem, totam patris sui donationem perduxit in errorem*; 1055 Dez. 10 (DH III 360): *... secundum legem Bauvariorum in nostro colloquio diffinitum est, omnia ad fiscum pertinere, quae idem Otto [sc. marchio] potuit habere*; Berthold von Reichenau, *Annales*, hg. G. H. PERTZ, in: MGH Scriptores 5, 1844, z. J. 1077 S. 295: *Rex autem Henricus habito Ulmae ... colloquio, regem Roudolfum cum ducibus suis ... et caeteris Alemannorum ipsi consentaneorum maioribus, secundum legem Alemannicam ... fecit sententialiter adiudicatos damnari, et pariter dignitatibus et beneficiis suis privari*. Um 1100 wurden in Sachsen zur gerichtlichen Bestätigung der Schenkung eines Gutes bei Leonberg deshalb Franken als geeignete Zeugen angesehen, weil das Gut auf fränkischer Erde lag und weil die Schenkerin *cum suis coheredibus Franconum lege regenda atque cohercenda est* (Eintrag im Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach: Wirtemb. UB 2, wie Anm. 141, S. 399). 1150 Febr. berichtet Konrad III., daß ein vor dem Königsgerecht beklagter Freier seine Unschuld *iudicio gentis suae et nostrae curiae* erwiesen habe (DK III 222). — Dieser Grundsatz veranlaßte auch früher schon die Beteiligung von Stammesgenossen am Gericht über Fürsten. Zum Königsgerecht vgl. FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 145) 2 S. 129 f.; WAITZ, Verfassungsgeschichte 8 S. 18; GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. S. 109 f.; K.-F. KRIEGER, Die königliche Lehngerichtbarkeit im Zeitalter der Staufer, in: DA 26, 1970, S. 421.

¹⁹⁴) 1181 Nov. 10: St. 4325; Urkundenbuch des Klosters Pforte, I: 1132—1300, bearb. P. BOEHME (GQProvSachs 33), 1893, Nr. 26. Die Brüder Heinrich und Werner von Stechow (bei Rathenow im Havelland), die sich zum *iure Franconum* bekannten, hatten ihren Besitz in Porstendorf (bei Jena) vor Markgraf Otto von Meißen und Landgraf Ludwig von Thüringen,

Der Prozeß Heinrichs des Löwen

Insgesamt gesehen, entsprachen also die Maßnahmen des Kaisers — Zusammensetzung des Gerichtes für Heinrich den Löwen aus Fürsten- und Standesgenossen, von denen letztere zugleich seine Stammesgenossen waren, um das Verfahren nach seinem persönlichen Recht durchzuführen — den geltenden Rechtsgewohnheiten.

Nun erzählt aber Arnold von Lübeck — allerdings reserviert und ohne selbst Stellung zu nehmen — nach Schilderung des gesamten Verfahrens gegen Heinrich den Löwen: Der Herzog habe versichert, über ihn sei entgegen dem Recht (*iniuste*) geurteilt worden, indem er behauptete, er stamme aus Schwaben und niemand könne geächtet werden, er sei denn auf dem Boden oder in dem Land seiner Geburt (*in terra nativitatis sue*) überführt worden¹⁹⁵). In der Tat scheint diese Frage, wenn wir dem schwäbischen Chronisten Burchard von Ursberg folgen dürfen, in den Verhandlungen des Gerichtes von Anhängern des Herzogs aufgeworfen, aber von der Mehrheit unter Hinweis auf die innerhalb der Reichsgrenzen räumlich unbegrenzte Gerichtsgewalt des Königs gegenüber den Reichsfürsten zurückgewiesen worden zu sein¹⁹⁶).

Die rechtshistorische Forschung stimmt — so weit zu sehen — in der Ansicht überein, die Reichsacht habe im frühen und hohen Mittelalter im Stammesgebiet des Ächters verhängt werden müssen¹⁹⁷), und zahlreiche Beispiele scheinen bis in das 13. Jahrhundert hinein diese Auffassung zu bestätigen¹⁹⁸). Die Frage abschließend zu entscheiden, ist in diesem Zusam-

in deren *ditio* das Gut lag, *iure et iudicio Franconum* dem Kloster Pforte übertragen. Als ihr jüngerer Bruder Gerhard, der erklärte *se Grecum et non Franconem*, die Schenkung anfocht, brachte der Abt des Klosters die Angelegenheit vor den Kaiser, der — *cum sederemus ad iudicandum inter principes in Aldenburch* [Altenburg i. Th.] — *iure Franconum* entschied. Vgl. K. SCHULZ, Das Urtheil des Königsgerichts unter Friedrich Barbarossa über die Porstendorfer Besitzung des Klosters Pforte, Ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Rechts in Thüringen und dem Osterland, in: ZVThürG 9 NF 1, H. 1—2, 1878, S. 153—240, H. 3, 1879, S. 430—438. — Erinnerung sei an die oben S. 30 erwähnten Äußerungen Friedrich Barbarossas, jedem sein Recht wahren zu wollen.

¹⁹⁵) Arnold von Lübeck, Chron. Slavorum 2, 10 S. 49: *Dux autem iniuste de se iudicatum esse affirmabat, dicens se de Suevia oriundum, et nullum proscriptioe dampnari posse, nisi convictum in terra nativitatis sue.*

¹⁹⁶) Burchard von Ursberg, Chron. S. 54f.: *Ast imperator ipsum ducem frequenter evocat ad curiam ad obiecta responsurum. Ubi quidam principes et barones, fautores ducis, more Teutonorum sine lege et ratione voluntatem suam pro iure statuente, contra imperatorem hoc ius tenere volebant, ut imperator ducem condemnare non posset vel terras suas abiudicare, nisi infra terras ducis placitum statueret. Porro quidam nobilitis exurgens in medium proposuit, quod lege duellionum, quod et lege et ratione firmatur, hoc vellet obtinere contra quemlibet secum pugnare volentem, quod imperator quemlibet principem posset evocare pro iustitia ad locum quemcumque vellet infra terminos sui imperii existentem. Cumque nullus isti se offerret ad pugnam, edicto imperatoris prefata sententia pro iure perpetuo statuta est, quam non dubium est auctoritate et ratione firmari.* Gegenüber dem Bericht Arnolds von Lübeck erscheint hier die Frage vom Stammesgebiet Heinrichs auf seine Herrschaftsgebiete als Herzog (*infra terras ducis*) verschoben. Vgl. FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 145) I S. 93f. Anm. 1; GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 111f. Anm. 5; ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 306f.

¹⁹⁷) So POETSCH, Reichsacht (wie Anm. 167) S. 107; His, Strafrecht (wie Anm. 167) I S. 455.

¹⁹⁸) Vgl. die Beispiele vom 10. bis 13. Jahrhundert bei FRANKLIN, Reichshofgericht 2 S. 68ff. Die Gültigkeit dieser — freilich ebenfalls, wie POETSCH, Reichsacht S. 107 betont, nicht als

menhang nicht möglich, doch sei immerhin auf die folgenden Beobachtungen hingewiesen: Wenn der Kaiser die Reichsacht über Heinrich den Löwen wahrscheinlich in Magdeburg und damit auf sächsischem Boden verhängte¹⁹⁹), dann tat er das in dem Land, in dem die Rechtsbrüche geschehen waren, die zu dem Prozeß geführt hatten, in dem weiter die Mehrzahl der Kläger ansässig war, das dem Beklagten als Reichslehen anvertraut war und in dem ein großer Teil seiner Eigengüter lag — erinnert sei daran, daß der Kaiser ihn 1181 „Heinrich von Braunschweig“ nannte²⁰⁰). Ferner gibt das während des Verfahrens gegen Heinrich den Löwen im Februar 1179 erlassene rheinfränkische Landfriedensgesetz, in dem das Eintreten der Reichsacht als Folge einer vorläufigen Acht unterer Gerichte erstmals gesetzlich geregelt wurde, keinen Hinweis darauf, daß der Kaiser die Reichsacht auf dem Heimatboden des Ächters hätte verkünden müssen²⁰¹); ebenso enthält das Gesetz gegen die Brandstifter von 1186, in dem die Reichsacht eine besondere Rolle spielt, keine solche Bestimmung²⁰²). Und schließlich hatte schon im Jahre 1138 König Konrad III. über Heinrichs Vater, Herzog Heinrich den Stolzen, weder in dessen Stammesgebiet Schwaben noch in dessen Herzogtum Bayern, sondern im fränkischen Würzburg die Acht verhängt²⁰³). In diesem Punkte könnten sich einerseits, möglicherweise unter dem Einfluß der Landfriedensgesetzgebung, Ansätze zur Ausbildung eines vom König ausgehenden, das angestammte Recht des einzelnen übergreifenden gleichsam „Reichsrechtes“ zeigen; und zum anderen mag sich auch hierin während der vergangenen Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts eine besondere Regelung für die Reichsfürsten angebahnt haben²⁰⁴), möglicherweise nach dem Vorbild des Lehnrechtes, aufgrund dessen der Lehnsmann von seinem Herrn an jeden Ort vor das Lehnsgericht

ausdrückliches Gebot in den Quellen nachweisbaren — Bestimmung noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird allgemein aus einer Urkunde König Heinrichs (VII.) von 1222 März 13 gefolgert: In Worms verkündete der König die Reichsacht über insgesamt 62 Personen und sieben Burgen, sämtlich in Bayern, die die Passauer Bischofskirche während der Abwesenheit des Bischofslekten auf dem Kreuzzug geschädigt hatten: ... [super] *hec omnia cum probabilibus legitimis testibus coram nobis malefactores eisdem pariter et castra, non obstante eo quod in Bavaria terra non exitimus, presertim cum cruce signatorum privilegium hanc legem excludat, proscriptiois regie sententia iure coacti condemnavimus*; der Bischof hatte zuvor gebeten, *secundum indulgentiam cruce signatis a Romana Sede concessam* ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Historia diplomatica Friderici secundi, hg. J.-L.-A. HULLARD-BRÉHOLLES, 2, 2, Paris 1852, S. 729ff.

¹⁹⁹) Vgl. oben S. 37f.

²⁰⁰) Vgl. oben S. 40.

²⁰¹) Const. 1 Nr. 277. In cap. 9 wird nach der Ächtung des Friedensbrechers und seiner Helfer bestimmt: *Iudices malefactorum proscriptores ad presentiam imperatoris debent venire et a sua clementia postulare, ut illos proscribat sua auctoritate.*

²⁰²) Const. 1 Nr. 318.

²⁰³) Otto von Freising, Chronica sive historia de duabus civitatibus, 2. Auflage hg. A. HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ.), 1912, 7, 23 S. 345: ... [sc. *Heinricus dux*] *tandem iudicio principum apud Herbipolim proscribitur, ac proxima nativitate Domini in palatio Goslariensi ducatus ei abiudicatur.* — Vgl. GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 127f.; MITTEIS, Politische Prozesse (wie Anm. 13) S. 44f., der hierin „eine schwere Rechtsverletzung“ vermutet, doch müßte gerade dies erst bewiesen werden.

²⁰⁴) Darauf deutet die Erzählung Burchards von Ursberg hin.

geladen und verurteilt werden konnte²⁰⁵). Soviel scheint jedenfalls nach dem Vorstehenden sicher zu sein: Auch bei der Verkündung der Reichsacht über Heinrich den Löwen hielt sich Friedrich Barbarossa durchaus innerhalb des Rahmens von Möglichkeiten, die das zeitgenössische Recht dem Kaiser bot²⁰⁶).

Wahrscheinlich also hat das kaiserliche Gericht in Worms im Januar 1179 einen Achtspruch gefällt, hat Friedrich ihn jedoch noch nicht sogleich verkündet und noch nicht wirksam werden lassen, sondern damit bis zu dem Hoftag in Magdeburg Ende Juni gewartet, auf dem der Prozeß fortgesetzt wurde²⁰⁷). Es darf als sicher gelten, daß der Herzog, der sich nach dem Bericht Arnolds von Lübeck während des Magdeburger Tages in dem benachbarten Haldensleben aufhielt²⁰⁸), entschlossen war, unter für ihn annehmbaren Bedingungen sich hier dem Gericht zu stellen.

Nun traten aber zwei Ereignisse ein, die den weiteren Fortgang des Verfahrens in offenkundig unerwarteter Weise bestimmten. Nach Arnold von Lübeck erhob in Magdeburg Heinrichs alter Gegner Dietrich von Landsberg, Markgraf der Lausitz, gegenüber Heinrich die neue Klage von Verrätereien gegen das Reich, verbunden mit der Aufforderung zum Zweikampf²⁰⁹). Ob, wie Arnold meint, Heinrichs Zusammenarbeit mit Slawen gegen den Markgrafen, die zu einem — vermutlich aber erst nach dem Magdeburger Tag erfolgten — Einfall in die Lausitz geführt hatte, die Klage veranlaßt hatte²¹⁰) oder ob unter den Verrätereien Heinrichs Verbindungen zu auswärtigen Mächten²¹¹) oder auch das von ihm im Frühjahr

²⁰⁵) Vgl. die Entscheidung des Hofgerichtes unter König Konrad III. von 1149 August 21 (DK III 210): Albert von Kusel, Ministeriale des Klosters St. Remi vor Reims, aufgefordert, *ad agenda causam* nach Reims zu kommen, hatte erklärt, *se intra fines alterius regni causam non debere agere et iudicium subire, sed in terra et lege gentis suae paratum se esse ex iudicio facere*; das Gericht urteilte auf die Klage des Abtes: *omnem hominem sive liberum sive ministerialem oportere domum illius adire, cuius nomine possideret, in quocumque regno vel provincia sita esset, si de ipsa possessione controversia ageretur*.

²⁰⁶) Damit erübrigt sich die z. B. von HALLER, Sturz Heinrichs d. L. (wie Anm. 8) S. 430 ff., GANAHL, Text der Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 15) S. 297 und von ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 306 geäußerte Ansicht, die Erwähnung der Schwaben in der Gelnhäuser Urkunde solle den Mangel des Gerichtsortes verdecken oder beheben. — Auch die Meinung, über Eigen und Lehen könne der König grundsätzlich nur im Rechtsgebiet der betreffenden Güter entscheiden („Recht der belegenen Sache“), bedarf erneuter Untersuchung. ERDMANN S. 309 f. sieht in den Maßnahmen Friedrich Barbarossas zugunsten seiner Söhne im Januar 1179 in Worms, die Güter in Schwaben betrafen (vgl. oben Anm. 159), eine Fortentwicklung dieses Satzes zugunsten einer freieren Möglichkeit des Königs. Doch wurden schon vor 1100 Güter bei Stuttgart im Gericht in Sachsen übereignet; vgl. die oben Anm. 193 erwähnte Nachricht des Klosters Reichenbach in: Würtemb. UB 2 S. 399.

²⁰⁷) Vgl. oben S. 37 f.

²⁰⁸) Arnold von Lübeck, Chron. 2, 10 S. 48, vgl. unten. J. HEYDEL, Das Itinerar Heinrichs des Löwen, in: NdSächsJbLdG 6, 1929, S. 89.

²⁰⁹) Arnold von Lübeck, Chron. 2, 10 S. 48: *Imperator autem aliam ei curiam indixit in Magdeburg, ubi Thidericus marchio de Landesberch duellum contra eum expetiit, imponens ei quasdam traditiones contra imperium factas*.

²¹⁰) Arnold von Lübeck, Chron. 2, 10 S. 48: *Verius tamen propter indignationem id factum fuisse creditur, quia Sclavi exciti a duce omnem terram illius que Lusice dicitur irrecuperabiliter vastaverant*. — Vgl. JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 199.

²¹¹) Vgl. ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 337 ff.

1179 ausgelöste schwäbische Komplott gegen den Kaiser²¹²) zu verstehen ist, kann nicht mehr entschieden werden²¹³). Damit muß auch die Frage offen bleiben, ob es sich nach heutigen Vorstellungen mehr um Landes- oder mehr um Hochverrat gehandelt habe. In jedem Falle wurde, wie auch besonders die Kölner Königschronik betont, in Magdeburg die Klage der Untreue gegenüber dem Kaiser erhoben²¹⁴). Angesichts dieser erneut für ihn verschärften Lage sah Heinrich davon ab, in Magdeburg vor dem Gericht zu erscheinen²¹⁵).

Hiermit hängt nun eng das zweite Ereignis zusammen. Wiederum durch Arnold von Lübeck erfahren wir, der Herzog habe von Haldensleben aus den Kaiser um eine Unterredung gebeten. Dieser sei darauf eingegangen, und die Begegnung habe außerhalb Magdeburgs stattgefunden. Dabei habe der Herzog den Kaiser zu beschwichtigen versucht; Friedrich aber habe seinerseits 5000 Mark verlangt und Heinrich geraten, diese Summe der kaiserlichen Majestät zu zahlen und so — unter des Kaisers Vermittlung — die Huld (*gratia*) der Fürsten, die er angegriffen hatte, wiederzugewinnen; Heinrich habe den Vorschlag jedoch abgelehnt²¹⁶). In der Forschung wird dieses von Heinrich dem Löwen ausgegangene Treffen bisweilen als letzter Verständigungsversuch angesehen²¹⁷). Tatsächlich ist aber der Vorgang in

²¹²) Hierüber berichtet Burchard von Ursberg, Chron. S. 54: *Dux siquidem . . . in Suevia fecerat conspirationem contra imperatorem, precipue cum Zolrensisibus et Veringsibus et quibusdam aliis comitibus*. Vgl. das Mandat des Kaisers an Graf Manegold von Veringen, der auf dem Magdeburger Tag nicht erschienen war: St. 4285; FICKLER (wie Anm. 74) Nr. 31. Die Verschwörung schwäbischer Grafen dürfte als Folge der staufischen Territorialpolitik in Schwaben, besonders durch die Vereinbarungen Friedrich Barbarossas mit Welf VI., veranlaßt worden sein, da hierdurch vor allem aus der bisherigen staufisch-welfischen Doppelvasallität mancher Grafen nunmehr eine einheitliche staufische Vasallität zu werden drohte, so daß sie sich nicht mehr dem Herzog entziehen konnten. Vgl. ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 317 ff. und, mit neuerer Literatur, MAURER, Herzog von Schwaben (wie Anm. 108) S. 250 f. Gegen die Ansicht von ERDMANN aber, dadurch sei das Verfahren in Magdeburg gescheitert, so daß der Kaiser habe zum Lehnprozeß übergehen müssen, MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 19) S. 494; vgl. oben Anm. 169.

²¹³) JORDAN, Heinrich d. L. S. 198 f.

²¹⁴) Chron. regia Colon. z. J. 1179 S. 130: *Curia apud Magdeburg satis celebris. Querimonia omnium pene principum ibi habita est de duce Saxonum . . . ibique fraus eius et perfidia primum imperatori detecta est*. — Die übrigen, jüngeren Quellen zu diesem Punkt bei GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 89 ff.

²¹⁵) Arnold von Lübeck, Chron. 2, 10 S. 48: *Dux autem hoc animadvertens, venire noluit*. — Daß die Klage des Markgrafen Dietrich ein zweites Verfahren mit neuer Ladung, und zwar nach Kayna, ausgelöst habe, das dann wiederum nicht zu Erde geführt worden sei, wie ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 322 ff. erschließt, läßt sich aus den Quellen nicht belegen und bereitet auch rechtlich Schwierigkeiten; vgl. MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte S. 494 f.

²¹⁶) Arnold von Lübeck, Chron. 2, 10 S. 48: *In Haldeslef tamen constitutus, per intermuncios colloquium domni imperatoris expetiit. Imperator itaque exivit ad eum ad locum placiti. Quem dux verbis compositis lenire studuit. Imperator autem quinque milia marcarum ab eo expetiit, hoc ei dans consilium, ut hunc honorem imperatorie maiestati deferret et sic ipso mediante gratiam principum, quos offenderat, inveniret. Illi autem durum visum est tantam persolvere pecuniam, et non acquiescens verbis imperatoris discessit*. — Nach dem Wortlaut ist — im Gegensatz zu GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 176 f. und ders., Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 96 mit Anm. 3 — an der persönlichen Begegnung des Herzogs und des Kaisers nicht zu zweifeln.

den Rahmen des ordentlichen Gerichtsverfahrens einzuordnen²¹⁸): Der Beklagte bzw. Geächtete bemühte sich, den Kaiser als Richter zur Vermittlung eines Ausgleichs mit den Klägern zu gewinnen, und hatte ihm für den Ungehorsam, den er ihm und dem Gericht durch sein Fernbleiben erwiesen hatte, eine Buße zu entrichten²¹⁹). Ihre Höhe wurde auch in anderen Fällen nach dem Stand und den Möglichkeiten des Beklagten bestimmt²²⁰); so löste Heinrich der Löwe selbst im Jahre 1167 die Bürger von Bremen aus der Acht, die er zuvor über sie wegen Landfriedensbruchs verhängt hatte, nachdem sie mehr als 1000 Mark Silber gezahlt hatten²²¹), und im Jahre 1188 mußten Erzbischof Philipp von Köln und die Stadt Köln anlässlich der Beendigung ihres Streites mit Friedrich Barbarossa dem Kaiser 2000 Mark und seinem Hof 260 Mark zahlen²²²). Wenn überhaupt während des gesamten Prozesses einmal der Verdacht auftritt, dem Kaiser sei an einer Aussöhnung nicht gelegen gewesen, dann nur hier: Indem er nämlich die seinem Ermessen als Richter überlassene Festsetzung der Buße in einer Höhe vornahm, die Heinrich dem Löwen unerträglich erschien, die aber ohne Zweifel für den mächtigsten Fürsten des Reiches und Inhaber zweier Herzogtümer nicht unerschwinglich war. So scheiterte die Verhandlung an der Höhe der geforderten Summe²²³), und das Verfahren nahm seinen Fortgang.

Die Verkündung der Reichsacht durch den Kaiser schloß den Prozeß gegen Heinrich den Löwen, den seine und seiner Gegner Klage in Speyer eingeleitet hatten, vorläufig ab. Die Forschung pflegt das Verfahren bis zu diesem Punkt als einen Prozeß nach „Landrecht“ zu bezeichnen. Doch ergeben sich gewisse Bedenken, diesen Begriff hierfür zu verwenden, zumal weder die Gelnhäuser Urkunde noch eine erzählende Quelle diesen oder

²¹⁷) Vgl. z. B. HALLER, Sturz Heinrichs d. L. (wie Anm. 8) S. 438; JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 199.

²¹⁸) Während GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. S. 176f., Ders., Gelnhäuser Urkunde S. 96f. und JORDAN, Heinrich d. L. S. 199 darin den Versuch Heinrichs sehen, sich aus der Acht zu lösen, spricht HALLER, Sturz Heinrichs d. L. S. 438 vom „Versuch der Aussöhnung“ und denkt an bevorstehende politische Verhandlungen mit den Gegnern des Herzogs, erwähnt ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 315 die Unterredung nur kurz und glaubt, die Verabredung zu dem Treffen habe dazu beigetragen, die Verkündung der Acht in Magdeburg zu verhindern.

²¹⁹) Vgl. die oben Anm. 176 genannte Literatur sowie GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. S. 176f. und Ders., Gelnhäuser Urkunde S. 96f.

²²⁰) KÜNSBERG, Acht (wie Anm. 174) S. 32f.; POETSCH, Reichsacht (wie Anm. 167) S. 219f.

²²¹) Heilmold von Bosau, Cronica Sclavorum, 3. Auflage, hg. B. SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ.), 1937, cap. 104 S. 204: ... et posuit eos [sc. cives] dux in proscritionem, quousque interventu archiepiscopi mille et eo amplius maris argenti pacem indempti sunt. Vgl. JORDAN, Heinrich d. L. S. 117.

²²²) Chron. regia Colon. z. J. 1188 S. 139: Modus autem reconciliationis hic erat: Dabant imperatori duo milia marcarum, ducentas et 60 in curiam. Vgl. KNIPPING, Regesten 2 (wie Anm. 100) Nr. 1317.

²²³) Arnold von Lübeck, Chron. 2, 10 S. 48: Illi [Heinrich] autem durum visum est tantam persolvere pecuniam, et non acquiescens verbis imperatoris discessit. — Wiederholt berichten zeitgenössische Quellen Heinrichs besonders ausgeprägtes Verhältnis zu Geld und Reichtum; er zählte zu den wohlhabendsten Fürsten des Abendlandes überhaupt und übertraf darin vermutlich auch den Kaiser. Vgl. JORDAN, Heinrich d. L. S. 256.

einen entsprechenden Ausdruck enthält. Daß es sich um ein landrechtliches Verfahren gehandelt habe, wird angesichts des Schweigens der Quellen über das zugrundegelegte Recht zum einen aus dem Gegensatz zu dem anschließenden Verfahren, das das Diplom ausdrücklich dem Lehnrecht zuweist (*sub feudali iure*), und zum anderen aus dem Achtspruch und der Beteiligung schwäbischer Urteiler gefolgert²²⁴).

Ein „deutsches Landrecht“ aber hat es im 12. Jahrhundert nicht gegeben²²⁵). Das ursprünglich personalbezogene Recht in Gestalt der Stammes- oder Volksrechte wurde seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zunehmend auch mit dem Gebiet verbunden, in dem die Menschen, die nach ihm lebten, wohnten²²⁶), so daß sich auf der Grundlage der alten Stammesrechte und aus weiteren, anderen Rechtsbereichen wie dem königlichen Friedensrecht entstammenden Elementen im 12. und vor allem im 13. Jahrhundert für die nun entstehenden Territorien eigene Landrechte bilden konnten²²⁷). Zugleich traten die „Landrechte“ des 12. Jahrhunderts wie später die der Territorien in Gegensatz zu anderen inzwischen entstandenen Partikularrechten, etwa den Stadtrechten²²⁸). Gleichwohl lebte noch lange Zeit die ältere, personale Auffassung des Rechtes neben der jüngeren, territorial bezogenen weiter²²⁹). Dem herkömmlichen Personalitätsprinzip

²²⁴) So u. a. GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 108f. und ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 305.

²²⁵) Eine solche Vorstellung könnte sich freilich leicht aus Bemerkungen wie denen von ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 313 bilden, der von Neuerungen des Prozeßrechtes spricht, die „damals ins deutsche Landrecht übernommen“ worden seien. Dieser Ansicht scheint sich THEVERKAUF, Prozeß gegen Heinrich d. L. (wie Anm. 24) S. 219 zu nähern, der gleichfalls Bedenken sieht, den Begriff „Landrecht“ zu verwenden, jedoch vorschlägt, von „Recht“ oder deutlicher von „allgemeinem Recht“ zu sprechen; dieses „allgemeine Recht“ des 12. Jahrhunderts“ berge „überregionales und regionales Recht in sich“ (S. 219 Anm. 10).

²²⁶) Deutlich zeigt sich die Entwicklung in der seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in den urkundlichen Quellen zu beobachtenden Zunahme von Formulierungen wie *ius terrae* u. ä., während die früher allgemein übliche Verbindung der Begriffe *ius, lex* usw. mit Personengruppenbezeichnungen allmählich zurücktritt. Vgl. G. KÖBLER, Land und Landrecht im Frühmittelalter, in: ZRG Germ. Abt. 86, 1969, S. 34ff., 39f.; STENGEL, Land- und lehnrechtl. Grundlagen (wie Anm. 107) S. 147f.; sowie die Anm. 227 genannte Literatur.

²²⁷) Hierzu vgl. K. KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (VortrForsch 12), 1968, S. 310f., 328f. G. DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, 1969, S. 54ff., 76ff., der, ausgehend von der Trennung des Sachsenspiegels in ein Land- und ein Lehnrechtsbuch, in leicht mißzuverstehender Weise schon für die ältere Zeit von Landrecht spricht; vgl. die Bespr. von G. KÖBLER, in: ZRG Germ. Abt. 87, 1970, S. 406—416 und von H. JAKOBS, in: HZ 215, 1972, S. 395—402. Zusammenfassend K. KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte, I (bis 1250) (rororo Studium 8), 1972, S. 279f., 285ff. sowie A. LAUFS und K.-P. SCHROEDER, Landrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. A. ERLER und E. KAUFMANN, 2, 1978, Sp. 1527ff. mit weiterer Literatur Sp. 1534f. Zur Entwicklung in Schwaben s. MAURER, Herzog von Schwaben (wie Anm. 108) S. 226.

²²⁸) Vgl. KÖBLER, in: ZRG Germ. Abt. 87 S. 413; LAUFS-SCHROEDER, Landrecht Sp. 1529; KROESCHELL, Rechtsgeschichte I S. 279.

²²⁹) Zur Geltung im Königsgerecht vgl. oben S. 42. So stellt noch der Sachsenspiegel das „Recht des Mannes“ dem „Recht des Landes“ gegenüber, wie in der Literatur wiederholt betont wird; 1272 Okt. 16 erklärte Landgraf Heinrich I. von Hessen über die Bürger von Grünberg: *dicunt itaque se Francones esse et ideo sortiti sunt ius Franconum* (Druck: EIGENBRODT in: Arch-HessG 2, 1841, Nr. 34 S. 125). Zum Nebeneinander in Schwaben s. MAURER, Herzog von Schwaben S. 226f.

aber — und nicht der auf das Land bezogenen neueren Form — folgte Friedrich Barbarossa in dem Verfahren gegen Heinrich den Löwen; deshalb zog er zu dem Gericht über den Herzog von Sachsen und Bayern mit den Schwaben Urteiler aus derjenigen Rechtsgemeinschaft heran, in deren Recht der Beklagte hineingeboren war²³⁰). Daraus ergibt sich, daß dem Verfahren das Recht der freien Leute in seiner schwäbischen Ausprägung zugrundelag. Soll der einprägsame Ausdruck „Landrecht“, der sich in der Forschung eingebürgert hat, weiterhin für den Prozeß Heinrichs des Löwen angewandt werden, so bedeutet er im Grunde nur den Gegensatz dieses Rechtes zum „Lehnrecht“.

III

Dem Verfahren nach „Landrecht“, das zum Gerichtsspruch auf kaiserliche Acht geführt hatte, folgte ein weiteres Verfahren nach Lehnrecht; es endete mit der Aberkennung der Reichslehen Heinrichs des Löwen. Beide Verfahren sind im sprachlichen Aufbau der Narratio der Gelnhäuser Urkunde so miteinander verschränkt, daß das vorläufige Ergebnis des ersten als Grund für die *querimonia* der Fürsten und Edlen erscheint, die das lehnrechtliche Verfahren auslöste²³¹). Somit besteht nach dem Wortlaut des Diploms kein Zweifel, daß tatsächlich zwei getrennte Verfahren nacheinander stattgefunden haben²³²). Da das lehnrechtliche Verfahren den eigentlichen Inhalt der Narratio bildet, ist es wesentlich ausführlicher dargestellt. Es bietet, insgesamt gesehen, dem Verständnis auch weit weniger Schwierigkeiten als das „landrechtliche“ Verfahren.

Folgen wir der Darstellung des Diploms, so ergibt sich für die Einleitung des lehnrechtlichen Verfahrens gegen den Herzog: 1. Fürsten und sehr viele Edle erhoben beim Kaiser drängende Klage, Heinrich der Löwe sei wegen Kontumaz dem Achtspruch des Gerichtes aus Fürsten und schwäbischen Standesgenossen verfallen²³³). 2. Der Kaiser stellt fest, der Herzog habe

²³⁰) Vgl. oben S. 42 und MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 19) S. 493.

²³¹) ... *ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium, quia ... proscriptio nostrae incidit sententiam*, ... Vgl. oben S. 10f.

²³²) So auch zumeist in der Literatur, und zwar wegen des mit *deinde* deutlich zu erkennenden zeitlichen Einschnitts in der Narratio, wodurch der vorangehende Teil des Berichtes dem ersten und der nachfolgende Teil dem lehnrechtlichen Verfahren zugewiesen würden. Doch ergab die sprachliche Untersuchung, daß im Grunde nur der Lehnprozeß dargestellt wird; s. im folgenden und oben S. 17f. ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 280f. trennt ebenfalls beide Verfahren, hält aber S. 342ff. das Würzburger Urteil, das den Lehnprozeß abschloß, zugleich für den Abschluß des ersten Verfahrens, so daß beide Verfahren vermischt worden seien. THEUERKAUF, Prozeß gegen Heinrich d. L. (wie Anm. 24) S. 219ff. und passim sieht sämtliche gerichtlichen Vorgänge der Jahre 1179/1180 als einen einzigen Prozeß; es eröffne sich „die Möglichkeit, daß aus einem nach allgemeinem Recht verlaufenden Prozeß ein nach Sonderrecht, nach Lehnrecht verlaufender aufsteigt und in jenen zurücksinkt“ (S. 220), und: „ein lehnrechtliches Verfahren, aus einem allgemeinrechtlichen herauswachsend,“ sei „doch in dieses eingefügt“ geblieben (S. 246). Dem steht freilich, wie gezeigt, der Wortlaut des Diploms entgegen; vgl. ferner MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte S. 497, der bereits gegenüber ERDMANN'S Ansicht eine Vermischung von Land- und Lehnrechtsprozeß für „höchst zweifelhaft“ hielt. Vgl. unten Anm. 277.

²³³) Vgl. oben Anm. 231.

danach seine Rechtsbrüche gegen die Kirchen und gegen die Fürsten und Edlen fortgesetzt²³⁴). 3. Daraufhin lud der Kaiser den Herzog sowohl wegen der Rechtsverletzungen gegen jene als auch wegen vielfältiger Mißachtung ihm selbst gegenüber und insbesondere wegen eindeutiger Majestätsverletzung unter Lehnrecht mit dreimaliger gesetzmäßiger Ladung vor sein Gericht²³⁵).

Bei dieser neuen Klage von Fürsten und Edlen handelte es sich um die Klage von Kronvasallen gegen einen Lehnsgenossen vor dem Kaiser als ihrem gemeinsamen Lehnsherrn. Ihre drängende Klage (*instans querimonia*) dürfte freilich nicht aufzufassen sein als Klage im strengen Rechtssinne, die sie in dem neuen Verfahren als Kläger gegenüber Heinrich dem Löwen hätten vertreten müssen²³⁶); eher handelte es sich um dringende Vorstellungen, die den Lehnsherrn des Herzogs veranlassen sollten, gegen seinen Lehnsmann einzuschreiten. Sie trugen nach der Formulierung der Gelnhäuser Urkunde in der Tat dazu bei, daß der Kaiser den Herzog nach Lehnrecht vor sein Gericht lud²³⁷). Insofern ging also der Anstoß für das lehnrechtliche Verfahren ebenfalls nicht von Friedrich Barbarossa, sondern wiederum von den Gegnern Heinrichs des Löwen aus²³⁸).

Der Kaiser nahm die Vorstellungen der Fürsten und Edlen zum Anlaß, nunmehr als Lehnsherr den Herzog vor sein Gericht zu laden. Doch anders als in dem ersten Verfahren sollte er sich nicht nur wegen der Rechtsbrüche gegen Kirchen, Fürsten und Edle verantworten, sondern jetzt waren weitere Gründe hinzugetreten, die in seinem Verhalten dem Kaiser gegenüber lagen: die vielfältig diesem erwiesene Mißachtung und besonders die eindeutige Majestätsverletzung. Von den drei Ladungsgründen²³⁹) bedarf die *iniuria*

²³⁴) ... *deinde quoniam in ecclesias Dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit* ...

²³⁵) ... *tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidentu reatu maiestatis sub feudali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam* ...

²³⁶) Inwieweit hierzu *nobiles*, die selbst keine Reichslehen besaßen, überhaupt imstande gewesen wären, erscheint zumindest fraglich. Gegen eine solche Möglichkeit spricht ein Urteil des Hofgerichtes von 1195: Bischof Rudolf von Verden hatte angefragt, *si aliquis homo suus, qui nullum ab eo tenet beneficium, possit homini suo ab eo inbeneficiato in feudali causa testimonium ferre* und ebenso für den Fall eines Ministerialen; darauf urteilte das Gericht unter Kaiser Heinrich VI., *quod nec liber nec ministerialis, qui non habet beneficium a domino, debeat ferre testimonium pro beneficiato in causa feudali contra beneficiatum vel contra dominum* (1195 Okt. 27; Const. I Nr. 367). — Zu den *nobiles* als Inhaber von Reichslehen, den „nichtfürstlichen Reichsunmittelbaren“, s. STENGEL, Land- und lehnrechtl. Grundlagen (wie Anm. 107) S. 138 mit Anm. 30, S. 141. Zu den *principes*, die bereits als Reichsfürsten der jüngeren Art anzusehen sind, vgl. oben S. 40f.

²³⁷) Das ergibt sich aus dem präpositionalen Ausdruck *ex instanti querimonia*.

²³⁸) In der Forschung gilt jedoch der zweite Prozeß als Prozeß des Kaisers, den Friedrich Barbarossa allein von sich aus angestrengt habe; zuletzt JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 199. THEUERKAUF, Prozeß gegen Heinrich d. L. (wie Anm. 24) S. 233 erschließt eine Klage von Reichsfürsten und Edlen des Reiches gegen Heinrich, bezeichnet aber die von dem Diplom mitgeteilten, jeweils mit *pro* eingeleiteten Umstände als Gründe ihrer Klage; hierzu vgl. im folgenden.

²³⁹) Sie werden im Diplom jeweils mit *pro* eingeleitet, vgl. oben Anm. 235. Verschiedentlich wurde die Passage auf das folgende Urteil bezogen, doch gehört sie, wie u. a. schon GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 55ff. gezeigt hat, sprachlich eindeutig zu

Der Prozeß Heinrichs des Löwen

Heinrichs des Löwen keiner weiteren Erörterung mehr²⁴⁰). Die anderen Gründe wurden in der Forschung vielfach behandelt und unterschiedlich erklärt; die Ansichten sollen hier nicht im einzelnen wiederholt werden²⁴¹). Wiederum empfiehlt es sich, von dem Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde auszugehen. Sie ordnet die ersten beiden Gründe — die *iniuria* gegen Kirchen, Fürsten und Edelherrn einerseits und den *contemptus* des Kaisers andererseits — durch *tam . . . quam* gleichberechtigt nebeneinander und verbindet sie zugleich miteinander; verstärkt wird dieser Eindruck durch die Gegenüberstellung von *illorum* und *nobis*. Sicherlich mußte der Kaiser in den Unrechtshandlungen Heinrichs gegenüber seinen Vasallen zugleich eine Mißachtung seiner eigenen Stellung als des gemeinsamen Lehnsherrn erblicken²⁴²); und ebenso erinnert das Substantiv *contemptus* an das zuvor im Zusammenhang des „landrechtlichen“ Verfahrens benutzte Verbum *contemnere*²⁴³). Das hinzugefügte Adjektiv *multiplex* verbietet es jedoch, den *contemptus* auf die eine oder andere Art von Handlungen oder gar auf bestimmte Einzelfälle einzugrenzen. Nicht nur wiederholte, sondern auch verschiedenartige Vorfälle sind es demnach gewesen, in denen Heinrich der Löwe sich seinem Lehnsherrn gegenüber ungehorsam und widerspenstig verhalten hätte. Dieser unbestimmte Inhalt der Formulierung *pro multiplici contemptu nobis exhibitio* wird besonders klar aus dem Vergleich mit dem wörtlichen Gegenteil, wie es Kaiser Friedrich I. im Jahre 1162 in seinem Privileg für die Bürger von Pisa ausgesprochen hat²⁴⁴): „wegen ihrer großartigen und vielfältigen Dienste, die sie . . . uns und dem Reich häufiger erwiesen haben“ (*pro suis magnificis et multiplicibus serviciis, que . . . nobis et imperio frequentius exhibuerunt*).

Von den beiden ersten Ladungsgründen deutlich abgesetzt und ihnen gegenüber als offenkundige Steigerung durch die Worte *ac precipue* scharf hervorgehoben, folgt als dritter Grund der *evidens reatus maiestatis*. Durch seine Weigerung, vor der kaiserlichen Majestät zu erscheinen²⁴⁵), hatte sich der Herzog in dem vorangegangenen „landrechtlichen“ Verfahren ungehorsam gezeigt sowohl gegenüber dem Gebot des Kaisers als Richter als auch gegenüber dem Gebot des Kaisers als seines Lehnsherrn. Er hatte also mit der Kontumaz, die zur Reichsacht geführt und ihn zum *reus maiestatis*

gemacht hatte²⁴⁶), zugleich die Gehorsamspflicht gegen seinen Lehnsherrn verletzt. Damit hatte er gegen seinen Lehnseid verstoßen, der von ihm verlangt, auf jedes Gebot seines kaiserlichen Herrn zu erscheinen. Diese Deutung wird durch das Beispiel des Lehnseides gestützt, den Graf Wilhelm von Forcalquier im Jahre 1174 dem Kaiser leistete²⁴⁷): er versprach, auf jede Anordnung des Kaisers bereitzustehen und die Ehre des Reiches sowie den Ruhm der kaiserlichen Krone stets und überall zu fördern (*ad omne mandatum nostrum stare proposuit et honorem imperii et coronae nostrae gloriam usquequaque promovere firmissime compromisit*). Der *reatus maiestatis*, Anlaß für die Reichsacht im ersten Verfahren, wurde somit als Treubruch des Herzogs gegenüber dem kaiserlichen Lehnsherrn zum entscheidenden Grund für die Ladung vor das Lehnengericht²⁴⁸); er stellt gewissermaßen das Scharnier dar, das die beiden Prozesse nach „Land“- und nach Lehnrecht miteinander verband.

Während im „landrechtlichen“ Verfahren allein Fürsten und Edle als Kläger vor dem Hofgericht aufgetreten waren, war es nunmehr der Kaiser selbst, der in seiner Eigenschaft als Lehnsherr und „Staatsoberhaupt“ gegen den Herzog als seinen Lehnsmann und Fürsten Klage erhob. Daß es sich jetzt um eine Auseinandersetzung handelte, die zwischen ihm selbst und Heinrich dem Löwen geführt wurde, hat Friedrich Barbarossa Ende Januar 1180 auf dem Reichstag in Würzburg in einer Urkunde klar ausgesprochen²⁴⁹). Gegenstand des Prozesses sollten die Tatbestände sein, die von der Gelnhäuser Urkunde als Gründe für die Ladung berichtet werden, und zwar sollte darüber im Rahmen des Lehnrechtes verhandelt werden; deshalb wurde Heinrich der Löwe „unter Lehnrecht“ (*sub feodali iure*) vorgeladen²⁵⁰).

²⁴⁶) Zur Reichsacht vgl. oben S. 38f. Häufig wird in Königsurkunden, auch der Staufer Konrad III. und Friedrich I., derjenige, der königlichen Anordnungen zuwider handelt, als *reus maiestatis* o. ä. bezeichnet; vgl. z. B. oben S. 39 und Anm. 176 sowie mit zahlreichen Belegen FICKER, Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I (wie Anm. 4) S. 79ff., 173ff.; FRANKLIN, Reichshofgericht (wie Anm. 145) 2 S. 235. Dagegen ist ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 326ff. der Ansicht, der Ladungsungehorsam werde von dieser Interpretation des Begriffes nicht erfaßt. Wenn ein königlicher Befehl zu befolgen war, dann an erster Stelle ein solcher des königlichen Richters; daher ist nicht verständlich, daß ERDMANN den gerichtlichen Ungehorsam nicht als *reatus maiestatis* anerkennen will. Erschwert wurde in der Forschung das Verständnis der Formulierung offensichtlich durch die verschiedenartigen Übersetzungen — als Hochverrat, Landesverrat, Majestätsverbrechen —, auf denen dann die jeweils anderen Interpretationen beruhten, so besonders deutlich bei ERDMANN S. 327ff.

²⁴⁷) 1174 Dez. 21: Const. I Nr. 241.

²⁴⁸) Als *evidens* — offenkundig, klar zu Tage liegend — konnte er zumindest seit dem Achterteil über Heinrich den Löwen bezeichnet werden, weil dadurch die Kontumaz gerichtlich festgestellt worden war. — Diese Interpretation des *reatus maiestatis* entspricht im wesentlichen der insbesondere von MITTEIS, Politische Prozesse (wie Anm. 13) S. 69f. und ders., Stauf. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 19) S. 498 vertretenen Ansicht; so jetzt auch JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 284.

²⁴⁹) 1180 um Jan. 31 (St. 4299; Mon. Boica 29, 1 Nr. 534 S. 435): . . . *generall curia Wirzburg celebrata, in qua cum imperii nostri principibus de discordia inter nos et nepotem nostrum Henricum tunc ducem Saxoniae nuper orta tractavimus . . .* — Somit spricht also die Forschung zu Recht vom „Prozeß des Kaisers“, vgl. oben mit Anm. 238.

²⁵⁰) Die Ansicht von ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 341f., die Ladungsgründe seien Verstöße allein gegen das „Landrecht“ und die Ladung daher von „gemischtem Charakter“

dem Partizipium *citatus*, so wie der Kaiser 1186 März 2 über den Grafen Wilhelm von Genf sagte: *cum . . . pro eisdem excessibus ter citatus legitime fuisset et venire et satisfacere contempsisset* (Const. I Nr. 305). Wie jetzt THEUERKAUF (vgl. die vorige Anm.) sprach schon ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 326, 340ff. unscharf von Klagegründen; hiergegen wandte sich bereits MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 19) S. 496; vgl. ders., Politische Prozesse (wie Anm. 13) S. 62f.

²⁴⁰) Vgl. oben S. 26ff.

²⁴¹) Vgl. den Überblick bei GÜTERBOCK, Nochmals Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 14) S. 506ff.; dazu ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 326ff.

²⁴²) So erklärt MITTEIS, Politische Prozesse S. 65 den Begriff des *contemptus*.

²⁴³) Daher beziehen HALLER, Sturz Heinrichs d. L. (wie Anm. 8) S. 374 und ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 331 den *contemptus* auf den Ladungsungehorsam im ersten Verfahren.

²⁴⁴) 1162 April 6: DF I 356 S. 199 Z. 13ff.

²⁴⁵) . . . *quia citacione vocatus maiestati nostre presentari contempserit . . .*

Durch andere Lehnprozesse wie durch Reichssprüche ist hinreichend bezeugt, daß vor jedes Lehnsgeschicht, auch vor das kaiserliche, dreimal geladen werden mußte²⁵¹). Daher darf die dreimalige Ladung Heinrichs des Löwen in der Tat mit der Gelnhäuser Urkunde als „gesetzmäßig“ (*legitimo trino edicto . . . citatus*) angesehen werden²⁵²). Gleichwohl hat die Frage der Ladungen, wie schon im „landrechtlichen“ Verfahren, so auch im Lehnprozeß die Forschung eingehend beschäftigt²⁵³). Denn einerseits ist der Herzog nach den Worten der Urkunde eindeutig zu zwei Prozessen, und zwar getrennt und nacheinander — auch das wurde bezweifelt²⁵⁴) —,

gewesen, trifft somit nicht zu; vgl. MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte S. 498. So wie 1179 Kaiser Friedrich I. Heinrich den Löwen als Beklagten *sub feudali iure* vorlud, hatte ihm 1151, als er selbst um Belehnung mit dem Herzogtum Bayern geklagt hatte, König Konrad III. einen Termin *ad expositulandum beneficium iusticiam* gesetzt (DK III 243).

²⁵¹) Beispielsweise 1165/1166 im Prozeß gegen den gewählten, aber nicht mit den Regalien investierten Erzbischof Konrad von Salzburg; Magnus von Reichersberg, Ann. z. J. 1166 (SS 17) S. 472: . . . *illucque venit archiepiscopus Chuonradus post tertiam vocationem et tertiam curiam, quam dederat ei imperator a festo sancti Michaelis sex septimanis unicuique vocationi deputatis*. Vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit 5, 2 (wie Anm. 112) S. 476, 501. — Urteil des Hofgerichtes auf Anfrage des Erzbischofs Johann von Trier über Ladungen in Lehnverfahren 1196 Juni 3: . . . *quod idem archiepiscopus homines suos super feodo ad XIII dies tantum per ternam vocationem vel ad sex septimanas peremptorie teneatur citare* (Const. I Nr. 372). — Vgl. PLANCK, Gerichtsverfahren (wie Anm. 145) 2 S. 286ff.; GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 128f.; ders., Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 65f., 105, 117f.

²⁵²) Daß Ladungen *legitime* erfolgt seien, wird des öfteren in Diplomen vermerkt, zumal dann, wenn der Beklagte nicht erschienen ist, z. B. 1186 März 1/2: Const. I Nr. 304 (*legitima citatione*), 305 (*cum . . . ter citatus legitime fuisset*). Die „Gesetzmäßigkeit“ betraf nicht nur die Anzahl der Ladungen und die entsprechenden Fristen, sondern darüber hinaus die Wahrung bestimmter, etwa nach dem Stand des Beklagten und der Art des Gerichtes unterschiedlicher Formen. So bestimmte der rheinfränkische Landfrieden von 1179 (Const. I Nr. 277) cap. 9: Wenn die Friedensbrecher *legitime citati ad ternas inducias XIII dierum* wegen ihres Nichterscheinens geächtet waren und der Kaiser die Reichsacht aussprechen sollte, hatten die Richter ihm zuvor nachzuweisen *ternas quatuordecim dierum inducias et earum quilibet legitime datas fuisse*. Die in jeder Hinsicht ordnungsgemäße Ladung gehörte zu den rechtlichen Erfordernissen, um eine Verhandlung überhaupt durchführen zu können. Dies zeigt deutlich der Lehnprozeß, den Heinrich der Löwe zu Beginn der 50er Jahre um die Gewinnung des Herzogtums Bayern führte: Nachdem Herzog Heinrich Jasomirgott auf dem ersten Termin nicht erschienen und erneut vorgeladen worden war, kam er zwar zum zweiten Termin Pfingsten 1153 nach Worms, erklärte aber, nicht ordnungsgemäß geladen zu sein, so daß nicht über die Sache entschieden werden konnte (Otto von Freising, Gesta Frederici 2, 9 S. 298): *sed altero [sc. die], quod legitime vocatus non fuerit, pretendente debitum finem negotium ibi habere non potuit*. Dies wiederholte sich im Dezember 1153 in Speyer (ebenda 2, 12 S. 302): *sed iterum altero de legitima se vocatione excusante res protelatur*. — Damit beantwortet sich die Frage von MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 19) S. 492, ob *legitimus* „immer eine Bezugnahme auf das neue kaiserliche Recht, die ‚lex‘ im römischen Sinne — oder umgekehrt auf den Rechtsbrauch, der bei deutschen Gerichten seit je bestand“, enthalte, auch im letzteren Sinne. Vgl. aber auch im folgenden.

²⁵³) Zum Folgenden vgl. oben S. 34ff.

²⁵⁴) Zuletzt von STENDEL, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 16) S. 130f., der den Beginn des Lehnprozesses bald nach dem wahrscheinlich in Worms gefällten Achtspruch und als ersten Termin den Tag von Magdeburg, auf dem wahrscheinlich die Acht verkündet wurde, annahm. Gegen die Ansicht von ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 342ff., beide Prozesse seien zeitlich und inhaltlich trotz der eindeutigen Ladung nach Lehnrecht vermischt worden, wandte sich bereits MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte S. 497.

geladen worden; während sie für das erste Verfahren aber, wie erwähnt, nur die Tatsache der Ladung als solche mitteilt (*citacione vocatus*), spricht sie darüber hinaus für den Lehnprozeß von einem *trino edictum*. Andererseits berichten die erzählenden Quellen sowohl über die Ladungen als auch über die Hoftage der Jahre 1179/1180 derart voneinander abweichend und teilweise verworren, daß es noch immer nicht gelungen ist, die einzelnen Ladungen einzelnen Hoftagen fest zuzuordnen. Da die Frage auch anhand des Itinerars Friedrich Barbarossas nicht endgültig entschieden werden kann²⁵⁵), soll ihr hier nicht noch einmal ausführlich nachgegangen werden. Sie ist freilich, wie sich schon im „landrechtlichen“ Verfahren zeigte, auch für die Beurteilung des Prozesses insgesamt weniger erheblich.

Einzugehen ist in diesem Zusammenhang aber auf die Formulierung des Diploms zur dreimaligen Ladung im Lehnprozeß. Auch sie wird verschieden interpretiert: Strittig ist, ob *trino edicto* drei einzelne, nacheinander mit entsprechenden Fristen — wahrscheinlich von jeweils mindestens sechs Wochen²⁵⁶) — ergangene Ladungen bedeutet oder ob sich dahinter eine dreifache, zu einer einzigen zusammengezogene Ladung, eine sog. *peremptorische* Ladung, verbirgt²⁵⁷), wofür auch die Verwendung des Singulars *trino edictum* anstelle von *trina edicta* spreche²⁵⁸). Die zweite Möglichkeit entstammt dem römischen Recht²⁵⁹) und wird in der Gerichtspraxis des Königs zuerst in der Mitte des 12. Jahrhunderts sichtbar, und zwar zunächst in Italien²⁶⁰). Unter den deutschen Hofgerichtsurteilen erscheint die *perem-*

²⁵⁵) Vgl. OFELI, Itinerar Friedrich Barbarossas (wie Anm. 132) S. 73ff., 216f.

²⁵⁶) Die Annahme einer Ladungsfrist von jeweils sechs Wochen, die für den Lehnprozeß in der Forschung nicht umstritten ist, wird durch andere Lehnprozesse gestützt, z. B. 1165/1166 bei Erzbischof Konrad von Salzburg, vgl. oben Anm. 251. Doch handelte es sich um eine Mindestfrist, die zwar nicht unterschritten werden durfte, aber durchaus verlängert werden konnte, wie in dem Prozeß um das Herzogtum Bayern 1153, vgl. oben Anm. 252.

²⁵⁷) Dies versuchte ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 281ff. — im Gegensatz zur übrigen Forschung — nachzuweisen.

²⁵⁸) ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. S. 281, der — ausgehend von der irrigen Annahme, der Singular *trinus* sei überhaupt nicht klassisch — meint, das Mittelalter habe bei dem Wort *trinus* zunächst an die Trinität gedacht, daher habe ein *edictum trinum* „irgendwie ein einziger Befehl sein“ müssen, „wenn es auch im übrigen aus drei Befehlen bestand“; vgl. S. 283.

²⁵⁹) Diese Form der Ladung wird eingehend in den Digesten erläutert: D. 5, 1, 68—73. Darin heißt es (D. 5, 1, 68): *Ad peremptorium edictum hoc ordine venitur, ut primo quis petat post absentiam adversarii edictum primum, mox alterum (69) per intervallum non minus decem dierum (70) et tertium: quibus propositis tunc peremptorium impetret. quod inde hoc nomen sumpsit, quod peremeret disceptationem, hoc est ultra non pateretur adversarium tergiversari*. Außerdem: (72) *Nonnumquam autem hoc edictum post tot numero edicta quae praecesserint datur, nonnumquam post unum vel alterum, nonnumquam statim, quod appellatur unum pro omnibus*. — Weitere Belege: D. 42, 1, 53, 1 (vgl. oben im folgenden Text); D. 42, 1, 54 pr.; D. 42, 1, 59, 3; sowie im Codex Iustinianus: C. 7, 43, 2 und 9.

²⁶⁰) Zuerst wohl 1155 (Juni 18/19) in einem in Rom ausgestellten, zwar verurteilten, in diesem Teil aber echten Diplom für das Kloster Santa Maria in Portu zu Ravenna (DF 1 111 S. 189 Z. 30—32): . . . *si . . . tertio a fratribus vel ab aliis ex nomine sepedicte ecclesie vel etiam uno peremptorio edicto a nostro iudice commonitus . . .* — Aufschlußreich ist der Bericht Rahewins, Gesta Frederici (wie Anm. 142) 3, 32 (29) über den Prozeß des Kaisers gegen die Mailänder 1158: *At sapientes et legum periti persuadent, Mediolanenses . . . iudicis . . . officio per legitimas inducias citandos esse . . . Legitimas vero inducias dicunt iudicis edictum unum, mox alterum et tertium, seu unum pro omnibus, quod peremptorium nominatur*. Offensichtlich haben hier

torische Ladung in einem Lehnverfahren offenbar erstmals 1196 unter Kaiser Heinrich VI.²⁶¹). Aber soweit zu sehen, wird sie in jedem Fall, wenn sie angewandt wird, in Italien wie in Deutschland und im 12. Jahrhundert wie in späterer Zeit durch einen Zusatz wie *peremptorie* oder *unum [edictum] pro tribus* bzw. *pro omnibus* eindeutig als peremptorische Ladung bezeichnet²⁶²) — so wie es entsprechend im römischen Recht heißt: *Contumax est, qui tribus edictis propositis vel uno pro tribus, quod vulgo peremptorium appellatur, litteris evocatus praesentiam sui facere contemnet* (D. 42, 1, 53, 1). Die Gelnhäuser Urkunde aber enthält einen solchen Zusatz nicht; daher muß für den Prozeß Heinrichs des Löwen die Möglichkeit der peremptorischen Ladung mit Sicherheit ausgeschlossen werden²⁶³).

Zu welchen Hoftagen der Herzog auch geladen wurde²⁶⁴) — eindeutig geht aus den Worten der Gelnhäuser Urkunde hervor, daß die erste

Juristen den Kaiser auf die beiden Möglichkeiten des römischen Rechtes hingewiesen. — 1158 Nov. 25 für Dompropst und Domkapitel zu Parma, in Crema ausgefertigt (DF I 286): *Quoniam ... nec prefatus adversarius vester se nostro conspectui statuto sibi a nobis termino presentavit neque responsales suos misit. licet a nobis peremptorio edicto fuisset communitus, ...* — Vgl. ferner die *Constitutio Auximana* (Osimo) von 1177 Dez. 4 (Const. I Nr. 275) cap. 6.

²⁶¹) 1196 Juni 3: Const. I Nr. 372, vgl. oben Anm. 251. — Nachdem schon FICKER, Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I (wie Anm. 4) S. 185ff. auf die Möglichkeit peremptorischer Ladung in Italien hingewiesen hatte, zog sie GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 130ff. und dersh., Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11) S. 113f. für den Prozeß Heinrichs des Löwen heran, doch nur für das „landrechtliche“ Verfahren; vgl. oben Anm. 154.

²⁶²) Vgl. die Belege in Anm. 260 und 261 sowie im folgenden. Für das 13. und 14. Jahrhundert weist hierauf MITTEIS, Politische Prozesse (wie Anm. 13) S. 57f. mit Beispielen hin, um GÜTERBOCKS Versuch (oben Anm. 261) zurückzuweisen. — Anhand des Berichtes der kaiserlichen Gesandten auf der Synode zu Pavia 1160 über die vergebliche Ladung Papst Alexanders III. dorthin sucht ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 283 nachzuweisen, *trinis edictis* bezeichne hier das peremptorische Ladungsverfahren und sei gleichbedeutend mit *trino edicto* der Gelnhäuser Urkunde, das deshalb „nur ein anderer Ausdruck für *peremptorio edicto*“ sei. Aus dem Wortlaut — ... *quod Rollandum cancellarium et partem eius trinis edictis per intervalla [temporum] peremptorie et sollempniter ... vocaverunt* ... (Const. I Nr. 190 S. 267 Z. 12—15) — ergibt sich jedoch eindeutig, daß die dreimal, mit zeitlichen Zwischenräumen wiederholte Ladung für den einzigen Termin ausdrücklich durch den Zusatz von *peremptorie* erläutert wird; *trinis edictis* allein genügt offensichtlich nicht, um den peremptorischen Charakter der Ladung zu kennzeichnen. — Daß die peremptorische Ladung nicht nur als *edictum unum pro omnibus* nach Deutschland übernommen wurde, zeigt der oben S. 47 erwähnte Prozeß gegen Erzbischof Philipp von Köln: Nachdem Philipp den Ladungen zu zwei Terminen nicht gefolgt war, erschien er zum dritten Termin Anfang Februar 1188 in Nürnberg — *ubi [sc. imperator] archiepiscopo Colonienst post plurimos dies ex sententia prefixas, quos ille superedit, tandem peremptorium diem sententialiter posuerat* (Chron. regia Colon. z. J. 1188 S. 139). Es handelte sich also um einen letzten, weitere Ladungen ausschließenden Termin im Sinne der in D. 5, 1, 72 vorgesehenen zweiten der drei möglichen Formen der peremptorischen Ladung (vgl. oben Anm. 259). Auch bei dem von MITTEIS S. 57 angeführten Prozeß gegen Graf Humbert von Savoyen 1189 wurde anscheinend nicht das *edictum unum pro omnibus* angewandt, da von *plurimis edictis et etiam peremptoriis* die Rede ist (St. 4644; Fontes rerum Bern. I Nr. 87 S. 483).

²⁶³) Vgl. auch MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 19) S. 491f. mit dem Hinweis, daß ERDMANNS Parallelen nicht dem Lehn-, sondern dem Land- oder Kirchenrecht entstammen.

²⁶⁴) Noch einmal sei an den Hinweis von MITTEIS, Stauf. Verfassungsgeschichte S. 492 erinnert, daß der eine oder andere Termin in den Quellen ungenau oder gar nicht vermerkt sein kann, weil es nicht zu einer Verhandlung kam; vgl. oben Anm. 149. — Daß die Ladungen in

Volradung im Lehnprozeß ergangen ist, nachdem er der kaiserlichen Acht verfallen war, d. h. erst nach dem Hofitag in Magdeburg Ende Juni 1179²⁶⁵), und nachdem er seine Rechtsbrüche fortgesetzt hatte. Heinrich der Löwe und seine Gegner hatten nämlich inzwischen erneut zu den Waffen gegriffen und lieferten sich im Sommer und Herbst 1179 schwere Kämpfe²⁶⁶). Und wiederum aus dem Diplom des Kaisers wissen wir sicher, daß der Herzog auf dem feierlichen Hofitag zu Würzburg — wahrscheinlich am 13. Januar 1180²⁶⁷) — seiner Reichslehen entsetzt wurde.

Zu einer Verhandlung über die Klagepunkte, derentwegen er vorgeladen worden war, ist es auch im lehnrechtlichen Verfahren nicht gekommen. Heinrich der Löwe blieb vielmehr nach dem Bericht der Gelnhäuser Urkunde auch den Terminen des Lehnverfahrens fern und sandte nicht, wie es im Verhinderungsfalle erforderlich war, einen bevollmächtigten Vertreter. Dadurch machte er sich erneut, nunmehr nach Lehnrecht, der Kontumaz schuldig; hierfür ist er verurteilt worden²⁶⁸). Nebenbei bemerkt: Gar nicht selten läßt sich im 12. Jahrhundert der „schlechte Stil“ mancher Reichsfürsten beobachten, bei Ladungen vor das Königsgeschicht — um welche Art von Verfahren es sich auch handelte — erst den dritten Termin abzuwarten und dann, gleichsam in letzter Minute, zu erscheinen; so hatte sich auch Heinrich der Löwe selbst im Jahre 1168 verhalten²⁶⁹), und sein verschiedenster Gegner, Erzbischof Philipp von Köln, verfuhr 1188 nach derselben Unsitte²⁷⁰).

Als Heinrich der Löwe auch der dritten Ladung nach Lehnrecht nicht gefolgt war, wurde er als *contumax* verurteilt²⁷¹). Hatte die Kontumaz im

schriftlicher Form ergangen sind, zeigt die Verwendung des Wortes *edictum*; vgl. MITTEIS, Politische Prozesse S. 73. Aufschlußreich ist hierfür der oben Anm. 252 erwähnte Prozeß um das Herzogtum Bayern: Als Heinrich Jasomirgott zum zweiten Mal die Verhandlung unter Hinweis auf nicht ordnungsgemäße Ladung verhindert hatte, bestimmte Friedrich Barbarossa einen neuen Termin nach Goslar; dorthin lud er beide Herzöge schriftlich vor: *utrosque duces datis edictis evocavit* (Otto von Freising, Gesta Frederici 2, 12 S. 302).

²⁶⁵) Vgl. oben S. 37f.; JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 199.

²⁶⁶) Vgl. BIEREYE, Kämpfe gegen Heinrich d. L. (wie Anm. 112) S. 161ff.; HEYDEL, Itinerar Heinrichs d. L. (wie Anm. 208) S. 90f.; JORDAN, Heinrich d. L. S. 200ff.

²⁶⁷) Nachdem der Kaiser das Weihnachtsfest in Ulm gefeiert hatte, weilte er ungefähr vom 6. Januar 1180 bis zum Monatsende in Würzburg; OPL, Itinerar Friedrich Barbarossas (wie Anm. 132) S. 75, 217f. Den 13. Januar als Termin für die abschließende Verhandlung im Prozeß Heinrichs des Löwen erschließt aus den Angaben der chronikalischen Überlieferung GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7) S. 151; vgl. JORDAN, Heinrich d. L. S. 199.

²⁶⁸) S. unten mit Anm. 271 und 273.

²⁶⁹) Vgl. oben S. 35.

²⁷⁰) Vgl. oben Anm. 262. Eine andere Möglichkeit wandte Herzog Heinrich Jasomirgott 1153 an, als er zweimal den Verhandlungsbeginn durch „Verfahrensfragen“ verhinderte; vgl. oben Anm. 252. — Einige solcher Verfahren wurden von der Forschung zum Vergleich herangezogen, doch im einzelnen unterschiedlich beurteilt; besonders von GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 7); HALLER, Sturz Heinrichs d. L. (wie Anm. 8); NIESE, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 9); GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 11). MITTEIS, Politische Prozesse (wie Anm. 13) behandelt nur solche Verfahren, die wie der Prozeß Heinrichs des Löwen als Kontumazialverfahren endeten.

²⁷¹) ... *sub feudali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est ac proinde ...*

„landrechtlichen“ Verfahren die Reichsacht nach sich gezogen, so erging jetzt — möglicherweise sogleich nach dem ersten Urteil, jedenfalls aber als seine unmittelbare Folge²⁷²⁾ — der einhellige Spruch der Fürsten auf Aberkennung der beiden Herzogtümer und sämtlicher anderer Reichslehen und ihre Rückstellung in die volle Verfügungsgewalt des Kaisers²⁷³⁾. Im Gegensatz zum „landrechtlichen“ Verfahren wurde das kaiserliche Lehnsgeschicht unter Vorsitz des Kaisers ausschließlich von Reichsfürsten als den Lehnsgegnossen des beklagten Reichsfürsten gebildet²⁷⁴⁾. Seine stammesmäßige Herkunft hatte in diesem Falle keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Gerichtes, denn für alle Vasallen des Königs bzw. Kaisers galt — soweit es um Fragen des Lehnverhältnisses ging — ein einheitliches Recht, eben das Lehnrecht²⁷⁵⁾. Betrafen die Reichsacht und vor allem die zwar noch nicht eingetretene, aber zu erwartende Aberacht sowohl die Person als auch die Eigengüter und Lehen des Ächters, so der Spruch des Lehnsgeschichtes lediglich die Reichslehen des Verurteilten. Auch in den Rechtsfolgen unterschieden sich die Urteile nach „Landrecht“ und nach Lehnrecht. Während Acht und Aberacht schließlich gelöst und ihre Folgen weitgehend aufgehoben werden konnten, erwies sich das lehnrechtliche Urteil auf die Dauer als wirksamer²⁷⁶⁾: Heinrich der Löwe verlor nicht nur seine beiden Herzogtümer und seine übrigen Reichslehen, sondern er büßte zugleich seine Stellung als Reichsfürst ein und verblieb damit künftig im Stand eines Edelherren (*nobilis*) als seinem Geburtsstand²⁷⁷⁾. Wenn er die

²⁷²⁾ Die kausale Beziehung zwischen beiden Urteilssprüchen stellen die Worte *ac proinde* her; vgl. oben S. 11f. Trotz des Schweigens der Gelnhäuser Urkunde über Ort und Zeitpunkt des Kontumazurteils darf es als sicher gelten, daß es gleichfalls in Würzburg ergangen ist; vgl. ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 343 Anm. 2.

²⁷³⁾ ... *ac proinde tam ducatus Bawarie quam Westfalie et Angarie quam etiam universa, que ab imperio tenuit, beneficia per unanimum principum sententiam in sollempni curia Wirzburc celebrata ei abiudicata sunt nostroque iuri addicta et potestati*. Zum Verhältnis der *ducatus* zu den *beneficia* s. oben Anm. 62.

²⁷⁴⁾ *per unanimum principum sententiam*. Auch an dieser Stelle sind die *principes* als Reichsfürsten im jüngeren Sinne zu verstehen, vgl. oben S. 40f. Grundsätzlich wurde jedes Lehnsgeschicht aus den Vasallen des jeweiligen Lehnsherrn als den Genossen (*pares*) des einzelnen Lehnsmanes gebildet, wie es z. B. Kaiser Friedrich I. 1158 bei der Erneuerung der ronkalischen Lehnsgesetze für Italien bei Streitfällen zwischen Lehnsherrn und Lehnsman im Rahmen des Lehnverhältnisses bestimmte (DF I 242 = Const. I Nr. 277 cap. 9): *Si vero inter dominum et vassallum lls oriatur, per pares curie a domino sub debito fidelitatis conuertos terminetur*. Zum königlichen Lehnsgeschicht s. KRIEGER, Lehngerichtsbarkeit (wie Anm. 193) S. 419ff.

²⁷⁵⁾ Das Lehnrecht — *ius feudale, ius beneficiale* bzw. *beneficium* o. ä. — erscheint häufig in den Quellen des 12. Jahrhunderts, zumal in Urkunden und Rechtsquellen. Wie im vorliegenden Fall zeigt es sich allgemein eigenständig und klar von anderen Rechten abgehoben. Dabei ist ohne Bedeutung, daß es durchaus im einzelnen Bestimmungen und Regeln, etwa des Prozeßverfahrens, aus anderen Rechten übernommen hat. Dasselbe gilt für die mögliche Entwicklung besonderer Gewohnheiten in einzelnen Territorien, wie sie besonders im späteren Mittelalter zu sehen ist. Für die Stauferzeit vgl. zuletzt mit Quellen und Literatur KRIEGER, Lehngerichtsbarkeit S. 400ff. S. unten Anm. 277.

²⁷⁶⁾ Vgl. auch die knappe Gegenüberstellung der beiden Verfahren bei MITTEIS, Politische Prozesse (wie Anm. 19) S. 72f.

²⁷⁷⁾ Vgl. oben S. 40f. — Angesichts dieser Bedeutung des Würzburger Lehnurteils wird verständlich, daß einige erzählende Quellen irrtümlich auch den Entzug der Eigengüter mit ihm verbinden. Keinesfalls läßt sich hieraus mit ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie

Bezeichnung *dux* — nun ohne jeden Zusatz — nach 1180 weiterhin in seinen Urkunden und auf seinem Siegel führte²⁷⁸⁾, so handelte es sich nurmehr um einen reinen Titel ohne verfassungsrechtliche Grundlage.

In der Forschung hat ein im Anschluß an den Würzburger Hofstag vom Januar 1180 eingetretenes Ereignis Erstaunen ausgelöst: Nach ihrer Rückkehr aus Würzburg schlossen nämlich die sächsischen Großen mit Heinrich dem Löwen einen Waffenstillstand bis zum 27. April, ohne daß die Quellen etwas über den Grund mitteilten²⁷⁹⁾. Anscheinend hängt dieser Waffenstillstand mit dem für die erste April-Hälfte, also noch innerhalb dieser Frist, vom Kaiser nach Gelnhausen einberufenen Reichstag zusammen. Denn einmal gewährten seine sächsischen Gegner dem Geächteten ausreichend Zeit, sich ungehindert aus der Reichsacht zu lösen und damit das Verfügungsrecht über seine Eigengüter wiederzugewinnen. Zum anderen aber ermöglichten sie dem ehemaligen Reichsfürsten, seine herzogliche Herrschaft ordnungsgemäß zu beenden; ebenso verfuhr nämlich auch der Kaiser: Offenbar zu demselben Zweck räumte er dem abgesetzten Herzog bis zur Neuverleihung zumindest eines seiner Herzogtümer vom 13. Januar bis zum 13. April eine Frist von zweimal sechs Wochen und drei Tagen ein²⁸⁰⁾. Ob Heinrich der Löwe diese Frist nutzte, ist freilich eine andere Frage.

Mit dem Hofstag zu Würzburg im Januar 1180 war der Lehnprozeß gegen Heinrich den Löwen abgeschlossen. Über das Herzogtum Sachsen verfügte der Kaiser am 13. April 1180 in Gelnhausen, über das Herzogtum Bayern erst auf dem Hofstag von Altenburg am 16. September²⁸¹⁾. Beide Herzogtümer wurden geteilt: Der Westteil Sachsens wurde zum selbständi-

Ann. 18) S. 344ff. die Ansicht stützen, das Würzburger Kontumazurteil gehöre in das „landrechtliche“ Verfahren. Vielmehr stellte es, wie dargelegt, allein den Ungehorsam gegenüber den lehnrechtlichen Ladungen fest. Es kann daher auch nicht mit BAUERMANN, Prozeßbericht (wie Anm. 17) S. 29f. und jetzt THEUERKAUF, Prozeß gegen Heinrich d. L. (wie Anm. 24) S. 233 als gemeinsamer Abschluß beider Verfahren angesehen werden. Eine „Verzahnung“ beider Verfahren, die THEUERKAUF S. 237 in der Gelnhäuser Urkunde sieht, ist in dem Diplom nicht zu erkennen; vielmehr sind sie, wie im Vorstehenden gezeigt, scharf gegeneinander abgesetzt. Damit erledigt sich zugleich seine Hypothese, Land- und Lehnrecht seien in der Gelnhäuser Urkunde und im Prozeß Heinrichs des Löwen noch nicht klar geschieden (vgl. S. 219ff. u. ö.); vgl. auch oben Anm. 232 und 275. Auf THEUERKAUFS weitere verfassungsgeschichtlich bedenkliche Hypothesen zu Teilung und Neuvergabe des Herzogtums Sachsens wie auf seine Ansicht von der noch nicht in das Lehnrecht eingegliederten Stellung der geistlichen Reichsfürsten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

²⁷⁸⁾ Vgl. JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 219; D. MATTHES, Bemerkungen zum Löwen Siegel Herzog Heinrichs, in: Heinrich der Löwe (wie Anm. 2), S. 354—373.

²⁷⁹⁾ Ann. Pegav. z. J. 1180 (SS 16) S. 263 Z. 22f.: *De qua curia [i. e. Würzburg] principes reversi, pacem composuerunt inter ipsos et ducem usque in octavam paschae*. Vgl. JORDAN, Heinrich d. L. S. 202.

²⁸⁰⁾ Zur Frage der notwendigen Frist zwischen Lehnentzug und Wiederverleihung s. ausführlich MITTEIS, Politische Prozesse (wie Anm. 13) S. 71f.

²⁸¹⁾ Zum folgenden vgl. ERDMANN, Prozeß Heinrichs d. L. (wie Anm. 18) S. 347f.; JORDAN, Heinrich d. L. (wie Anm. 1) S. 202f., 205. — Zur Frage des sog. Leihzwanges, die immer wieder gerade im Zusammenhang mit dem Sturz Heinrichs des Löwen erörtert wurde, vgl. W. GOEZ, Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes, 1962, bes. S. 226ff. sowie JORDAN S. 212f.

gen Herzogtum Westfalen erhoben und der Kölner Kirche übergeben, ihr Erzbischof Philipp mit der kaiserlichen Fahne investiert; den Ostteil erhielt Graf Bernhard von Anhalt, jüngerer Sohn des Askaniers Albrecht des Bären — als Lohn für ihre Treue gegenüber dem Kaiser und zugleich als Entschädigung für ihre Mühen und Kosten im Kampf gegen Heinrich den Löwen²⁸²); das Herzogtum Bayern bekam der alte Parteigänger Friedrichs Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, die zum selbständigen Herzogtum erhobene Steiermark ihr bisheriger Markgraf Otaker von Steyr; zugleich wurde der Graf von Andechs als Markgraf von Istrien und Krain aus seinem Lehnverhältnis zum Herzog von Bayern gelöst und künftig als Herzog von Meranien, Kroatien und Dalmatien bezeichnet.

Da sich Heinrich der Löwe nicht aus der Acht gelöst hatte, verhängte der Kaiser nach Jahr und Tag auf dem Hofstag zu Regensburg Ende Juni 1180 die Aberacht über ihn²⁸³). Erst jetzt war auch das „landrechtliche“ Verfahren endgültig abgeschlossen. Doch auch aus der völligen und dauernden Friedlosigkeit war in dieser Zeit bereits, wie erwähnt, eine Lösung möglich; nach Heinrichs Unterwerfung auf dem Hofstag zu Erfurt im November 1181 wurden Acht und Aberacht aufgehoben. Er erhielt seine umfangreichen Eigengüter, zumindest in Sachsen, zurück, die Reichslehen aber blieben verwirkt²⁸⁴).

IV

Abschließend seien einige Beobachtungen noch einmal hervorgehoben. Den offiziellen Bericht über den Prozeß gegen Herzog Heinrich den Löwen enthält die Gelnhäuser Urkunde in ihrer Narratio. Die Narratio ist kompliziert, aber sprachlich einwandfrei gestaltet. Folgt man dem grammatischen Aufbau, so bleibt kein Raum für unterschiedliche Interpretationen. Vokabular und Redewendungen entstammen der lateinischen Rechtssprache des hohen Mittelalters, ohne daß hier auf die Frage eingegangen werden konnte, inwieweit die Sprache des römischen Rechts eingewirkt hat.

Zum ersten Male werden in einem Prozeß der Zentralgewalt gegen einen Reichsfürsten die beiden aufeinander folgenden Einzelprozesse in der Überlieferung klar geschieden. Doch nicht den konkreten Ablauf der beiden Gerichtsverfahren gegen den Herzog, sondern nur die für seine Absetzung erheblichen Tatbestände und Rechtsvorgänge und damit die Rechtsgrundlage für die Verfügung des Kaisers über das Herzogtum Sachsen darzustellen, war die Absicht des Verfassers der Urkunde. Durch die Reduktion auf das juristisch Wesentliche erhält die Narratio ihre auffallend kühle Distanz gegenüber den Ereignissen und den beteiligten Personen.

Der Prozeß gegen Herzog Heinrich den Löwen war ein „politischer Prozeß“. Er wurde durch den Herzog selbst und seine fürstlichen Standesgenossen ausgelöst. Etwaige politische Beweggründe auf Seiten des Kaisers —

wie insbesondere die Hilfsverweigerung von Chiavenna 1176 — lassen sich nicht nachweisen; dennoch kann nicht geleugnet werden, daß seit Chiavenna das Vertrauensverhältnis der beiden Vettern zerstört war und der machtbewußte Herzog künftig nicht mehr wie bisher mit der Nachsicht seines Kaisers rechnen konnte. Auch den ungünstigen Prozeßverlauf hat Heinrich durch sein Verhalten selbst herbeigeführt. Friedrich dagegen hat sich, um Karl Jordan zu zitieren²⁸⁵), „streng an die Normen des Prozeßverfahrens gehalten, wie sie sich gewohnheitsrechtlich entwickelt hatten“. Damit fügt sich der Prozeß gegen Heinrich den Löwen in das Bild ein, das wir von Friedrich Barbarossa kennen: Auch in schwierigen politischen Situationen pflegte er sich stets streng in den Bahnen des Rechts zu bewegen. Um so schärfer trifft der Vorwurf Burchards von Ursberg die Anhänger Heinrichs des Löwen²⁸⁶): *quidam principes et barones, fautores ducis, more Teutonicorum sine lege et ratione voluntatem suam pro iure statuentes* — einige Fürsten und Herren auf Seiten des Herzogs erklärten nach der Sitte der Deutschen ohne Gesetz und ohne Verstand ihr eigenes Wollen als das Recht.

Zu den Abbildungen. Um einen Eindruck von dem Erhaltungszustand der 1912 restaurierten Gelnhäuser Urkunde zu vermitteln (vgl. oben S. 5ff.), werden als Abb. 10 und 11 zwei Ausschnitte nach dem Faksimile bei Güterbock, Gelnhäuser Urkunde wiedergegeben. Sie enthalten die ersten 12 Zeilen, jeweils zu etwa zwei Dritteln der Urkundenbreite. Der oben S. 14f. gebotene Wortlaut beginnt auf Abb. 10 mit Zeile 2.

Die Abb. 1 bis 9 zeigen zwar nicht in ihren Porträts, aber doch in ihren Siegeln bzw. einem Brakteaten einige herausragende Persönlichkeiten des Prozesses und seiner Folgen für die staatliche Gliederung des Reiches, allen voran den Kaiser und Heinrich den Löwen selbst. Die Reihe wird geschlossen von dem Kaiserpaar Friedrich und Beatrix im Siegel der Reichsstadt Gelnhausen.

Mühen bereitete es, geeignete Siegelabbildungen zu beschaffen; dem Gesamtverein danke ich herzlich dafür. Den stets hilfsbereiten Beamten des Steiermärkischen Landesarchivs in Graz, des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München und des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel sei ebenso gedankt wie dem Hirmer Verlag München, der die Wiedergabe des Brakteaten gestattete, und dem Fotografenmeister S. Gils vom Forschungsinstitut Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden Marburg für seine fotografischen Aufnahmen.

²⁸²) Zu Sachsen vgl. die Dispositio der Gelnhäuser Urkunde, oben S. 14ff., 29; zu den Namen der Herzogtümer oben S. 23ff.

²⁸³) Vgl. oben S. 37f. mit Anm. 166 und 168.

²⁸⁴) Vgl. JORDAN, Heinrich d. L. S. 208f.

²⁸⁵) JORDAN, Heinrich d. L. S. 210.

²⁸⁶) Anlässlich der oben S. 43 mit Anm. 196 erwähnten Diskussion im Hofgericht über den rechten Gerichtsort. Burchard von Ursberg, Chron. S. 55.